INHALT

Editorial 2
*Björn **Hagen**, Annette **Bremeyer***

Problemlos mit »schwierigen« Klienten umgehen: Methodische Strategien zum Umgang mit sogenannten unmotivierten Klienten 3
*Jan **Hesselink**, Karl-Heinz **Lindemann***

Jenseits des Weiterbildungstunnelblicks: Wie individuelles Lernen innerhalb der betrieblichen Weiterbildung zur Steigerung der organisationalen Lernfähigkeit beitragen kann 18
*Stefan **Gesmann***

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) – ein Asylverwaltungsverfahren oder eine soziale Verantwortung von bedarfsgerechten Hilfen? 25
*Ergün **Arslan***

Die Ombudsstelle in Dresden 30
*Björn **Redmann***

Aktiver Datenschutz gehört zur Kinder- und Jugendhilfe 37
*M. Karl-Heinz **Lehmann**, Christof **Radewagen**, Tina **Schülke***

Gesetze und Gerichte 44
*Christian **Müller***

Zwischenruf der Erziehungshilfefachverbände: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Kindeswohl hat Vorrang! 50

Rückschau: Fachtag Erziehungsstellen am 17./18. November 2014 in Hannover: »Erziehungsstellen zwischen allen Stühlen ... Handlungssicherheit durch Auftragsklärung« 55
*Petra **Wittschorek***

Rückschau: Fachtag Jugendberufshilfe / Berufliche Bildung: »Alles Theater – oder was?!« – Gelingende Bildungsprozesse in der Jugendberufshilfe, am 17./18. November 2014 in Eisenach 57
*Carola **Schaper***

Rückschau: EREV-Forum »Schule und Erziehungshilfen«: »Jetzt erst Recht?! – Neue Pfade durch den Bildungsdschungel im Jahr der Kinder- und Jugendrechte« vom 18. bis 21. November 2014 in Eisenach 59
*Annette **Bremeyer***

Rückschau: EREV-Fachtag »Aufsichtspflicht, Haftung und Garantenstellung« am 27. November 2014 in Hannover 64
*Annette **Bremeyer***

Rezension 66
*Björn **Hagen***

In eigener Sache 68

Hinweise 70

Auf ein Wort U3
*Matthias **Lang***

TIPP:
Biografiearbeit in der stationären Jugendhilfe
*Klaus **ter Horst***

Beilagenhinweis:
Dieser Ausgabe liegen das Autoren- und Jahresverzeichnis 2014 sowie das Programm des EREV-Fachtages »Basiswissen: Aufsichtspflicht, Haftung und Garantenstellung« 2015 bei.

Editorial

Das Thema »Lebenslauf und Biographie« steht im Mittelpunkt dieser Ausgabe.

Laut des Statistischen Bundesamtes können im Rahmen ihrer Erwerbsbiographie immer weniger Menschen von ihrem Einkommen leben. So lebten Ende 2013 rund 3,1 Millionen Erwerbstätige mit einem Einkommen unterhalb der Armutsschwelle. Das waren immerhin 25 Prozent mehr als im Jahr 2008. Armutsgefährdet ist in Deutschland die Einkommensgruppe mit weniger als 979,- Euro netto im Monat. Bei einer vierköpfigen Familie beträgt der Betrag 2.056,- Euro im Monat. Nach dieser Rechnung sind 13 Millionen Menschen in der Bundesrepublik von Armut bedroht. Zu beobachten ist also der Widerspruch, dass immer mehr Menschen Arbeit haben, aber gleichzeitig diese allein nicht davon leben können. Der Blick auf die Armutsgefährdung zeigt nach wie vor, dass diese in erster Linie immer noch weiblich ist. Besonders betroffen sind Alleinerziehende und Frauen im Rentenalter. Fast 70 Prozent der Arbeitslosen sind armutsgefährdet. Die Menschen mit Migrationshintergrund und allein lebende junge Leute unter 30 Jahren unterliegen ebenfalls einem erhöhten Risiko, arm zu sein.

Armutsfolgen

Haushaltsbefragungen zeigen, dass armutsgefährdete Familien ihre Mieten oftmals nicht rechtzeitig bezahlen können. Zusätzlich wird auf angemessenes Heizen oder Essen verzichtet. Die Manifestation des Armutsrisikos bedeutet, dass die Reichen reicher werden und das Einkommen der Armen in Relation zu den Bereichen der mittleren und oberen Einkommensebene sinkt. Der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 Euro bedeutet für Alleinlebende die Armutsschwelle. Von oberster Priorität muss es daher sein, Jugendliche und junge Erwachsene in entsprechende Ausbildungen zu bekommen, damit diese von ihrer Arbeit leben können.

In der Biographie ist es also wesentlich, Halt, Sinn und Orientierung zu finden, damit ein eigenständiges Leben ermöglicht wird. Eingegangen wird in dieser Fachzeitschrift der »Evangelischen Jugendhilfe« auf methodische Strategien zum Umgang mit sogenannten »unmotivierten Klienten«. Der Blick auf den Weiterbildungstunnelblick zeigt, wie bedeutsam es ist, Biographie-Weiterentwicklungen durch Anregungen von außen vorzunehmen und so die eigene Arbeit mit den jungen Menschen und ihren Familien ständig zu reflektieren. Damit diese Fachlichkeit gewahrt bleibt, ist in der Kinder- und Jugendhilfe auch die Notwendigkeit des existenzsichernden Einkommens für Fachkräfte eine Voraussetzung für professionelle Arbeit. ❑

Ihre
Annette Bremeyer
und *Björn Hagen*

Problemlos mit »schwierigen« Klienten umgehen

Methodische Strategien zum Umgang mit sogenannten unmotivierten Klienten

*Jan **Hesselink**, Ootmarsum; Karl-Heinz **Lindemann**, Koblenz*

Ohne Motivation kein Erfolg. Motivation gilt als die Kraft, die Verhalten in Gang bringt[1]. Der Begriff ist vom lateinischen Verb »movere« abgeleitet, was so viel bedeutet wie bewegen oder antreiben. In der Motivationsforschung werden deshalb all die Kräfte als Motivation bezeichnet, die zielgerichtetes Verhalten anstoßen und aufrechterhalten und damit die aktivierende Ausrichtung auf einen positiv bewerteten Zielzustand vorantreiben[2]. Motivation ist der Schlüssel zum Erfolg.

Einleitung

In der Sozialen Arbeit sind wir immer wieder auch mit Klienten befasst, die nicht in Bewegung kommen. Klienten, die zwar positive Ziele benennen und auch verfolgen wollen, denen aber scheinbar die Kraft fehlt Ziele in Handeln zu übersetzen. Vielfach scheinen es jene Klienten zu sein, die auf der anderen Seite über die verführerische Gabe verfügen andere mühelos – vorzugsweise den professionellen Helfer – in Bewegung zu bringen. Nicht selten handelt es sich um die Klienten, die den Profi über Gebühr »beschäftigen«, gedanklich und emotional und natürlich und vor allem praktisch. Klienten, die die meiste Aufmerksamkeit in Team- und Supervisionssitzungen finden. Klienten, die den Sozialpädagogen in der Freizeit, selbst an Wochenenden »verfolgen«. Und obwohl der Profi seine ganze Energie, sein ganzes Wissen aufbringt, bleibt es dabei: Es geht nicht voran. Dies gilt gelegentlich selbst für den Kunden, der sich auffallend kooperativ und einsichtig zeigt, im direkten Kontakt mit Überzeugungskraft und Engagement beteuert am Weiterkommen interessiert zu sein. Letztlich arbeitet er nicht wirklich mit, lässt er bei Terminen immer wieder auf sich warten und es ist mit Blick auf die verfolgten Ziele keine ernsthafte Initiative zu erreichen. Von Fachleuten werden diese Kunden nicht selten auch »schwierige Klienten« genannt.

Der derzeit bevorzugte Fokus hat eindimensional den Klienten als problematische Größe im Blick.

Den Profi konfrontiert dies mit erheblichen Problemen. Sie kosten ihn Kraft und Energie. Sie machen aber einen Erfolg unmöglich. Dass es aber vor allem jene Klienten verstehen den Helfer auf Trab zu halten, den Sozialpädagogen, den Erzieher, den Berater und den Therapeuten in Bewegung zu bringen, ist ärgerlich, verweist aber gleichsam auf einen brisanten Punkt, der in der Motivationsforschung bisher kaum thematisiert wird. Der derzeit bevorzugte Fokus hat eindimensional den Klienten als problematische Größe im Blick. Wird aber der Blickwinkel nur ein Stück erweitert und so der Klient wie der Profi als Beobachtungseinheit gesehen und das Augenmerk darauf gerichtet, was genau zwischen Klient und Helfer passiert, vor allem, wie die Energiebilanz zwischen den Beiden bei Veränderungsprozessen aussieht, geraten vielversprechende Handlungsoptionen für den Helfer in den Blick, die sonst unsichtbar bleiben.

Im vorliegenden Aufsatz werden dazu die provokativen und zugleich anregenden Überlegungen von Martin Appelo als Referenzpunkte eingeführt und die damit einhergehenden systemischen Implikationen beim Umgang mit sogenannten schwierigen Klienten untersucht[3]. Und auch wenn die begrifflichen Unterscheidungen im ersten Moment irritieren, im engen Sinne nicht der »political correctness« nachkommen, ermöglichen sie überraschende Einsichten zum Umgang mit Kunden Sozialer Arbeit, die als schwierig, unmotiviert, ärgerlich, widerspenstig, manchmal als

hoffnungslose Fälle, wo nichts mehr zu machen ist, bezeichnet werden[4].

Es handelt sich um ein Konzept, das kognitive und systemische Überlegungen zusammenführt.

In den Niederlanden angeregt diskutiert, finden in den deutschen Diskursen die hier vorgestellten Überlegungen noch keine Aufmerksamkeit. Doch es wird Zeit. Es handelt sich um ein Konzept, das kognitive und systemische Überlegungen zusammenführt. Ein Konzept, das konsequent ressourcenfokussiert an den sokratischen Dialog anknüpft und damit eine Perspektive eröffnet, gleichsam den Profi, den Klienten und das Zusammenspiel zwischen Beiden kritisch in den Blick zu nehmen. Und nicht zuletzt ein Konzept, das »kritisches« Verhalten der Klienten bevorzugt »normalisiert« statt »pathologisiert«.

Helfer und Klient: Wenn sich zwei »Esel« gegenüberstehen

Martin Appelo hat zwei Monographien zum Thema »Motivation« verfasst. Er beschreibt festgefahrene (therapeutische) Arbeitsbeziehungen, in denen Parteien miteinander kämpfen, sich eingegraben haben oder sich systematisch aus dem Wege gehen und zeigt Möglichkeiten auf, auch unter erschwerten Bedingungen positive Veränderungen zu erreichen. In seinem Buch Socratisch Motiveren (2007) begründet er die paradoxale These, dass professionelle Unterstützer bei Veränderungsprozessen ihr methodisches Vorgehen besser nicht auf Veränderung anlegen. Und in seinem Praxishandbuch Waardenloze Gesprekken, Socratisch Motiveren in de Praktijk (2010) stellt er fest, dass das motivierende Gespräch, ein Austausch ohne Wertungen sei. (Vgl. Appello, 2010, S. 42)

In seinem Modell unterscheidet Appelo zwischen drei Helfer- und drei Klententypen. Auf der Helferseite spricht er vom »Bekehrer« (»Prediger«), »Besserwisser« oder »Mutter Theresa«. Auf der Klientenseite vom »Faulenzer«, »Besserwisser« und »Angsthasen«. Er skizziert damit die Klientel, die üblicherweise dem Unterstützer Mühe machen, aber korrekterweise nicht so genau benannt werden. Im vorliegenden Aufsatz ist weniger wichtig, ob der Klient tatsächlich so ist, wie die Zuschreibung nahelegt, als vielmehr die Frage, ob die gewählten Unterscheidungen sinnvolle Unterschiede machen. Konkret: Ob die Unterscheidung in »Faulenzer«, »Besserwisser« und »Angsthase« dem Profi den Blick für Differenzen schärft und ob vor allem darüber die methodischen Handlungsstrategien bei sogenannten »schwierigen Klienten« optimiert werden. Und mit Blick auf den Profi selbst, ob die Unterscheidung in »Bekehrer«, »Besserwisser« oder »Mutter Theresa« dem professionellen Unterstützer ermöglicht, sich selbst kritisch in den Blick zu nehmen, zu hinterfragen, um den eigenen Fallen bei diesem Typ Klientel auf die Spur zu kommen. So gesehen sind die Unterscheidungen der beiden Seiten für sich allein betrachtet bereits vielversprechend. Werden aber beide zusammen gebracht und das Zusammenspiel und die jeweilige Passung im dialektischen Bezug von Helfer und Klient berücksichtigt, ist das Modell unschlagbar. Schließlich gehört wenig Phantasie dazu, sich vorzustellen, wie das interaktionelle Geschehen aussieht, aufrechterhalten wird und ausgeht, wenn zum Beispiel »Besserwisser« auf »Besserwisser« stoßen (vgl. Appelo, S. 73-87)[5].

Sokratisch Motivieren: Der Einzelne als erfolgreicher »Künstler« seines Lebens

Appelo nimmt bei seinem Modell Bezug auf den Sokratischen Dialog und reflektiert diesen unter dem Aspekt des Motivierens beziehungsweise Demotivierens. Er geht von der Annahme aus, dass Menschen in ihren Köpfen ihre eigene Welt schaffen, die sich in Überzeugungen manifestieren. Der Einzelne ist erfolgreicher »Künstler« seines Lebens, wenn seine kognitiven Repräsentationen der Wirklichkeit angepasst sind. Ist dies nicht der Fall, konstruiert er eine innere kognitive Welt, die zum Beispiel bei anderen Befremden

auslöst und die in Bezug auf bestimmte Ziele nicht hilfreich ist. Für den Betroffenen selbst geht dies meist mit schmerzlichen und schädlichen Erfahrungen einher.

Überzeugungen sind dadurch charakterisiert, dass sie auf Bestand angelegt sind.

Ein Teil dieser Überzeugungen stellt Annahmen über die eigene Person, andere Teile über andere Personen oder die Umwelt dar. Dabei sind Überzeugungen dadurch charakterisiert, dass sie auf Bestand angelegt sind. Die Kehrseite: Sie zeigen sich tendenziell resistent gegenüber Veränderungen, selbst gegenüber offensichtlich sich widersprechenden Fakten. Dafür gibt es Gründe: Das Gehirn strebt nach Automatisierung und ist auf Energieersparnis angelegt. Menschen hassen kognitive Dissonanzen und sind deshalb bereit, selbst Nachteile einer Überzeugung wegzudenken, abzustreiten und Vorteile des Problems hervorzuheben, um die Überzeugung beibehalten zu können.

So gesehen hat jeder Klient gute Gründe dafür, was er will, tut, was er nicht will oder nicht tut. Sie korrespondieren mit seinen Überzeugungen. Appelo zieht daraus die Schlussfolgerung, dass Menschen nie unmotiviert sind. Das bedeutet, anders formuliert:

> Menschen verändern ihr Leben nur, wenn sie innerlich dazu einen Antrieb, einen Ansporn spüren, ein Bedürfnis, einen Beweggrund, eine Veränderungskraft. Und selbst Motive allein, darauf macht in jüngster Zeit überzeugend das Zürcher Ressourcenmodell aufmerksam, reichen nicht immer aus.
> (vgl. Appelo, S. 35 ff.)[6]

Richtungswechsel

Die soziale Arbeit ist immer wieder mit Klienten befasst, die nicht tun, was der Helfer will. Motiviert zu sein würde allerdings in diesem Fall bedeuten, dass die Klienten Einsicht zeigen, sie Ja sagen zu den Lösungsvorschlägen und Lösungserwartungen der Experten – eine nicht selten anzutreffende Erwartung mit manchmal verstörenden Folgen[7]. Demgegenüber wird beim »Sokratischen Motivieren« der Fokus gedreht: Hier folgt der Experte dem Klienten. Er will über diesen Weg klären, welche Motive und welche für den Klienten selbst noch nicht zugänglichen Bedürfnisse den Klienten »steuern«. Er reflektiert zusätzlich die damit verknüpften Konsequenzen für den Klienten selbst und für ihn wichtige Personen. Ein Stück weit paradox ist:

> Das Sokratische Motivieren ist nicht auf Veränderung angelegt. Es ist vielmehr eine Methode, »problemlos« mit »schwierigen Fällen« umzugehen. Denn ein »schwieriger Fall« entsteht nach Appelo nur deshalb, weil sich der Profi falsch verhält, er sich wie ein »Prediger«, »Bekehrer«, »Besserwisser« oder »Mutter Theresa« benimmt. Doch Motivieren ist etwas anderes: Es will weder »bekehren«, noch zu Gutem überreden oder jemanden zur Einsicht bringen.

Natürlich wissen die Profis selbst, dass es viele Argumente gibt, um auch schlechte Gewohnheiten, unwirksame Interventionen oder unproduktive Gedankenmuster nicht einzustellen. Sie müssen nur sich selbst in den Blick nehmen. Denn auch Helfer halten an Vorgehensweisen und Überzeugungen fest, obwohl sie nicht zielführend sind und obwohl sie nicht wirksam sind. Insofern erweist sich die Veränderungserwartung immer wieder als Illusion, und die gilt bei Klienten und Profis gleichermaßen.

Entscheidend ist, dass der Klient Unterstützung erfährt, um sich selbst besser kennenzulernen.

Wohl deshalb postuliert Sokrates – im Gegensatz zu anderen großen Denkern wie Hippokrates, Calvin oder Freud – im Sokratischen Dialog eine »nicht(besser)wissende« Grundhaltung. Eine Haltung, bei der keine eigenen Meinungen oder Werturteile abgegeben werden. Entscheidend

beim Motivieren ist dann, dass der Klient Unterstützung erfährt, um sich selbst besser kennenzulernen. Denn alle Antworten sind schon in ihm angelegt, so lautet das Paradigma. Im sokratischen Dialog unterstützt der Experte seine Gesprächspartner darin, eigene Antworten auf die eigenen Fragen und Problemlagen zu finden – ein wie wir heute sagen, stringent ressourcenorientiertes Vorgehen. vgl. Appelo, S. 37ff). Dies setzt allerdings voraus, betont Appelo, dass der Profi seinen »Bekehrungsdrang« beziehungsweise »Reparaturreflex« unter Kontrolle hält. (vgl. Appelo, S. 40).

Drei Größen, die entscheiden:
Schwierige Klienten gibt es nicht, schwierige Gespräche schon

Der »Reparaturreflex« und »Bekehrungsdrang« der Profis ist die Quelle der meisten Probleme. Dies korrespondiert häufig zusätzlich ungünstig mit der »Selbstwirksamkeitserwartung« der Klienten. Menschen mit starker »self-efficacy«[8] haben Selbstvertrauen, ein positives Selbstbild und sind damit in der Lage, die eigenen Probleme zu lösen. Jedoch zeigen viele Klienten der sozialen Arbeit ein kognitives Schema auf, bei dem die Selbstwirksamkeitsüberzeugung des Klienten nur schwach ausgebildet ist (vgl. Appelo, S. 40).[9]

Insofern sind bei der Unterstützung »schwieriger« Klienten drei Größen entscheidend:
1. das Persönlichkeitsprofil des Klienten,
2. das Persönlichkeitsprofil des Helfers,
3. die Veränderungsphase, in der sich der Klient gerade befindet.

Der schwierige Klient zeigt sich entweder als »Faulenzer«, »Besserwisser« oder »Angsthase«. Der Schwierigkeiten aufrechterhaltende beziehungsweise verschärfende oder anstoßende Helfer präsentiert sich als »Bekehrer« und »Prediger«, »Besserwisser« oder »Mutter Theresa«[10]. Zusätzlich kann der Klient ein Motiv haben, etwas zu verändern. Oder er wurde geschickt und teilt das Motiv, dass eine Veränderung notwendig ist, nicht. Oder er ist noch unentschieden und damit ist für ihn gegenwärtig nicht der richtige Zeitpunkt zur Veränderung (vgl. Appelo, S. 48ff.).

Wie nun können Berater, Therapeuten, Sozialarbeiter, Erzieher zielgenau die drei unterschiedlichen Größen so miteinander in Passung bringen, damit der Umgang mit den sogenannten schwierigen Klienten problemlos ist, diese vor allem nicht demotiviert werden, sondern in ihrem Anliegen eine optimale motivationale Unterstützung erfahren? Während im ersten Schritt nur zwei Größen miteinander in Passung gebracht werden, nämlich das Persönlichkeitsprofil des Klienten und das Persönlichkeitsprofil des Helfers, wird damit der Blick auf die innere Verarbeitungsweise und die Korrespondenz der Akteure gerichtet (unabhängig davon, ob ein Veränderungswunsch in Bezug auf einen Sachverhalt/Inhalt vorliegt oder nicht). Somit ergeben sich drei Strategien, wie mit bestimmten Klienten bevorzugt umzugehen ist. Wird dann im folgenden Schritt zusätzlich die Größe »Veränderungswunsch« einbezogen, ergeben sich neun Kombinationsmöglichkeiten und damit eine Vielzahl spezifischer Strategien, wie Kunden sozialer Arbeit unterstützt werden können (Appello, S. 83-86).

Bei einer Ansprache, die dem Motivationsprofil des Kunden angepasst ist, kann bei fehlendem Veränderungswunsch kein Veränderungswunsch von außen erzeugt werden.

Indem im ersten Schritt der Veränderungswunsch zunächst zurückgestellt wird, kann ein entscheidender Punkt sichtbar gemacht werden. In manchen »Passungen« wären Kunden in Bezug auf einen Inhalt – beispielsweise Schulbesuch, Hausaufgaben, Zimmer aufräumen, Arbeitssuche – durchaus motiviert. Doch die für sie auf der Beziehungsebene persönlich ungünstige Ansprache durch den Profi, löst unmittelbar eine Demotivation aus[11], was blitzschnell mit »unmotiviertem« Verhalten beantwortet wird[12]. Der Profi, der die-

sen eher psychologischen Aspekt nicht im Auge hat, interpretiert dann irrtümlich das Verhalten des Kunden als mangelnde Veränderungsbereitschaft in Bezug auf einen bestimmten Sachverhalt oder eine Aufgabe. Aber auch umgekehrt wird sichtbar: Bei einer optimalen Ansprache, die dem Motivationsprofil des Kunden angepasst ist, kann bei fehlendem Veränderungswunsch kein Veränderungswunsch von außen erzeugt werden (vgl. Appello, S 83-86)

Drei unspezifische Strategien

Erstens:
Die Kompetenz des Faulenzers und die Strategie des Profis
Faulenzer sind im Prinzip nicht zu faul, um etwas zu unternehmen. Sie funktionieren jedoch wie ein automatischer Pilot. Sie regen sich nicht auf und halten gerne fest an automatisierten Mustern. Klagen gehört zum Normalfall. Ihre »self serving bias«[13] ist: Mein Problem, mein Leidensdruck kommt von außen. Ich habe kaum Einfluss darauf. Dabei glaubt der Faulenzer, dass andere auch nichts machen können oder wollen, um ihr Leid zu mildern.

In den Fällen, in denen der Faulenzer Hilfe sucht, hat er es deshalb schwer. Seine Strategie ist abwarten und aufschieben. Er geht davon aus, dass der Profi arbeitet. Interessant ist, dass gerade diese Klienten bei vielen Helfern beliebt sind. Denn unterstützende Systeme favorisieren nicht selten »passive Klientel«, weil so die eigene professionelle Kompetenz besser demonstriert werden kann.

In der sokratischen Gesprächsführung ist es aber nicht der Profi, der arbeitet, sondern der Klient. Im Gegenteil: Der Profi beherrscht seinen Bekehrungsdrang. Er übernimmt weder das Problem, noch die Lösungssuche. Seine Devise heißt: Veränderung kann warten. Dies gilt auch dann, wenn wichtige Andere – aus der Familie oder aus dem Sozialraum – dies nicht akzeptieren. Natürlich kann der Fachmann diese Personen einladen und ermutigen Ihre Meinung und Forderung dem Klienten mitzuteilen (vgl. Appelo, S. 74-77).

Zweitens:
Die Allergie des Besserwissers und die Strategie des Profis
Besserwisser wissen es besser. Sie wollen die Regie, kommentieren ständig und stellen kritische Fragen. Sie glauben, dass Sie immer Recht haben und sind der Überzeugung, dass der Profi froh sein sollte, dass sie sich so benehmen. Besserwisser-Klientel sind überzeugt, dass sie – und nur sie – in der Lage sind, zu beurteilen, ob ein Vorgehen wirksam sein wird, weil sie sich natürlich umfassend informiert haben. Ihre »self serving bias« ist stark ausgeprägt: Alles Elend kommt von anderen, sie können machen, was sie wollen, aber niemand begreift sie. Ist jedoch der Profi auch ein Besserwisser, sind Komplikationen unvermeidlich.

Die strategische Konsequenz für den Helfer bei Besserwissern ist vor allem, dem Klienten Recht zu geben und Fehler und Unsicherheiten über den Erfolg bei sich selbst zu suchen. Der Profi kündigt an, dass er einige Zeit braucht, um sich Klarheit zu verschaffen, ob er der Richtige ist. Indem er den Gedankenmustern des Klienten folgt, ihn lobt für sein Durchsetzungsvermögen, ihn anerkennt, bestätigt, dass er vor einer großen Herausforderung steht und ermutigt, sich Zeit zum Nachdenken zu nehmen, sich zu überlegen, ob er wirklich die Dinge angehen will, liegt die Chance der Aufhebung der »self serving bias«, weil der Klient den Status bekommt, den er will (vgl. Appelo, S. 77-81).

Drittens:
Die Macht der Angsthasen und die Strategie des Profis
Angsthasen grübeln und sind verzweifelt. Sie suchen ständig Bestätigung und Unterstützung, am liebsten bei einem Profi. Nicht selten zeigen diese Klienten depressive Gedankenmuster auf. Angsthasen zweifeln eigentlich immer, entscheiden lieber nicht selbst und zeigen starkes Aufschie-

beverhalten. Die Kombination Besserwisser und Angsthase ist geradezu klassisch, weil Angsthasen sich dann orientieren können an einem, der über alles im Bilde ist und der Besserwisser endlich in seiner Expertenrolle Bestätigung findet. Angsthasen sind dadurch »ideale Klienten«. Doch das Motto des Profis bei dieser Konstellation heißt: Regieübernahme, Kompetenz und Autorität zeigen sowie helfen durch Direktive (vgl. Appelo, S. 81-82).

Auf den Punkt gebracht: Der Profi nimmt bei den drei Klententypen unterschiedliche Haltungen ein: Beim Faulenzer beherrscht der Profi seinen Bekehrungsdrang und folgt der Devise: Veränderung kann warten. Beim Besserwisser gibt der Profi dem Klienten Recht. In beiden Fällen nimmt sich der Experte zurück. Im Gegensatz dazu übernimmt der Profi beim Angsthasen die Regie und Expertise, denn die Strategie heißt: Direktive.

Der Veränderungswunsch des Kunden – der Kunde entscheidet

»Problematische« Klienten – und zwar unabhängig davon, ob sie »Faulenzer«, »Besserwisser« oder »Angsthasen« sind – haben eine eigene Meinung über die Notwendigkeit einer Problemlösung oder Veränderung. Und selbst wenn »das Problem« klar ist, wenn also geklärt ist, wer ein Problem hat und mit wem, welche Funktion das Problem hat und wie die Reaktionen wichtiger Anderer aussehen, bleibt die Frage entscheidend, ob der Klient etwas tun möchte, ob er zweifelt oder nichts tun will. In diesem Sinne unterscheidet Appelo drei Veränderungsphasen:

1. Der Klient hat kein Bedürfnis etwas zu ändern. Nicht selten sind diese Klienten geschickt worden und tatsächlich bringt das Problem manchmal mehr Vorteile als Nachteile. In dieser Situation redet der Profi nicht über Veränderung, Ziele oder Perspektiven, er akzeptiert den Status Quo, bietet Kontakt an und meldet dem Umfeld, dass der Klient keinen Veränderungswunsch hat.

2. Der Klient macht sich Sorgen und zweifelt, er kann nicht entscheiden. Diese Klienten bilanzieren und wollen meistens mehr Optionen. Und gerade darin werden die Klienten unterstützt – natürlich, dass sie selbst nach weiteren Optionen suchen. Der Profi spricht auch hier nicht über Veränderung, Ziele und Perspektiven. Er akzeptiert den Status Quo, bietet Kontakt an und meldet dem Umfeld, dass der Klient nachdenkt, ob er Hilfe will oder nicht.

3. Der Klient will etwas verändern und ist bereit. Und nur der Klient, der Veränderung will und bereit ist, ernsthaft zu investieren, erfüllt die motivationale Voraussetzung für Veränderung. Allerdings ist selbst unter dieser Voraussetzung auf Seiten der Profis keine Eile geboten, denn intensive Planung und Überprüfung der Wirksamkeit der Aktionen und Interventionen kann die Veränderungsmotivation des Klienten noch zusätzlich befeuern (vgl. Appelo, S. 82-86).[14]

Unspezifische Fallen der Profis

Die größte unspezifische Falle professioneller Unterstützer – dies gilt für Berater, Sozialpädagogen, Erzieher und Therapeuten gleichermaßen, ebenso für »Bekehrer«, »Besserwisser« und »Mutter Theresas«, ist eine weitverbreitete Grundhaltung bei Profis gegenüber ihrer Klientel, die sagt: Verändere dich. Nicht selten unabhängig davon, ob sich der Klient verändern will oder nicht. Doch in beiden Fällen kann die Haltung der Profis unerwünschte Kräfte anstoßen. Denn selbst bei den sogenannten motivierten Klienten besteht die Gefahr, dass die Veränderungsabsicht der einen Seite Gegenkräfte auf der anderen Seite aufruft.

Die Veränderung von Systemen ist ein eher unwahrscheinliches Ereignis.

Denn Systeme tun, was sie tun und nichts als das. Dies ist eine der zentralen Annahmen der Systemtheorie. Die vornehmste Aufgabe von Systemen ist die Systemerhaltung. Anders formuliert: Die Veränderung von Systemen ist ein

eher unwahrscheinliches Ereignis[15]. Insofern kann das Veränderungsengagement des Experten in einem komplementär angelegten Kräftespiel, das auf Ausgleich angelegt ist, unerwünschte Gegenkräfte mobilisieren. Denn der Kunde antwortet auf die Veränderungsabsicht mit Stabilitätsbemühungen. Und was beginnt, geht weiter. Die Rollen sind verteilt. In dieser interaktionellen Gemengelage sind beide in der Gefahr, in ein unproduktives «Spiel« hineingezogen zu werden. Der Profi konzentriert dann seine Bemühungen auf Veränderung. Der Klient verfolgt Stabilität. So entstehen kräftezehrende Endlosspiele mit verkehrter Rollenverteilung.

Wenn der Profi dies vermeiden will, ist es für ihn hilfreich, wenn er seine Fallen kennt und souverän unterschiedliche methodische Vorgehensweisen flexibel von »Fall zu Fall« handhaben kann. Die eigenen Ambitionen zielführend zu managen, heißt allerdings in den meisten Fällen, diese zurückzustellen.

Denn bei allen denkbaren Kombinationen, »Besserwisser« stoßen auf »Besserwisser« oder »Faulenzer« treffen auf »Mutter Theresa«, ist im Untergrund die Frage entscheidend, wie die Energiebilanz zwischen Profi und Klient mit Blick auf die Veränderungsabsicht aussieht, wer sich engagiert und wer nicht. Zurückhaltung des Profis ist meist von unschätzbarem Wert. Denn wenn sich der Klient wie ein »Faulenzer« benimmt und der Therapeut sich auch zurücklehnt und damit bestätigt, dass Veränderung warten kann, macht dies einen Unterschied. Oder beim »Besserwisser«: Wenn der Profi dem Klienten folgt, indem er seine eigene »self serving bias« neutralisiert, er zugibt, dass er es (noch) nicht weiß, wie zu helfen ist, macht auch das einen Unterschied. Und nicht zuletzt: Wenn der Berater beim »Angsthasen« bewusst die Regie und Expertise übernimmt, klare Vorgaben macht, Terminierungen und Vorgehensweisen vorgibt, macht auch das einen Unterschied (vgl. Appelo, S. 84ff.).

Spezifische Strategien

Wie aber sehen die spezifischen methodischen Strategien und Fallen aus, wenn neben den Größen »Persönlichkeitsprofil des Klienten« und »Helferprofil«, zusätzlich die Veränderungsphase berücksichtigt wird? Wenn die drei Größen systematisch miteinander in Beziehung gebracht werden, ergeben sich neun unterschiedliche Kombinationen.

Übersicht: Motto und Strategie, Persönlichkeitsprofil und Veränderungsphase

	Faulenzer	Besserwisser	Angsthase
Motto zeigen	Veränderung kann warten	Self-serving Bias aufheben	Expert-sein zeigen
Kein Veränderungswunsch	1	2	3
	Umgebung informieren und Konsequenzen mit dem Klienten besprechen		
Zweifel	4	5	6
	Beruhigen; mehr Infos	Verständnis zeigen; Info sammeln,	Zweifel wegnehmen Info über Hilfeplan
	Klient beginnt	nur vom Klienten	
	Wenn notwendig: Umgebung informieren und Konsequenzen besprechen mit dem Klienten		
Veränderungs-Wunsch	7	8	9
	Regie beim Klienten Abbremsen	Regie beim Klienten folgen und Grenzen setzen	Regie beim Profi Hilfe regeln
	Wenn notwendig: Umgebung informieren und Konsequenzen besprechen mit dem Klienten		

(vgl. Appelo, S. 84)

1. Veränderung kann warten – Strategie bei den Kombinationen eins/zwei/drei

Die Kombination 1, 2 und 3 (»Faulenzer« / »Angsthase« / »Besserwisser« – kein Veränderungswunsch) folgt der gleichen Strategie. Es ist gleichgültig, welches Motivationsprofil vorherrscht, der Profi akzeptiert die Situation, informiert wenn nötig die Umgebung und bittet diese, die Folgen dem Klienten zu unterbreiten. Der Profi bespricht mit ihm dann, was er von den Konsequenzen hält. Bleibt der Klient bei seinem Wunsch, nichts zu tun, wird der Kontakt (zunächst) beendet.

2. Infos sammeln – Strategie bei der Kombination vier

Die Kombination 4 (»Faulenzer« und Zweifel) ist typisch für einen »Faulenzer«. Er hat Probleme, zweifelt aber stark. Liegt die Lösung bei ihm oder seinem Umfeld? Oft ist es wirksam, wenn der Klient angeregt wird, weitere Infos zu sammeln. Der Klient hat dann zu entscheiden, ob die Alternative mehr Nachteile bringt, als das ursprüngliche Problem. Durch dieses Vorgehen wird häufig deutlich, dass das Problem eine wichtige Funktion für den Klienten hat.

3. Zweifeln hilft – Strategie bei der Kombination fünf

In der Kombination 5 (»Besserwisser« und Zweifel) zweifelt der »Besserwisser«. Das kommt jedoch kaum vor, weil »Besserwisser« ja alles wissen. Verführerisch für den Profi ist es hier, endlich mal seine professionelle Meinung äußern zu dürfen – ein Fehler. Denn der zweifelnde Besserwisser wartet nicht gerade auf tolle Ratschläge, vor allem weil der Zweifel mehr bieten kann, als konkrete Schritte. Passend wäre, dass der Profi den Zweifel anerkennt und bestätigt, dass Zweifeln hilft, die beste Entscheidung zu treffen. Natürlich sollte der Klient auch hier weitere Infos sammeln.

4. Zeit geben – Strategie bei der Kombination sechs

Einem »Angsthasen« wie in der Kombination 6 (»Angsthase« und Zweifel) sollte der Profi sofort Verständnis zeigen für seinen Zweifel, Infos geben über die erfolgreichen Chancen des Angebotes und kompetent und fachkundig alle Fragen des Klienten beantworten und dem Klienten Zeit geben. Im Gegensatz zum »Besserwisser« ist der »Angsthase« allerdings super empfindlich gegenüber Experten, die verbreiten, dass auch sie (noch) nicht genau wissen, wie geholfen werden kann.

5. Entschleunigen – Strategie bei der Kombination sieben

Die Kombination 7 (»Faulenzer« und Veränderungswunsch) kommt selten vor. Ein »Faulenzer« mit einem Veränderungswunsch ist kaum vorstellbar. Der Profi sollte deshalb in dieser Situation auf der Hut sein und nicht unreflektiert aktiv werden oder seine Zufriedenheit äußern, dass der Klient gottseidank auf ihn hört. Wenn »Faulenzer« wirklich etwas ändern wollen, war es bestimmt ihr Umfeld, dass Druck macht. Schon deswegen sollte der Profi entschleunigen und die Veränderung warten lassen.

6. Folgen – Strategie bei der Kombination acht

Die Kombination 8 (»Besserwisser« und Veränderungswunsch) kommt den meisten Fachkräften sicher bekannt vor. »Besserwisser« machen klar, wer sich wie zu verändern hat. Hier ist natürlich das Umfeld des Klienten gemeint. Der Profi folgt auch hier dem »Besserwisser« als treuer Partner. Es sei denn, dass seine berufsethischen Grenzen verletzt werden.

7. Regie führen – Strategie bei der Kombination neun

Die Kombination 9 (»Angsthase« und Veränderungswunsch) entspricht häufig der Erwartung von Klienten und kommt dem entgegen, wie die meisten Profis gestrickt sind: Der »Angsthase«, der um Hilfe schreit und einen Retter sucht, und dann natürlich bekommt. Frage ist jedoch, ob dies längerfristig dem Klienten hilft, eigene Verantwortung zu übernehmen, auf eigene Ressourcen zu vertrauen, um selbst Schritte zu tun. Profis, die Wert auf treue Klientel legen, kommen hier voll zum Zuge. Zunächst heißt es allerdings für den Profi: Regieübernahme (vgl. Appelo, S. 84ff.).

Fazit und Diskussion

Die Unterscheidung der Klienten in »Faulenzer«, »Besserwisser« und »Angsthase« ist in der Lage, dem Helfer den Blick für Differenzen zu schärfen und eine Vielzahl methodischer Handlungsoptionen für den Umgang mit »schwierigen Klienten« an die Hand zu geben. Dies überrascht umso mehr, als in den theoretischen Diskursen wie auch in der Praxis die Frage der Motivation meist nach einem Entweder-Oder-Muster beantwortet wird. Entweder sind Klienten motiviert oder nicht. Doch dieses Schwarz-Weiß-Denken der Profis kann die komplexen Kräftespiele im Klienten und vor allem zwischen Klient und Profi nicht gerecht werden und die widersprüchlichen und paradoxalen Aspekte nicht immer angemessen abbilden.

Mit der Unterscheidung der Profis in »Bekehrer«, »Besserwisser« oder »Mutter Theresa« wird der Helfer selbst als Größe in den Blick gerückt. Ein entscheidender Unterschied, denn die klassische Motivationsforschung ist mit dem Klienten und dem, was in seinem Kopf passiert, befasst. Sie denkt den Klienten als unabhängige Größe. Indem aber der Profi sich selbst mitdenkt, sich selbst kritisch in den Blick nimmt, sein eigenes Verhalten und Vorgehen reflektiert und auf erwünschte und unerwünschte Wirkungen hin abtastet und anpasst, die eigenen Fallen kennt, wird zum anderen der Experte als bedeutsame Einflussgröße bei der Frage der Motivation erkennbar. Immerhin: Auf sich selbst hat der Profi enormen Einfluss.

Der Profi wird zum Spezialisten für Veränderung, der Klient für Stabilität.

Als entscheidende unspezifische Falle professioneller Unterstützer wird die weitverbreitete Grundhaltung der Profis gegenüber ihrer Klientel ausgemacht, die sagt: Verändere dich. Dies geht mit der Gefahr einher, dass bei den Klienten unerwünschte Gegenkräfte mobilisiert werden, was eine fatale Rollenverteilung zur Folge hat: Der Profi wird zum Spezialisten für Veränderung, der Klient für Stabilität. Eine Konstellation, die beiden Seiten erhebliche Kraftanstrengungen und Aufwand abverlangt, scheinbar aber unter der Hand miteinander verrechnet wird. Der Wirkungsgrad tendiert gegen Null. Eine ärgerliche Situation. Diese Klienten werden deshalb nicht selten als schwierige Klienten bezeichnet.

Durch die Passung der drei Größen »Persönlichkeitsprofil des Klienten«, »Veränderungsphase« und »Helferprofil« werden spezifische und jeweils zielgenaue methodische Strategien unterscheidbar. Der Profi braucht allerdings neben differenziertem Wissen auch unterschiedliche methodische Strategien. In diesem Zusammenhang ist die größte Herausforderung für den Helfer, die eigenen Ambitionen zurückzustellen. Denn die Rettungsidee, die sich in der Sozialen Arbeit und Sozialpolitik als eine Art säkularer Glaube etabliert hat, steht dem Profi im Wege. Sie begründet traditionell sozialpädagogische Milieus von Erwartungen, Geboten und Verboten, die in der Haltung kumulieren: Verändere dich.

Es ist eine Aufgabe der Aus- und Weiterbildung, der Gestaltung von Team- und Supervisionssitzungen.

Doch sich selbst zurücknehmen zu können setzt Vertrauen voraus, Vertrauen, das der Klient übernimmt. Denn nur bei einer Energiebilanz, in der der Profi wenig und der Klient viel in die Veränderung einbringt, wird Veränderung möglich – kein einfaches Unterfangen. Es ist eine Aufgabe der Aus- und Weiterbildung, der Gestaltung von Team- und Supervisionssitzungen. Denn es geht nicht – wie es manchmal vordergründig scheint – primär um methodische Tools, die zu erlernen sind. Es geht um eine Haltung, die Helfern fremd ist. Es geht um angelernte und automatisierte Gedankenmuster, Reaktionen und Interventionen, die bei den klassischen Helfern mit »Bekehrungsdrang«, »Kontrollzwang«, »Katastrophendenken« und »Sucht nach Anerkennung« einhergehen. Doch die Fachleute haben es in der Hand: Sokratisch Motivieren ist einfach, wenn der Profi bereit ist, seine eigenen angelernten und automatisierten Gedankenmuster, Reaktionen und Interventionen aufzugeben, wenn er bereit ist, Neues zu lernen. Die Voraussetzungen sind nicht schlecht, denn das Sokratische Gespräch ermöglicht den Profis durch Zurückhaltung, weniger Einsatz und Energieaufwand mehr Erfolg, besonders bei sogenannten schwierigen Klienten. ❑

Literatur

Albert Bandura: Self-Efficacy: Toward a Unifying Theory of Behavioral Change. Psychological Review, 1077, 84 (2).

Appelo, M. (2007): Socratisch Motiveren Amsterdam: Boom.

Appelo, M. (2010): Waardenloze Gesprekken. Socratisch Motiveren in de Praktijk. Amsterdam: Boom.

Aronson, E. u. a. (2008): Sozialpsychologie. Pearson Studium. 6. Auflage.

Frances, A. / Schaden B. (2013): NORMAL: Gegen die Inflation psychiatrischer Diagnosen.

Frances, A. / Schaden B. (2014): »Wir machen aus der Kindheit eine Krankheit«. In: Neue Zürcher Zeitung vom 12.01.2014.

Heckhausen, H. (1980): Motivation und Handeln, Berlin, Heidelberg, New York.

Hiller, B.: »Ich provoziere meine Schüler, mich zu hassen.« In: Die Welt vom 10.02.2014.

Ijzermans, T. u. Bender, R. (2010): Hoe maak ik van een olifant weer een mug? Den Haag: Thema.

Kahneman, D. (2011): Schnelles Denken, langsames Denken.

Keller, J. (1981): Grundlagen der Motivation, München und Wien.

Krause, F. und Storch, M. (2014): Ressourcen aktivieren mit dem Unbewussten. Die ZRM-Bildkartei in Theorie und Praxis.

Kruse, P.: Die Gestaltung von Veränderungsprozessen in Unternehmen und Institutionen, Kurzzeittherapeutische Interventionen und systemtheoretische Grundlagen. In: Eberling, W. und Hargens, J. (Hrsg.) (1996): Einfach kurz und gut, zur Praxis der lösungsorientierten Kurztherapie.

Lindemann, K.H.: Motivieren. In: Friesenhahn, G. u.a. (Hrsg.) (2014): Handlungsräume Sozialer Arbeit. Stuttgart, S. 346.

Locke, E.A. u. Latham, G.P. (1990): Theory of Goal Setting und Task. Performance.

Luhmann, N. (1984/2001): Soziale Systeme, Grundriss einer allgemeinen Theorie, Frankfurt am Main.

Maaß, E. / Ritschl, K., S. (2011): Die Sprache der Motivation. Wie Sie Menschen bewegen: Die Kraft der Motivationsprofile. Berlin.

Rudolph, U. (2009): Motivationspsychologie Kompakt, Weinheim 2009, 2. Aufl.

Sluzki, E. / Beavin Sluzki, E. und Beavin, J.: Symmetrie und Komplementarität. Eine operationelle Definition und eine Typologie von Zweierbeziehungen. In: Watzlawik, P. und Weakland, J.H. (1980): Interaktion, Wien.

Storch, M. und Krause, F. (2010): Selbstmanagement – ressourcenorientiert. Grundlagen und Trainingsmanual für die Arbeit mit dem Zürcher Ressourcenmodell (ZRM), Bern, 4. Auflage.

Watzlawick, P. u. a. (2000): Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen, Paradoxien. 10. Aufl. Bern.

Mr. Drs. Jan Hesselink
Almelosestraat 67
NL 7631 CD Ootmarsum
j.hesselink@planet.nl

Prof. Dr.
Karl-Heinz Lindemann
Hochschule Koblenz, Fachbereich Sozialwissenschaften
Konrad-Zuse-Str. 1
56075 Koblenz
lindemann@hs-koblenz.de

1 Abhängig vom jeweils bevorzugten Referenz-/Theorienrahmen werden unter den Begriff Motivation ganz unterschiedliche Phänomene gefasst. Motivation kann als biologischer Antrieb wie Durst, Hunger, Sexualität, Saug- und Greifreflex verstanden werden. In der Psychologie geht es um die Themen Belohnung, Bestrafung, Befriedigung, Neigung, Motiv usw. Vgl. Keller, J. (1981): Grundlagen der Motivation, S. 18 ff.

2 Vgl. Keller, J. (1981): Grundlagen der Motivation. Aber auch Rudolph, U. (2009): Motivationspsychologie Kompakt. Vor allem aber Heinz Heckhausen mit seinem Klassiker: Heckhausen, H. (1980): Motivation und Handeln.

3 Martin Appelo ist Psychologe und kognitiver Verhaltenstherapeut aus den Niederlanden und war dort über viele Jahre in verschiedenen psychiatrischen Krankenhäusern tätig. Er war zuständig für die Entwicklung neuer Behandlungs- und Schulungsprogramme für psychotische Patienten und verantwortlich für die Forschungsabteilung der GGZ Groningen, einer Organisation, die die Koordination aller nichtakademischen psychiatrischen Einrichtungen in Groningen sicherstellt. Heute arbeitet Appelo in eigener Praxis als auch bei Het Huis Behouden (Haren, Groningen), einem Zentrum für Patienten mit Krebs.

4 Dass dieser Typ Klientel in hohem Maße gefährdet ist pathologisiert zu werden, liegt auf der Hand. Denn in den Kontexten der Sozialen Arbeit wie auch der Psychiatrie selbst ist eine Entwicklung zu beobachten, in der mehr und mehr »normale« soziale Interaktionen und Verhalten, zum Beispiel mangelndes Engagement, Temperament oder auch mangelnde Konzentration, als Krankheit definiert werden. In jüngster Zeit hat vor allem Allen Frances, einer der renommiertesten Psychiater der USA diese Entwicklung massiv kritisiert. Vgl. A. Frances, B. Schaden (2013): NORMAL: Gegen die Inflation psychiatrischer Diagnosen. Beeindruckend ist aber auch sein Interview in der Zürcher Zeitung (NZZ) mit dem Titel

»Wir machen aus der Kindheit eine Krankheit«, S. 60. Frances befürchtet, dass im Zuge dieser Entwicklung bei Kindern an die Stelle von Erziehung Therapie tritt. Bei Erwachsenen, die soziale Unterstützung nachfragen, kommen (pseudo)therapeutische »Behandlungen« und Deutungen zum Zuge. Eine fatale Entwicklung. Denn in vielen Fällen wird durch dieses Vorgehen die »Lösung« (Krankheit) selbst zum Problem, weil sie die »Chronifizierung« von sozialen »Problemen« einleitet und dafür sorgt, dass sie aufrechterhalten werden. Appelo hingegen bevorzugt eine Strategie der »Normalisierung«, was umso mehr überrascht, als er seit vielen Jahren im klinischen Kontext arbeitet, aber selbst dort haben sich offensichtlich pathologische Zuschreibungen als wenig hilfreich gezeigt, um mangelndes Engagement und unzureichende Initiative zu erklären und anzugehen.

5 Das Phänomen struktureller Kopplung von Systemen, die selbstbezüglich operieren, ist exzellent in dem Aufsatz von Carlos Sluzki und Janet Beavin, heute ein Klassiker, beschrieben. Vgl. Sluzki, E. / Beavin Sluzki, E. und Beavin, J. (1980): Symmetrie und Komplementarität. Eine operationelle Definition und eine Typologie von Zweierbeziehungen, S. 117 bis 136. Natürlich ist in diesem Zusammenhang auch die populäre Unterscheidung von Paul Watzlawick in Inhalt- und Beziehungsebene interessant. Vgl. Watzlawick, P. u.a.: Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen, Paradoxien, S. 50ff.

6 Vgl. Storch, M. und Krause, F. (2010): Selbstmanagement – ressourcenorientiert. Grundlagen und Trainingsmanual für die Arbeit mit dem Zürcher Ressourcenmodell (ZRM).

7 Maja Storch und Frank Krause machen auf die Gefahr aufmerksam, dass Menschen, die in ihrer Eigenwahrnehmung nicht genügend sicher sind, Fremdziele für die eigenen halten und bei mangelnder Differenzierungsfähigkeit zwischen selbstbestimmten Zielen und fremdgesetzten Zielen es auf Dauer zu einer »Selbstinfiltration« kommen kann. Dies ist gewisser Weise eine Unterwanderung des eigenen personalen Kerns durch fremde Mächte, die in die psychische Krankheit führen kann. Vgl. Krause, F. und Storch, M. (2014): Ressourcen aktivieren mit dem Unbewussten. Die ZRM-Bildkartei in Theorie und Praxis, S. 32. Im »Spiegel« wurde das gleiche Phänomen kritisch beleuchtet, weil im Zusammenhang von Geständnissen es wie der Titel sagt, immer wieder zu »Spektakulären Irrtümern« kommt. Im Fall »Peggy« gesteht ein geistig behinderter Mann einen Sexualmord. Der Beschuldigte bestritt zunächst, etwas mit dem Mord zu tun gehabt zu haben, wird aber »überführt« und gesteht. Nach acht Jahren stellt sich jedoch heraus, dass jemand anderes das Mädchen umgebracht hatte. Im Gutachten wurde aber festgestellt, dass die Kernaussagen des Geständnisses eine hohe Konstanz aufweisen und deshalb gerade angesichts der niedrigen Intelligenz des Untersuchten dies ein weiterer Hinweis sei, dass die Angaben keine Erfindung sein können. Gleichwohl hatte ein anderer Gutachter festgestellt, dass der Beschuldigte »schnell und unbedacht, geradezu bedenkenlos« Geschichten erzählen könne, von denen er glaube, man wolle sie hören. Ebenso beim Geständnis soll er unerwartet »Ja, ich war es« zu einem Polizisten gesagt haben, den er mochte. Renate Volbert (Professorin für Rechtspsychologie) betont rückblickend, dass es erhebliche Schwierigkeiten gebe, wahre von falschen Geständnissen zu unterscheiden. Sie stellt fest, dass »etwa labile Personen besonders gefährdet seien, eine Tat zu gestehen, die sie nicht begangen haben. (...) Bestimmte Vernehmungsstrategien und -techniken erhöhen die Gefahr, dass am Ende ein falsches Ergebnis herauskommt.« Günter Köhnken (Rechtspsychologe) macht auf Forschungsergebnisse aufmerksam, die nachweisen, dass Personen, die eine Tat zugeben, die sie nicht begangen haben, ängstlicher und nachgiebiger seien sowie zur Unterordnung unter Autoritätspersonen neigten. Sie misstrauten sich selbst und ihren Erinnerungen und seien anfällig insbesondere bei einer Vernehmungsmixtur, die rabiate und freundliche Strategien in Kombination einsetzt. Vgl. Der Spiegel, 21/2014.

8 Das Konzept der Selbstwirksamkeitserwartung SWE (engl. self-efficacy) wurde von Albert Bandura in den 1970er Jahren entwickelt. SWE bezeichnet die eigene Erwartung aufgrund eigener Kompetenz, gewünschte Handlungen erfolgreich selbst ausführen zu können. Ein Mensch, der daran glaubt, selbst etwas zu bewirken und auch in schwierigen Situationen selbstständig handeln zu können, hat demnach eine hohe SWE. Eine Komponente der SWE ist die Annahme, man könne als Person gezielt Einfluss auf die Dinge und die Welt nehmen (internaler focus-of-control) statt äußere Umstände, andere Personen, Zufall, Glück und andere unkontrollierbare Faktoren als ursächlich ansehen. Nach Bandura ist die Überzeugung der eigenen Wirksamkeit, die Selbstwirksamkeitserwartung, der entscheidende Faktor für Erfolg, und zwar unabhängig von anderen psychologischen Faktoren wie Intelligenz oder Ängstlichkeit. Vgl. Albert Bandura: Self-Efficacy: Toward a Unifying Theory of Behavioral Change. Psychological Review, S. 191-215. Untersuchungen zeigen zudem, dass Personen mit einem starken Glauben an die eigene Kompetenz größere Ausdauer bei der Bewältigung von Aufgaben, eine niedrigere Anfälligkeit für Angststörungen und Depressionen und mehr Erfolge in Ausbildung und Berufsleben aufweisen. SWE und Handlungsergebnisse wirken oft zirkulär: Eine hohe SWE führt zu hohen Ansprüchen an die eigene Person, weshalb man eher anspruchsvolle, schwierige Herausforderungen sucht. Eine gute Leistung bei diesen Herausforderungen führt dann wieder zur Bestätigung bzw. Erhöhung der eigenen SWE. Diesen zirkulären Effekt thematisieren Edwin Locke und Gary Latham und nennen ihn »high performance cycle«. Vgl. Locke, E.A. u. Latham, G.P. (1990): Theory of Goal Setting und Task. Performance.

9 Vgl. Hiller, B.: »Ich provoziere meine Schüler, mich zu hassen«, S. 12-13.

10 Im NLP wird ein Kliententypus beschrieben, der sich nicht gut etwas sagen lassen kann, der höchst sensibel mit einem »Nein« antwortet und damit demotiviert wird, wenn seine Freiheitsgrade nur minimal eingeschränkt werden. Der Mensch mit einem sogenannten »internalen« Muster, mag es nicht, wenn andere sein Leben beurteilen, vor allem nicht,

wenn dies ungefragt geschieht, er seine Erlaubnis nicht erteilt hat. Anweisungen und Absprachen lehnt er ab, Arbeitsanweisungen versteht er als Information, sein Grundthema ist Freiheit. Vgl. Maaß, E. / Ritschl, K., S. (2011), S. 138ff.

11 In diesem Zusammenhang ist die Bedeutung des zweiten Kommunikationsaxioms von Paul Watzlawick nicht zu unterschätzen: Es heißt dort: »Jede Kommunikation hat einen Inhalts- und einen Beziehungsaspekt, derart, dass letzterer den ersteren bestimmt und daher eine Metakommunikation ist.« Watzlawick, P. u.a. (2000): Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen, Paradoxien, S. 56.

12 Zum Beispiel der sogenannte internale Typ, der sich nicht gut etwas sagen lassen kann, dessen Grundthema Freiheit ist, tastet hoch sensibilisiert in den ersten Sekunden des Erstkontaktes das Vorgehen des Profis auf minimalste Einschränkungs- und Druckpotentiale hin ab. Wird dies wahrgenommen, ist die Antwort Demotivation, ein inneres Nein. Nicht selten gerät der Profi dann in eine Art Zugzwang. Doch sobald das Nein des Kunden mit guten Gründen, logischen Schlussfolgerungen, Wenn-Dann-Annahmen, Tatsachenbehauptungen oder normativen Erwartungen, die als selbstverständlich dargestellt werden, konterkariert wird, kommt ein zirkuläres Spiel in Gang, ein Teufelskreis, der im schlimmsten Fall in eine Art Endlosschleife einmündet. In diesem Spiel übernimmt der Kunde die Rolle des Nein-Sagens. Er gerät in eine Nein-Schleife. Der Sozialpädagoge übernimmt die Rolle des Ja-Sagens. Er gerät in eine Ja-Schleife. Der Kunde konzentriert sich fatalerweise auf die Frage, was er nicht will. Und der Sozialpädagoge auf die Frage, was notwendig wäre. Das Mehr-Desselben auf beiden Seiten führt dann relativ schnell zur Eskalation, schließlich zum Abbruch. Vgl. Lindemann, S. 352. Interessant ist in diesem Zusammenhang natürlich auch das Thema Priming und Primingeffekte und Erst- und Zweitreaktion. Vgl. Kahneman, D. (2011): Die Assoziationsmaschine, Die Wunder des Priming, Primes, die uns anleiten. S. 69-80.

13 Bei dem Thema Priming und Primingeffekte wird natürlich mit Recht die Frage gestellt, ob es sich hier um eine unzulässige Manipulation von Klienten handelt, weil das Vorgehen des Fachmanns undurchschaubar bleibt. Insofern kann ein Stück beruhigen, dass auch durch »Manipulation« keine Veränderungswünsche von außen kreiert werden können. Die ethische Frage bleibt davon unberührt.

14 Unter dem Begriff »self-serving bias« werden in der Sozialpsychologie selbstwertdienliche Verzerrungen und Beurteilungen bezeichnet, die die eigenen Erfolge im Zweifelsfall den eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten und eigene Misserfolge eher äußeren Ursachen, der Situation oder dem Zufall zuschreiben, mit dem Ziel, den Selbstwert zu erhalten beziehungsweise verbessern. Vgl. Aronson, E. u.a. (2008): Sozialpsychologie. Pearson Studium, S. 116 ff.

15 In diesem Zusammenhang sind die grundlegenden Überlegungen von Niklas Luhmann zum Thema Autopoiesis, informationaler und operationaler Geschlossenheit von Systemen und vor allem deren Aufgabe der Produktions- und Reproduktion interessant. Luhmann, N. (1984/2001): Soziale Systeme, Grundriss einer allgemeinen Theorie. Spannend ist aber auch der Aufsatz von Peter Kruse, der sich mit dem Thema Ordnungsmuster, Ordnungsbildung, Selbstorganisation und Redundanz von Systemen befasst. Kruse, P.: Die Gestaltung von Veränderungsprozessen in Unternehmen und Institutionen, S. 201-223.

Jenseits des Weiterbildungstunnelblicks: Wie individuelles Lernen innerhalb der betrieblichen Weiterbildung zur Steigerung der organisationalen Lernfähigkeit beitragen kann

*Stefan **Gesmann**, Münster*

Um dauerhaft auf dem Sozialmarkt überleben zu können, benötigen Einrichtungen der Sozialen Arbeit ein gewisses Maß an organisationaler Lernfähigkeit. Fehlt ihnen dieses, droht ihnen ein ähnliches Schicksal wie trägen Fröschen. Zwecks Aufrechterhaltung einer kollektiven Veränderungsbereitschaft sind Einrichtungen der Sozialen Arbeit auf Irritationen von außen angewiesen. Welche Bedeutsamkeit in diesem Zusammenhang Angebote der betrieblichen Weiterbildung einnehmen können und was es braucht, damit individuelles Lernen auch zur Steigerung der organisationalen Lernfähigkeit beitragen kann, soll nachfolgend skizziert werden.

1. Zu den Gemeinsamkeiten von Fröschen und Organisationen in der Sozialen Arbeit

Die tollkühne Behauptung, Organisationen und Frösche hätten Gemeinsamkeiten, scheint auf den ersten (und möglicherweise auch auf den zweiten) Blick zu irritieren, werden hier doch scheinbar »Äpfel« mit »Birnen« verglichen. Folgendes, oft zitiertes Experiment[1] soll verdeutlichen, warum es trotz aller Skepsis erstaunliche Parallelen im Verhalten von Fröschen und Organisationen zu geben scheint.

Fall 1:
Man nehme eine Wasserschale, fülle diese mit Wasser und erwärme das Wasser so lange, bis dieses zu kochen beginnt. Nun nehme man einen Forsch und animiere diesen, in das kochende Wasser zu springen. Wie zu erwarten ist, wird der Forsch versuchen, so schnell wie möglich aus der Wasserschale zu springen, spürt er doch unmittelbar und in aller Deutlichkeit, dass Leib und Leben gefährdet sind.

Fall 2:
Man nehme erneut eine Wasserschale und fülle diese abermals mit Wasser. Nun befördere man den Forsch in das lauwarme Wasser. Während der Frosch in der Wasserschale verharrt, erhöht man nun sukzessive die Wassertemperatur, bis sich diese dem Siedepunkt nähert. Was passiert? Überraschenderweise gar nichts! Anstatt fluchtartig mit einem Sprung das nahezu kochende Wasser zu verlassen, zeigt der Forsch alle Anzeichen des Wohlgefühls. Das tragische Ende der Geschichte: Der Forsch beginnt bei lebendigem Leibe zu kochen, ohne es auch nur zu merken.

Überträgt man dieses – zugegeben recht makabre – Experiment auf die Soziale Arbeit und tauscht den Frosch gegen Organisationen und die Wasserschalen gegen die jeweiligen Umwelten einer Organisation aus, so lassen sich große Gemeinsamkeiten in den Herausforderungen und Handlungsweisen von Fröschen und Organisationen innerhalb der Sozialen Arbeit erkennen.

Ebenso wie Frösche sind auch Organisationen in einem hohen Maße von ihrer Umwelt abhängig, beziehen sie doch aus dieser die notwendigen finanziellen, personellen und materiellen Ressourcen, um ihre Leistungen auf dem Sozialmarkt anbieten zu können.

Um ihr *Überleben* auf Dauer zu sichern, sind Organisationen innerhalb der Sozialen Arbeit, insbesondere seit der »neoliberalen Wende« (Schubert 2005, S. 10) der 1990er Jahre, ebenso wie Frösche gefordert, ihre relevante(n) Umwelt(en) kontinuierlich zu beobachten. Finden in der jeweiligen Umwelt radikale Veränderungen statt – beispielsweise durch den Wegfall von Fördermöglichkeiten oder Änderungen der gesetzlichen

Vorgaben –, müssen unverzügliche Reaktionen innerhalb der jeweiligen Organisation eingeleitet werden, um deren Überleben zu sichern, etwa mit Umstrukturierungsmaßnahmen oder der Entlassung von Mitarbeitenden.

Während bei solchen radikalen Veränderungen die Reaktion einer Organisation, ähnlich der des Frosches im ersten Fall, unverzüglich erfolgt, stellen schleichende Veränderungen eine ungleich größere Herausforderung für Organisationen dar. Hier neigen diese, ähnlich wie Frösche, zu »strukturellem Konservatismus« (Merchel 2010, S. 84), also dazu, nur solche Informationen und Impulse an sich heranzulassen, die dem bisher konstruierten Sinnsystem der Organisation entsprechen. Finden die Informationen und Impulse innerhalb der Organisation keine *sinnvolle* Verknüpfung, werden sie also als *sinnlos* bewertet, bleibt die entsprechende Reaktion (Veränderungen von Verfahren, Strukturen o. ä.) aus. Dass ein solches Verhalten durchaus *lebensgefährlich* sein kann, dürfte anhand des Frosches im zweiten Fall des Experimentes nur allzu deutlich geworden sein. Baecker empfiehlt daher jedem Frosch:

»Der Frosch musss lernen, nicht von seinem Wohlgefühl auf die äußeren Bedingungen zu schließen, unter denen er lebt. Er muss lernen, sich irritieren zu lassen. Er muss unruhig werden und seinen eigenen Möglichkeiten immer ein Stück weit vorweg sein. Und er muss dem Kitzelgefühl trauen, das aus den Gliedern kommt, auch wenn der Kopf nicht weiß, worum es geht.« (Baecker 1994, S. 52)

Organisationen der Sozialen Arbeit müssen »immanent unruhig« bleiben, um reagieren zu können.

Überträgt man Baeckers Überlebenstipps für Frösche auf Organisationen innerhalb der Sozialen Arbeit, so lassen sich ähnliche Handlungsempfehlungen ableiten. Um auf Dauer das eigene Überleben zu sichern, müssen auch Organisationen innerhalb der Sozialen Arbeit lernen, sich kontinuierlich in ihren bewährten Handlungsmustern und -routinen irritieren zu lassen. Sie müssen »immanent unruhig« (Schreyögg 2008, S. 436) bleiben, um so frühzeitig und adäquat auf radikale und vor allem schleichende Veränderungen in ihrer relevanten Umwelt reagieren zu können. Ähnlich wie der Frosch dem Kitzeln in den Gliedern Beachtung schenken muss, auch wenn der Kopf nicht weiß, worum es geht, bedarf es innerhalb von Organisationen der Sozialen Arbeit einer Achtsamkeit für »(...) kleine Besonderheiten und feine Unterschiede« (Weick 2010, S. 34).

Das dauerhafte Überleben von Fröschen und von Organisationen in der Sozialen Arbeit, so lässt sich zusammenfassen, scheint in einem hohen Maße von deren Lernfähigkeit abzuhängen, also deren Fähigkeit, sich in ihren gewohnten Handlungsabläufen und -mustern stören, irritieren und verunsichern zu lassen (vgl. Siebert 2005, S. 34).

2. Die betriebliche Weiterbildung als Irritationsinstanz

Mögliche Irritationsanlässe müssen in Einrichtungen der Sozialen Arbeit nicht künstlich erzeugt werden, vielmehr entstehen sie in der Regel von selbst. Exemplarisch seien hier nur einige Beispiele für mögliche Irritationsanlässe benannt (vgl. Merchel 2010, S: 85 ff.):

- Irritationen, die im Zuge von Konzeptreflexionen erzeugt werden (wenn es zu einem *missmatch* zwischen geplantem und umgesetztem Konzept kommt),
- Irritationen, die durch die aktive Umsetzung eines Beschwerdemanagements entstehen können (wenn Klienten sich über Dinge beschweren, die innerhalb der Organisation niemand für *beschwerdewürdig* hält),
- Irritationen, die innerhalb des Qualitätsmanagements generiert werden (wenn beispielsweise mit Hilfe von Ansätzen der Evaluation die Stakeholder hinsichtlich der Qualität der erbrachten personenbezogenen Dienstleistungen befragt werden), oder aber

- Irritationen, die dadurch entstehen können, dass neue Mitarbeiter dazu animiert werden, ihren noch *fremden Blick* auf die vorhandenen Prozesse und Handlungsabläufe mitzuteilen.

Darüber hinaus – und hierauf soll nachfolgend der Fokus gelegt werden – scheinen Angebote der betrieblichen Weiterbildung – insbesondere dann, wenn sie extern stattfinden – über ein nicht zu unterschätzendes Irritationspotenzial zu verfügen.

2.1. Zum (Irritations-)Potenzial von (externen) Weiterbildungsangeboten

Verkürzt betrachtet lässt sich das Weiterbildungsgeschehen innerhalb der Sozialen Arbeit anhand von zwei Phänomen kennzeichnen, die zusammengefasst dazu beitragen, dass die Soziale Arbeit zu Recht als eine »weiterbildungsintensive Profession« (Höfener 2005, S. 186) bezeichnet werden kann.

Zum einen führen die vielfältigen Veränderungen auf Makro-, Meso- und Mikroebene dazu, dass Fachkräfte innerhalb der Sozialen Arbeit immer wieder aufs Neue zum (Weiter-)Lernen *verdammt* sind[2]. Zum anderen treffen diese hohen Weiterbildungsanforderungen innerhalb der Sozialen Arbeit auf eine durchaus weiterbildungsaffine Zielgruppe, für die die regelmäßige Inanspruchnahme von Angeboten der betrieblichen Weiterbildungen als Teil des Professionsverständnisses betrachtet wird.

»Weiterbildung (innerhalb der Sozialen Arbeit, S. G.) wird als etwas Wertvolles und gleichzeitig Selbstverständliches betrachtet; die Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung, die außerhalb des eigenen Arbeitsumfeldes stattfindet, wird als Möglichkeit begriffen, Abstand vom Alltag in der Einrichtung zu bekommen und die eigene Tätigkeit und die Bedingungen in der Organisation zu reflektieren.« (Sausele-Bayer 2011, S. 202)

Wenngleich Angebote der betrieblichen Weiterbildung punktuell auch in Form von sogenannten In-house-Weiterbildungen stattfinden, bei denen also ein Referent die Kolleginnen und Kollegen direkt innerhalb ihrer Organisation weiterbildet, scheinen externe Weiterbildungsangebote, bei denen einzelne Mitarbeitende Weiterbildungen außerhalb der eigenen Organisation und damit auch abseits der bestehenden Routinen, Handlungslogiken und mikropolitischen Verflechtungen in Anspruch nehmen, nach wie vor die Regel zu sein.

Insbesondere externe Weiterbildungen sind mit einem nicht zu unterschätzenden Irritationspotenzial ausgestattet.

Betrachtet man eben jenes Weiterbildungsformat genauer, so lässt sich feststellen, dass insbesondere externe Weiterbildungen mit einem nicht zu unterschätzenden Irritationspotenzial ausgestattet sind.

Denn hier treffen in der Regel unterschiedliche Professionen wie beispielsweise Sozialarbeiter, Psychologen, Juristen oder Erzieher aus unterschiedlichen Institutionen aufeinander, denn innerhalb von externen Weiterbildungsangeboten können sich Mitarbeiter von öffentlichen und freien Trägern genauso begegnen wie Mitarbeiter von gemeinnützigen und gewerblichen Organisationen. Auch können Freiberufler auf angestellte Mitarbeiter treffen mit je unterschiedlichen Motivationen, eher intrinsisch oder eher extrinsisch.

Eben jener – fallunabhängige – Austausch mit den anderen Weiterbildungsteilnehmern (der sich nicht selten auch auf die Pausen ausweitet) führt überspitzt und an Watzlawick[3] angelehnt dazu, dass externe Angebote der betrieblichen Weiterbildung – unabhängig vom intendierten Lernerfolg – nicht *nicht* irritieren können. Seien es irritierende Erfahrungen, die sich während einer externen Weiterbildung innerhalb der Kleingruppenarbeit eröffnen, wenn der Sozialarbeiter feststellt, dass ein Sachverhalt durch einen Ju-

risten oder Soziologen völlig anders eingeschätzt wird. Oder irritierende Erfahrungen, die entstehen, wenn deutlich wird, wie groß (oder klein!) die Diskrepanzen zwischen öffentlichen und freien Trägern liegen oder irritierende Erfahrungen, die erzeugt werden, wenn innerhalb der Pausen einzelne *geschickte* (somit eher extrinsisch motivierte) Weiterbildungsteilnehmer feststellen, dass man aufgrund guter organisationaler Rahmenbedingungen in anderen Institutionen auch freiwillig (und damit eher intrinsisch motiviert) an einer Weiterbildung teilnehmen kann.

Leitungskräfte innerhalb der Sozialen Arbeit, die dafür verantwortlich sind, die Organisation kontinuierlich mit Irritationen zu versorgen – im Sinne der Steigerung der organisationalen Lernfähigkeit –, sollten daher Vorkehrungen treffen, um das in den Lern- und Reflexionserfahrungen der Mitarbeiter kondensierten Irritationspotenzial in die Organisation *zu bringen*. Wenn es gelingt, die individuelle Irritationserfahrung *zum Thema* zu machen, können hierdurch kollektive Reflexionsprozesse begünstigt werden, die im besten Fall eine »kontrollierte Destabilisierung« (Merchel 2013, S. 148) der vorhandenen Sichtweisen, Denkmuster und Handlungsroutinen innerhalb der eigenen Organisation beziehungsweise Organisationseinheit ermöglicht. Jene maßvolle Irritation zielt nicht darauf ab, ständig alles zu verändern, sondern vielmehr eine Veränderungsbereitschaft innerhalb der Organisation aufrechtzuerhalten, also die Bereitschaft – um noch einmal auf das eingangs vorgestellte Frosch-Experiment zurückzugreifen – dem *Kitzelgefühl zu trauen, das aus den Gliedern kommt, auch wenn der Kopf nicht weiß, worum es geht.*

Maßvolle Irritation zielt darauf ab, eine Veränderungsbereitschaft innerhalb der Organisation aufrechtzuerhalten.

Ein gelingender Weiterbildungstransfer, also eine bestmögliche Übertragung der Lern- und möglichen Irritationserfahrungen vom Lern- in das Funktionsfeld, so dürfte deutlich werden, stellt hierfür eine unabdingliche Voraussetzung dar. Dass solch ein gelingender Transfer alles andere als wahrscheinlich ist, gilt es nachfolgend aufzuzeigen.

2.2 Ein Blick in die Praxis: Willkommen im Weiterbildungstunnelblick

Wenn Fachkräfte der Sozialen Arbeit externe Weiterbildungen in Anspruch nehmen, finden diese in gewisser Weise in einer *künstlichen Lernwelt* statt. Der laufende Geschäftsbetrieb wird für die Dauer der Weiterbildung – mehr oder weniger – ausgeblendet, genauso wie die Rollenmuster, die man innerhalb der eigenen Organisation erfüllen muss, für einige Tage abgelegt werden können. Nicht selten erfüllen externe Weiterbildungsangebote in diesem Fall auch eine kathartische Funktion, da man einfach einmal ein paar Tage *raus* ist.

Während dieser Abstand zum beruflichen Alltag einerseits ein idealer Nährboden ist, das eigene berufliche Handeln zu reflektieren (Weiterbildung als *Irritationsinstanz*), führt die (nicht nur) räumliche Distanz zwischen Lern- und Funktionsfeld andererseits dazu, dass verstärkt Transferprobleme, also Probleme bei der Übertragung des Erlernten auftreten. Wenngleich Studien, die sich zur Aufgabe gesetzt haben, das Transferproblem zu quantifizieren, mit der nötigen Vorsicht interpretiert werden sollten, weisen sie dennoch allesamt darauf hin, dass trotz entsprechender positiver Lernerfahrungen im Lernfeld die nachhaltige, also dauerhafte Übertragung des Erlernten in das Funktionsfeld, eher die Ausnahme als die Regel darstellt[4].

Die Gründe für den oftmals nur eingeschränkten Lerntransfer sind vielfältig. Nach Ansicht des Autors kann allerdings (1) dem zugrunde liegenden (trivialen) Transferverständnis und (2) dem hiermit verbundenen *Weiterbildungstunnelblick* eine besondere Beachtung zugesprochen werden.

(1) Zum trivialen Transferverständnis

Der Transferbegriff innerhalb der betrieblichen

Weiterbildung hat etwas Verführerisches, da er suggeriert, dass hier eine (Transfer-)Logik zum Tragen kommt, wie sie im Alltagsgebrauch innerhalb unterschiedlicher Bereiche Verwendung findet wie zum Beispiel beim Fußball, wenn wir von einem Spielertransfer sprechen; innerhalb unserer Urlaubsplanung, wenn wir darauf achten, dass wir den Bustransfer vom Flughafen zum Hotel mitbuchen, oder in Bezug auf den Geldverkehr, wenn wir die Summe X von A nach B transferieren.

Um die zugrunde liegende Transfer-Logik der oben genannten Beispiele genauer beleuchten zu können, soll dieses exemplarisch anhand des Geldtransfers aufgezeigt werden: Wir überweisen von unserem Konto 150,- Euro auf ein anderes Konto. Analytisch betrachtet lassen sich Sender und Empfänger hier sehr einfach bestimmen. Ebenso einfach und simpel ist das zugrunde liegende Prinzip, das hier verkürzt als *Ganz-oder-gar-nicht-Prinzip* bezeichnet werden soll. Wenn der Sender die Überweisung von 150,- Euro veranlasst hat, kommen diese 150,- Euro entweder ganz oder gar nicht beim Empfänger an. Sollten nur 145,- Euro bei diesem ankommen, würden sich alle Prozessbeteiligten zu Recht wundern. Passierte dieses öfters, sollte und würde man die Bank wechseln.

Ein solches triviales Transferverständnis funktioniert in der Regel deswegen äußerst zuverlässig, weil es in den oben genannten Fällen um die Übertragung von Dingen geht (beispielsweise Geld). Geld hat den Vorteil, dass es emotionslos ist, wenngleich eine Mehrung oder Minderung auf Seiten der Sender und Empfänger durchaus Emotionen auslösen kann.

Immer wenn Leben ins Spiel kommt, wird es kompliziert und damit alles andere als trivial.

In Bezug auf Angebote der betrieblichen Weiterbildung scheint dieses triviale Transferverständnis allerdings zu versagen, geht es hier doch nicht um *Dinge*, die von A nach B übertragen werden sollen, sondern um Lernerfahrungen, die ein lebendes System (der Mitarbeiter) in einem lebenden sozialen System (dem Lernfeld) erfahren hat und die nun in den organisationalen Alltag (der ebenfalls als lebendes soziales System beschrieben werden kann) übertragen werden soll. Verkürzt formuliert – und in Abgrenzung zum oben genannten trivialen Transferverständnis – könnte man formulieren: Immer wenn Leben *ins Spiel* kommt, wird es kompliziert und damit alles andere als trivial.

Durch eben jene *Nicht-Trivialität* muss auch die lineare Kausalität aufgegeben werden, wonach ein Input wie etwa die erfolgreiche Lernerfahrung des Mitarbeiters während einer externen Weiterbildung einen vorhersehbaren Output (die dauerhafte Anwendung des Erlernten) determiniert. Ein Lernerfolg ist zwar eine notwendige (denn wo nichts gelernt wird, kann auch nichts übertragen werden), aber keine hinreichende Bedingung für einen entsprechenden Transfererfolg. Vielmehr scheinen eine Vielzahl von Faktoren Einfluss darauf zu haben, ob das Erlernte tatsächlich auch dauerhaft im beruflichen Alltag angewandt wird. Innerhalb dieses Bündels von Einflussfaktoren kann insbesondere der Arbeitsumgebung eine bedeutsame Rolle zugesprochen werden (vgl. Köster 2003, S. 263).

(2) Der Weiterbildungstunnelblick – Ausdruck eines trivialen Transferverständnisses

Blickt man in die Praxis der Fort- und Weiterbildung in Einrichtungen der Sozialen Arbeit, so kann bisweilen der Eindruck entstehen, dass hier implizit an einem trivialen Transferverständnis festgehalten wird. Wenn der Kollege eine Weiterbildung besucht, dann wird der anschließende Transfer schon irgendwie von alleine funktionieren. Folglich gibt es auch keine Notwendigkeit, vor Beginn oder nach Beendigung einer Weiterbildung hier Hilfestellung zu leisten.

Die hieraus resultierende ausschließliche Fokussierung auf die Phase der Durchführung bei

nahezu vollständiger Ausblendung der vor- und nachbereitenden Phasen des Weiterbildungsprozesses soll hier als »Weiterbildungstunnelblick« (Gesmann 2012, S. 131) bezeichnet werden.

Eben jener Weiterbildungstunnelblick führt in der Praxis nicht selten dazu, dass vor Beginn einer Weiterbildung ein strukturierter Austausch mit Leitungskräften sowie eine Formulierung von konkreten Erwartungen eher die Ausnahme als die Regel sind. Vielmehr scheint bei der Auswahl von Weiterbildungsangeboten wahlweise das

- *Windhundprinzip* (Wer zuerst kommt, mahlt zuerst!),
- das *Abkömmlichkeitsprinzip* (Welcher Kollege ist überhaupt gerade abkömmlich?) oder
- das *Belohnungsprinzip* (Wer von den Kollegen hat es denn mal verdient eine Weiterbildung in Anspruch zu nehmen?)

zum Tragen zu kommen.

Der Weiterbildungstunnelblick: eine ausschließliche Fokussierung auf die Phase der Durchführung einer Weiterbildung

Ebenso werden die Kollegen aus dem Team oftmals nur bedingt in den Weiterbildungsprozess des Einzelnen eingebunden. »Der Kollege Meier ist halt auf Fortbildung.« Was er dort genau macht, was sich möglicherweise nach Absolvierung der Weiterbildung konkret ändern soll und welche Konsequenzen hiermit auch für die Kollegen aus dem Team verbunden wären, bleibt nicht selten diffus.

Da auch nach Absolvierung einer Weiterbildung Maßnahmen der Transferförderung ebenfalls eher die Ausnahme als die Regel sind, bleibt der weitergebildete Mitarbeiter mit seinem neuen Wissen beziehungsweise seinen neuen Methoden in der Regel allein. Wendet er dieses (das Wissen oder die Methoden) dennoch an, muss er damit rechnen, hierdurch das *soziale Immunsystem* innerhalb seines Teams zu aktivieren.

Dieses wird immer dann wirksam, wenn das soziale System Ereignisse beobachtet, die nicht anschlussfähig zur bestehenden inneren Logik erscheinen (vgl. Siebert 2005, S. 91). Im besten Fall wird dann die Anwendung des neuen Wissens durch die Kollegen aus dem Team lediglich ignoriert, im schlechtesten Fall aktiviert das soziale System seine Abwehrmechanismen. Aussagen der Kollegen wie *»Das kannst du bei uns nicht umsetzen!«* oder *»Aber das haben wir doch schon immer so gemacht«* sind deutlich Signale hierfür.

Die Konsequenz ist eine Frustration auf allen Seiten: Der Kollege, der die Weiterbildung absolviert hat, ist frustriert, weil er hinsichtlich der Umsetzung des neu Erlernten nicht unterstützt wird, die Kollegen aus dem Team sind frustriert, weil sie zunächst – während der Abwesenheit des Kollegen – dessen Arbeit mitmachen mussten, um anschließend festzustellen, dass er etwas gelernt hat, was gar nicht zu ihnen (dem Team) passt, und die Leitungskraft ist frustriert, weil sie durch die Bewilligung der Weiterbildung einige hundert Euro aus dem per se zu knappen Weiterbildungsbudget *in den Sand* gesetzt hat.

3. Mögliche erste Ansatzpunkte

Weiterbildung innerhalb der Sozialen Arbeit ist ein *anspruchsvolles Geschäft*: Die Inanspruchnahme von Weiterbildungsangeboten erschweren zum einen nicht selten *Verhinderungsfaktoren* (hier primär: fehlendes Geld und/oder fehlende Zeit). Treten diese Verhinderungsfaktoren nicht auf, droht zum anderen die Gefahr, dass Transferprobleme die Anwendung des Erlernten im Handlungsfeld massiv einschränken.

Wenn Leitungskräfte nach möglichen Ansatzpunkten zur Lösung dieser Probleme suchen, stellt die *Verhinderung von Verhinderungsfaktoren* zwar eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung dar. Um auch das Transferproblem bestmöglich lösen zu können, braucht es (1) ein enttrivialisiertes und erweitertes Transferver-

ständnis und (2) ein entsprechendes *Transfer-Netz* innerhalb der jeweiligen Organisation.

Maßnahmen der Transferförderung in Einrichtungen der Sozialen Arbeit verlangen ein erweitertes Transferverständnis.

(1) Zur Notwendigkeit eines enttrivialisierten, erweiterten Transferverständnisses
Der Transfer von Weiterbildungsinhalten zwischen Lern- und Funktionsfeld, so dürfte deutlich geworden sein, unterliegt keiner trivialen Logik. Selbst bei entsprechendem *Wollen* auf Seiten des Weiterbildungsteilnehmers (was nicht per se unterstellt werden kann!), scheinen die Bedingungen im Funktionsfeld maßgeblich darüber mitzuentscheiden, ob das Erlernte dauerhaft umgesetzt werden kann. Da soziale Systeme per se *strukturell konservativ* sind, also primär an dem festhalten, was sich in der Vergangenheit bewährt und somit das Überleben des Systems bis dato gesichert hat (an dieser Stelle sei erneut auf das einleitende *Frosch-Experiment* verwiesen), herrscht gegenüber Neuem *von Natur aus* eine gewisse Skepsis.

Maßnahmen der Transferförderung in Einrichtungen der Sozialen Arbeit verlangen aber nicht nur eine Abkehr von einem trivialen Transferverständnis, sondern zugleich ein erweitertes Transferverständnis, bei dem der einzelne Mitarbeiter und dessen Kollegen innerhalb des Teams als strukturell gekoppelte Systeme betrachtet werden, die in einem wechselseitigen Abhängigkeitsverhältnis stehen. Eben jene enge Verwobenheit trägt dazu bei, dass Kollegen aus dem Team bei Maßnahmen der Transferförderung stets *mitgedacht* werden müssen.

Eine frühzeitige Einbindung der Kollegen in das Weiterbildungsgeschehen des Einzelnen verhindert nicht nur, dass nach Absolvierung der Weiterbildung mögliche Transferbarrieren aufgefahren werden, weil das neue Wissen beziehungsweise das neue Verhalten des Kollegen innerhalb des Teams als nicht anschlussfähig interpretiert wird, sondern sie ermöglicht auch die Chance, dass Irritationen, die der Einzelne während einer Weiterbildung erfahren hat, zur Steigerung der organisationalen Lernfähigkeit beitragen können (wenn sie entsprechend mitgeteilt werden und innerhalb des Teams Beachtung finden).

Um beides zu begünstigen – sowohl die Anwendung des Erlernten als auch die Möglichkeit, die Lernerfahrung des Einzelnen zur Reflexion bestehender Handlungsroutinen innerhalb der Organisation zu nutzen – braucht es neben einem erweiterten Transferverständnis Strategien der Transferförderung, die eine Abkehr zum oben genannten Weiterbildungstunnelblick darstellen. Das Spinnen eines *Transfer-Netzes* weist hierfür einen möglichen Weg.

(2) Transferförderung durch Spinnen eines Transfer-Netzes
Das Spinnen eines Transfer-Netzes versteht sich als Gegenentwurf zum skizzierten Weiterbildungstunnelblick, indem hier neben der Phase der Durchführung auch den Phasen vor Beginn und nach Beendigung einer Weiterbildung ein höheres Maß an Beachtung geschenkt wird.

Zugleich wird innerhalb eines Transfer-Netzes nicht mehr nur allein der einzelne, sich weiterbildende Mitarbeiter als transferrelevanter Faktor betrachtet, sondern zugleich auch die Arbeitsumgebung sowie das Weiterbildungssetting innerhalb dessen sich die Fort- und Weiterbildung ereignet.

Abbildung 1: Das Transfer-Netz[5]

	Vor Beginn	Während-dessen	Nach Beendigung
Arbeits-umgebung			
Weiterbildungs-teilnehmer			
Weiterbildungs-setting			

Das so aufgespannte Transfer-Netz kann als

Neun-Felder-Matrix dargestellt werden, wobei jedes Feld der Matrix mit lern- und transferförderlichen Maßnahmen gefüllt werden kann. Exemplarisch sollen hier einige mögliche Maßnahmen benannt werden.

So ist es aus einer transferförderlichen Perspektive sinnvoll, wenn innerhalb der jeweiligen Organisation beziehungsweise Organisationseinheit bereits vor Beginn einer Weiterbildung klar ist, warum ein Kollege eigentlich an einer Weiterbildung teilnimmt. Entsprechende Bedarfsanalyen, die zugleich die Weiterbildungsbedürfnisse des Kollegen berücksichtigen, sind hierfür ebenso unumgänglich wie der Versuch, konkrete Erwartungen hinsichtlich der Absolvierung der Weiterbildung zu benennen, die im Idealfall in einer Transferstrategie münden sollten. Hierbei gilt es, die Kollegen aus dem Team bestmöglich zu beteiligen, um deren mögliche Befürchtungen, die bei Nicht-Berücksichtigung die Aktivierung des oben genannten *Immunsystems* wahrscheinlicher machen, frühzeitig lokalisieren zu können.

Strukturell verankerte Anlässe und Orte für den Weiterbildungstransfer

Nach Beendigung einer Weiterbildung sollte es innerhalb der Organisation beziehungsweise Organisationseinheit zudem strukturell verankerte Orte und Anlässe geben wie beispielsweise die wöchentlich stattfindende Teamsitzung, innerhalb derer der weitergebildete Kollege von seinen Lern- und Irritationserfahrungen berichten kann. Solche Anlässe und Orte sind nicht nur für die Umsetzung der vor Beginn der Weiterbildung entwickelten Transferstrategie bedeutsam, sondern bieten auch Gelegenheit, die möglicherweise individuell erfahrenen Irritationen des Einzelnen zu kommunizieren, sie also als Anlass zu betrachten, die vorhandenen Routinen innerhalb des Teams kritisch zu reflektieren. Ansätze der Selbstevaluation können hier unterstützend eingesetzt werden, auch um zu verhindern, dass ein solcher Austausch lediglich zwischen Tür und Angel stattfindet.

Aktive Transferförderung im Sinne des oben genannten Transfer-Netzes nimmt aber auch die Anbieter von externen Weiterbildungen stärker in die Verantwortung *(Weiterbildungssetting).* Diese sind nicht länger nur gefordert, einen ansprechenden Rahmen für die Phase der Veranstaltungsdurchführung zu bieten (*währenddessen),* sondern sollten auch dazu beitragen, dass vor Beginn und nach Beendigung einer Weiterbildung lern- und transferförderliche Maßnahmen zum Tragen kommen. Transferpaten-Modelle, wie sie innerhalb des Zertifikatskurses *Sozialpsychiatrische Fachkraft für die Arbeit mit Familien*[6] von den Veranstaltern (Fachhochschule Münster und Hochschule Bremen) konzipiert worden sind, weisen hier einen möglichen Weg. Leitungskräfte in Einrichtungen der Sozialen Arbeit sollten daher selbstbewusst bei Weiterbildungsanbietern anfragen, was diese unternehmen, um den Lerntransfer nicht nur während der Weiterbildung, sondern auch vor Beginn und nach Beendigung zu begünstigen.

Letztlich, so dürfte klar geworden sein, stellt ein solches Transfer-Netz auch veränderte Anforderungen an den einzelnen sich weiterbildenden Mitarbeiter. Aus einer lern- und transferförderlichen Perspektive ist es unumgänglich, dass sich dieser bereits vor Beginn und insbesondere nach Beendigung einer Weiterbildung aktiv mit dem Transfer der Weiterbildungsinhalte auseinandersetzen muss. Neben der Unterstützung durch Leitungskräfte und Kollegen aus dem Team sind hierfür insbesondere zeitliche Ressourcen vonnöten.

4. Fazit

Das Spinnen eines Transfer-Netzes erfordert den Einsatz von zeitlichen und möglicherweise auch finanziellen Ressourcen. Davon ausgehend, dass bei fehlender Transferförderung nur ein Bruchteil dessen, was der jeweilige Mitarbeiter während einer Weiterbildung lernt beziehungsweise an Irritation erfährt, auch organisationale Relevanz erhält, scheint sich eine solche *Investition* aber durchaus zu amortisieren.

Zugleich trägt ein solches Transfer-Netz dazu bei, die betriebliche Weiterbildung in Einrichtungen der Sozialen Arbeit von ihrem *Nice-to-have-Status* zu befreien, der sich darin ausdrückt, dass Angebote der betrieblichen Weiterbildung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn gerade einmal Zeit und Geld vorhanden sind. Aus Perspektive der hier skizzierten Einordnung stellt die betriebliche Weiterbildung vielmehr ein *have-to-be-nice*, also eine zentrale Schnittstelle zwischen Ansätzen der Personal- und Organisationsentwicklung – im Sinne einer Steigerung der organisationalen Lernfähigkeit – dar, auf die Einrichtungen der Sozialen Arbeit nicht verzichten sollten, wenn sie ihr Überleben auf dem Sozialmarkt sichern wollen.

Um also nicht wie ein Frosch der eigenen Trägheit zu erliegen, sollten Leitungskräfte in Einrichtungen der Sozialen Arbeit nicht nur die Bedeutsamkeit, sondern auch die organisationale Einbettung von Ansätzen der betrieblichen Weiterbildung innerhalb ihrer eigenen Organisation kritisch reflektieren. ❑

Literatur

Baecker, Dirk (1994): Postheroisches Management.

Broad, Marry L. / Newstorm, John W. (1998): Transfer of Training.

Gesmann, Stefan (2012): Systemisches Weiterbildungsmanagement als Bindeglied zwischen individuellem und organisationalem Lernen, in: Bassarak (Hrsg.): Personal im Sozialmanagement. Neuste Entwicklungen in Forschung, Lehre und Praxis, S. 125–146.

Höfener, Friedhelm (2005): Soziale Arbeit – eine weiterbildungsintensive Profession.

Kauffeld, Simone (2010): Nachhaltige Weiterbildung.

Köster, Marco (2003): Warum Training selten funktioniert. Über die Notwendigkeit von soziologischer Perspektive in einer boomenden Branche, in: Sozialwissenschaften und Berufspraxis (SuB), Bd. 26, S. 255–267.

Merchel, Joachim (2010): Leiten in Einrichtungen der Sozialen Arbeit.

Merchel, Joachim (2013): Qualitätsmanagement in der Sozialen Arbeit.

Sausele-Bayer, Ines (2011): Personalentwicklung als pädagogische Praxis.

Schubert, Herbert (2005): Sozialmanagement. Zwischen Wirtschaftlichkeit und fachlichen Zielen - eine Einführung, in: Schubert (Hrsg.): Sozialmanagement. Zwischen Wirtschaftlichkeit und fachlichen Zielen, S. 7–26.

Schreyögg, Georg (2008): Organisation. Grundlagen moderner Organisationsgestaltung.

Senge, Peter M. / Klostermann, Maren (2006): Die fünfte Disziplin. Kunst und Praxis der lernenden Organisation.

Siebert, Horst (2005): Pädagogischer Konstruktivismus. Lernzentrierte Pädagogik in Schule und Erwachsenenbildung.

Watzlawick, Paul (1982): Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen, Paradoxien.

Weick, Karl E. / Sutcliffe, Kathleen M. (2010): Das Unerwartete managen. Wie Unternehmen aus Extremsituationen lernen.

Dr. Stefan Gesmann
Leiter Referat Weiterbildung
FH Münster,
Fachbereich Sozialwesen
Hüfferstraße 27
48149 Münster
gesmann@fh-muenster.de

1 Vgl. Baecker 1994, S. 51; Senge 2006, S. 34.

2 Seien es veränderte rechtliche Rahmenbedingungen (wie beispielsweise durch die Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes), veränderte Anforderungen hinsichtlich der Dokumentation von Fallverläufen (aufgrund einer neuen Software) oder ein veränderter Fokus auf die Problemlagen von Familien, mit denen Fachkräfte innerhalb der Sozialen Arbeit tagtäglich zusammenarbeiten (zum Beispiel eine deutlich stärkere Fokussierung von psychischen Erkrankungen bei Eltern bzw. Elternteilen).

3 »Man kann nicht *nicht* kommunizieren.« (Watzlawick 1982, S. 53)

4 Innerhalb der Fachliteratur kursieren Zahlen, wonach 80 bis 90 Prozent der Seminare am Lerntransfer scheitern (vgl. Kauffeld 2010, S. 4).

5 Angelehnt an Broad/Newstorm 1998, S. 52.

6 Weiteführende Informationen zum Kurskonzept finden sich auf www.weiterbildung-sozialwesen.de

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) – ein Asylverwaltungsverfahren oder eine soziale Verantwortung von bedarfsgerechten Hilfen?

Ergün ***Arslan****, Hannover*

2013 erfasste das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) insgesamt 51,2 Millionen Menschen, die weltweit auf der Flucht waren. Allein im Vergleich zu 2012/2013 stieg die Zahl der weltweiten Flüchtlinge um 13,3 Prozent an (plus sechs Millionen) und erreichte damit ein Rekordhoch. Die stärksten Flüchtlingsbewegungen registrierte die UNHCR im Jahr 2013 in Afghanistan, Syrien und Somalia[1]. Weltweit wurden im Jahr 2013 1,1 Millionen Asylanträge gestellt. Die meisten Anträge in Industriestaaten wurden indes in Deutschland registriert (109.600)[2]. Es ist anzunehmen, dass sich die Anzahl der Asylanträge in den nächsten Jahren erhöhen wird[3].

Besorgniserregend ist, dass rund die Hälfte aller weltweiten Flüchtlinge Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind[4]. Darunter befindet sich auch eine nicht zu unterschätzende Gruppe Minderjähriger, die ohne Eltern oder andere vertraute Begleitpersonen auf der Flucht ist.

Die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge nimmt auch in der niedersächsischen Landeshauptstadt Hannover kontinuierlich zu. Schwerpunktländer sind Afghanistan, Syrien, der Irak sowie Eritrea. Hinzu kommen aber immer mehr Flüchtlinge aktuell aus Westafrika (Guinea) und ehemaligen Sowjetrepubliken.

Für unbegleitete Kinder und Jugendliche, die auf der Flucht in Deutschland ankommen, ist die Kinder- und Jugendhilfe verantwortlich. Ihr obliegt es, die jungen Menschen in Obhut zu nehmen und einen sicheren und ihren Bedürfnissen angepassten Lebensort und -bedingungen zu bieten.
Der Kommunale Sozialdienst (KSD) der Landeshauptstadt Hannover und die freien Träger der Jugendhilfe, unter anderem auch der VSE, sind bestrebt, den Jugendlichen einen bedarfsgerechten Lebensort zu schaffen.

Der Verbund sozialtherapeutischer Einrichtungen (VSE) e. V.

Der VSE bietet in Niedersachsen und Hamburg seit fast 40 Jahren in dezentralen, basisdemokratischen und selbstverwalteten Jugendhilfeeinheiten (JHE) und Projekten ein breites Spektrum an flexiblen ambulanten, stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung für Familien, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, an. Er ist als anerkannter freier Jugendhilfeträger Mitglied im Paritätischen Niedersachsen, der IGfH, dem AFET und dem Bundesfachverband Unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlinge e. V.

Hilfebedarf für UMF[5]

Für die minderjährigen Jugendlichen werden individuell abgestimmte Hilfen im Rahmen eines Hilfeplans (§ 36 SGB VIII) mit allen Beteiligten entwickelt, die von den VSE-Fachkräften und den Jugendlichen umgesetzt werden. Besondere Beachtung findet dabei die Rücksichtnahme auf die unterschiedlichen persönlichen Erfahrungen und Belastungen der Jugendlichen, die eventuell durch das Verlassen des Heimatlandes ausgelöst werden, die Ungewissheiten im Aufnahmeland, wenig bis keine deutschen Sprachkenntnisse und familiäre Trennung.

Der Betreuungsalltag bietet einen Rahmen zum Erlernen und Erweitern lebenspraktischer Kenntnisse mit dem Ziel der Entwicklung eines eigenen selbständigen Lebensentwurfes, sei es mit der Perspektive eines Verbleibs in der Bundesrepublik

Deutschland oder aber auch der Rückkehr in das Heimatland.

Als eine wichtige Aufgabe sehen wir die Unterstützung, Begleitung und Beratung bei der Klärung des jeweiligen Aufenthaltsstatus und dem in der Regel anstehenden Asylverfahren wie beispielsweise Kontakte zu Rechtsanwälten/innen, zur Ausländerbehörde oder zum Vormund, deren Ausgang bestimmend für die jeweilige individuelle Lebensplanung ist. Weitere Schwerpunkte ergeben sich aus der individuellen Biographie der einzelnen Jugendlichen und den rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen ein Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland geregelt ist.

Politische Verfolgung und Unterdrückung im Heimatland, (Bürger-)Kriegsereignisse, Folter, Fluchterfahrungen sowie Trennung oder Verlust von Eltern, Geschwistern und Verwandten, führen zu individuell unterschiedlichen, persönlichen und psychischen, teilweise erheblichen Belastungen. Ein Anerkennen und eine behutsame Hilfestellung bei der Aufarbeitung dieser Erfahrungen – wenn notwendig ergänzend mit therapeutischer Unterstützung – stellt einen weiteren Schwerpunkt unserer Arbeit dar.

Auch die intensive Förderung und Hilfestellung beim Erlernen der deutschen Sprache ist integraler Inhalt der pädagogischen Arbeit mit den Jugendlichen, da die Kenntnis der Sprache eine wesentliche Voraussetzung zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben darstellt.

Ziele der Hilfe

Die persönlichen Zielsetzungen der Jugendlichen werden in der Hilfeplanung mit dem Ziel größtmöglicher Selbständigkeit verabredet. Ziele können unter anderem sein:

- Vermittlung in Schule, Arbeit und Beschäftigung
- Schulabschluss
- abgeschlossene Berufsausbildung
- Erlernen und Hinführung zur Existenzsicherung, zum selbständigen Wohnen und Leben, gegebenenfalls über anschließende Betreuung
- Förderung der sozialen Integration und der eigenen kulturellen Identität
- Erwerb grundsätzlicher alltagspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten (Umgang mit finanziellen Mitteln, mit Behörden, eigenständige Gesundheitssorge)
- Hilfe zur Selbsthilfe, Auf- und Ausbau persönlicher und sozialer Ressourcen und Netzwerke, sodass eine selbständige und unabhängige Lebensplanung möglich ist.
- Bearbeitung von geschlechts- und kulturspezifischen Themen, wie zum Beispiel Nähe, Distanz und Scham
- aktive und selbständige Gestaltung der Freizeit, Teilhabe am kulturellen Leben
- sozial-emotionale Stärkung des Selbstwertgefühls und -bewusstseins
- Förderung der Gruppenfähigkeit
- Kennenlernen und Auseinandersetzung mit gängigen Kulturtechniken, Werten und Normen in Deutschland
- Kennenlernen der hiesigen gesetzlichen und gesellschaftlichen Regelungen wie etwa Schulpflicht oder Jugendschutz
- Familien-/Angehörigen-Zusammenführung
- Gegebenenfalls Unterstützung bei der Organisation der sogenannten »freiwilligen Rückkehr« ins Heimatland zum Beispiel in Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM).

Der Betreuungsalltag

Im Februar 2013 hat der VSE – Bereich Hannover – begonnen, zunächst zwei 16-jährige und im Juni zwei weitere 16- und 17-jährige unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Rahmen des Leistungsangebotes »Mobile Betreuung« gemäß § 34 SGB VIII zu betreuen. Aktuell betreut der VSE Hannover elf minderjährige Flüchtlinge und ist bemüht diesen Arbeitsbereich auszubauen. Dieses Leistungsangebot sieht vor, dass die Jugendlichen in einer vom Träger angemieteten

Wohnung betreut werden. Ziel ist die bedarfsorientierte Betreuung von minderjährigen Flüchtlingen in Einzel- oder Zweierwohnungen und Wohngemeinschaften.

Die Jugendlichen tragen die Verantwortung für die Gestaltung ihres Alltags und ihres Lebens und erhalten dabei die erforderliche Unterstützung und Anleitung. Dafür stehen ihnen VSE-Fachkräfte zur Seite. In den Wohngruppen arbeiten wir in Tandemsettings, das bedeutet, verschiedene Kollegen/innen (Männer und Frauen gemischt) sind für jeweils eine WG zuständig. Die pädagogischen Kontakte finden in der Wohnung der Jugendlichen, in Trägereinrichtungen außerhalb der WGs oder im unmittelbaren Sozialraum statt. Die Betreuungstermine werden an Verpflichtungen wie dem Schulbesuch, Sprachkurs und Ähnliches angepasst.

Förderlich ist es, dass die Jugendlichen so viel wie möglich für sich alleine entscheiden und bestimmen.

Im Betreuungsalltag werden anstehende Termine und Aufgaben, wie beispielsweise Ausländerbehörde, Gespräche mit Schule, Suche eines Praktikumsplatzes oder ein Arztbesuch gemeinsam mit den Jugendlichen besprochen: *»Wer nimmt den Termin wahr? Soll, beziehungsweise muss ich dich begleiten? Weißt du, worum es geht?«*

Förderlich ist es, dass die Jugendlichen so viel wie möglich für sich alleine entscheiden und bestimmen. Andererseits stehen wir an ihrer Seite und nehmen ihnen auch Aufgaben ab, wenn sie dies einfordern beziehungsweise sich andeutet, dass die Jugendlichen überfordert sind.

Bei der Planung erlebnispädagogischer Aktionen ist das Wissen über die Fluchtwege der Jugendlichen von Bedeutung, weil es bei Aktionen wie Bootfahrten zu Flash-Backs kommen kann.

Darüber hinaus finden freizeit-/erlebnispädagogische Angebote statt, die gemeinsam mit den Jugendlichen geplant und durchgeführt werden. Bei der Planung erlebnispädagogischer Aktionen ist die Einbeziehung der Jugendlichen und sind Kenntnisse über ihre Fluchtwege vor allem deshalb von Bedeutung, weil es bei Aktionen wie Waldwanderungen oder Bootsfahrten durchaus zu Flash-Backs kommen kann, die im konkreten Zusammenhang mit Erlebtem stehen.

Es ist wichtig, den Jugendlichen ein verlässliches Gegenüber zu bieten, mit dem sie Dinge aushandeln können und der sie mit einer großen Kontinuität und Parteilichkeit begleitet. Dafür bedarf es seitens der Pädagogen/innen eines großen Maßes an Flexibilität. Das bedeutet unter anderem, dass je nach Bedürfnis, Stimmung und/oder Krisen Beratungstermine sehr kurzfristig möglich zu machen sind. Darüber hinaus ist es aber auch notwendig, dass die Fachkräfte situativ angemessen und inhaltlich sehr flexibel handeln. Oftmals passt es beispielsweise nicht, Themen, die in der Fallbearbeitung anstehen, zu besprechen, da den Jugendlichen Anderes dringlicher ist. Hat der Jugendliche etwa eine Nachricht von der Familie aus dem Herkunftsland bekommen, einen Alptraum gehabt oder gab es eine besondere Situation mit Lehrern oder Klassenkameraden, dann sind zunächst sich daraus ergebende Themen oder Belastungen zu bearbeiten.

Die Jugendlichen leben mit vielen Ungewissheiten und Unklarheiten: *Wann wird endlich über mein Asylverfahren entschieden? Ist es für mich gut, wenn für mich ein Asylantrag gestellt wird? Was passiert mit mir, wenn mein Asylantrag abgelehnt wird? Kann ich meiner/m Betreuer/in über das, was ich denke, fühle und glaube, erzählen? Wird er/sie mich verstehen und akzeptieren? Kann ich mitentscheiden, wenn ein neuer Bewohner einziehen soll? Wo lebe ich, wenn ich volljährig werde? Werde ich eine eigene Wohnung haben dürfen?*

Hinzu kommt, dass die Jugendlichen oftmals unter Druck stehen, die eigenen Erwartungen an

sich selbst, ihrer Familie, und denen von Institutionen wie der Schule, aufnehmender Träger zu erfüllen *(Ich muss gut in der Schule sein, ich muss mich an die Regeln des Trägers halten, damit ich meine Chancen, in Deutschland bleiben zu können, erhöhe).*

Auf viele Angelegenheiten, die die Jugendlichen betreffen, haben sie selbst wenig oder keinen Einfluss, beziehungsweise unterliegen sie gesetzlichen Bestimmungen wie dem Asylverfahren, der Residenzpflicht, dem Jugendschutzgesetz und dass sie nicht arbeiten dürfen. Aufgrund dessen geht es uns in der gemeinsamen Arbeit mit den Jugendlichen darum, dass sie selbst so viel wie möglich Verantwortung für sich und ihr Leben übernehmen und mögliche eigene Entscheidungen treffen. Die Aufgabe der Pädagogen/innen ist es hier, den Jugendlichen alle Informationen zu vermitteln und für eine größtmögliche Transparenz bezüglich möglicher Auswirkungen zu sorgen, damit die Jugendlichen für sich gute Entscheidungen treffen können.

Es gilt für die Pädagogen/innen, den Jugendlichen fragend und aufgeschlossen zu begegnen.

Wichtig in der Arbeit mit minderjährigen Flüchtlingen ist es, dass die vielen vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten der Jugendlichen in ihrem Leben Platz haben und aktiv genutzt werden. Insbesondere auch die, die sie sich auf ihrer Flucht aus dem Heimatland angeeignet haben (müssen). Hier gilt es für die Pädagogen/innen, den Jugendlichen fragend und aufgeschlossen zu begegnen, um die Ausgestaltung der Hilfe individuell immer wieder anzupassen.

Fazit und Handlungsempfehlungen

- Die asylrechtlichen Rahmenbedingungen und daraus resultierenden Ungewissheiten bezogen auf den Aufenthaltsstatus und die Entwicklung weiterer Perspektiven führen zu Verunsicherungen. Altersentsprechende Entwicklungsschritte der minderjährigen Flüchtlinge unter der Maßgabe jugendhilferechtlicher Vorgaben (siehe Fortsetzungen von Jugendhilfe über das 18. Lebensjahr hinaus) sind erschwert. Rechtliche Veränderungen, wie zum Beispiel die Einführung einer Aufenthaltserlaubnis bis zur Beendigung der Schul- beziehungsweise Ausbildungszeit, wären ein erster Schritt in die akzeptierende Richtung zur Gleichstellung der jungen Menschen.
- Ein den Bedürfnissen der minderjährigen Flüchtlinge angepasstes pädagogisches Betreuungskonzept ist unseres Erachtens wichtige Voraussetzung. Daran können sich dann bei Bedarf therapeutische Konzepte zur Aufarbeitung traumatischer Erlebnisse anschließen. Ohne Schaffung einer sicheren Basis bezüglich Wohnung, sozialem Umfeld, finanzieller Situation und Gesundheitsfürsorge können unserer Meinung nach traumatherapeutische Konzepte schwer greifen.
- Die unbegleiteten jungen Flüchtlinge waren bis vor kurzem noch ein ignoriertes Nischenthema. Die Kinder- und Jugendhilfe muss sich aber darauf einstellen, dass auch in Zukunft die Betreuung, Begleitung und Unterstützung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zu einem regulären Handlungsfeld gehört im Spannungsfeld bestehender ausländerrechtlicher Regelungen und asylrechtlicher Fragen und Gegebenheiten.
- Es bleibt zu hoffen, dass die Diskussion über Care Leaver, Heranwachsende, welche die stationäre Jugendhilfe verlassen haben, die derzeit in Deutschland an Fahrt aufnimmt (vgl. Strahl/Severine 2013), auch junge Flüchtlinge erfasst. Denn die Integration der Jugendlichen in die Jugendhilfesysteme ist Realität, sie sollte daher auch mit der entsprechenden Aufmerksamkeit bedacht werden[6].
- In den von Flüchtlingen besuchten Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen sollte die Flüchtlingspädagogik einschließlich einer diesbezüglichen Qualifizierung der Fachkräfte und des entsprechenden Fortbildungsangebotes in den nächsten Jahren Teil des pädagogischen Spektrums werden.

- Die bedarfsgerechten Unterbringungen, die Qualität der Betreuung, die Qualität von Beziehungen zwischen Betreuer/innnen und Betreuten, »die Nähe zu den Jugendlichen aufbauen statt auf den Regeln herumzureiten«[7], die Strukturen der stationären Einrichtungen sowie der Zugang zu Schule und Ausbildung – das alles ist ausschlaggebend dafür, wie die Integration der minderjährigen Flüchtlinge in ihrer neuen Gesellschaft verläuft. ❑

Ergün Arslan
VSE Geschäfts- und
Beratungsstelle Hannover
Stolzestr. 59
30171 Hannover
erguen.arslan@
vse-im-netz.de
www.vse-im.netz.de

1 United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) (2014a): Über 50 Millionen weltweit auf der Flucht. Aus: http://www.unhcr.de/home/artikel

2 United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) (2014c): Asylum Trends 2013. Aus: http://www.unhcr.de/fileadmin/user_upload/dokumente/06_service/zahlen_und_statistik

3 vgl. Migration und Soziale Arbeit, Heft 4/2014, Beltz/Juventa

4 United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) (2014b): Weltflüchtlingszahlen: Höchster Stand seit 1994. Aus: http://www.unhcr.de/presse/nachrichten/artikel

5 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind Kinder oder Jugendliche nicht deutscher Herkunft unter 18 Jahren. Sie Reisen alleine in Deutschland ein und haben hier keine Sorgeberechtigten. Sie verlassen ihr Land, weil sie vor Krieg oder Armut flüchten, ihre Familie dort oder während der Flucht verloren haben oder versuchen, der Rekrutierung durch Milizen oder Extremisten zu entkommen. Manche unbegleiteten Minderjährigen werden auch von ihren Eltern ins Ausland geschickt, weil sie davon ausgehen, dass die Perspektiven dort besser sind als im Heimatland bzw. weil die Kinder ansonsten Not leiden oder ihnen Gefahren für Leib und Leben drohen würden. Marlene Seckler M.A., Politologin, in: Migration und Soziale Arbeit, Heft 4/2014, Beltz/Juventa.

6 Niels Espenhorst, Referent beim Bundesfachverband Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. in: Migration und Soziale Arbeit, Heft 4/2014, Beltz/Juventa

7 Alfred Dahmer in UMF in Deutschland, Dokumentation der 16. Frühjahrtagung in Hofgeismar, 26.-28. März 2012, S.43

Ombudschaft in der Jugendhilfe zwischen systematischer Kritik und konkreter Ermächtigung – Berichte und Erfahrungen aus der ombudschaftlichen Beratung in Dresden

Björn ***Redmann****, Dresden*

Ombudschaftliche Beratung in der Jugendhilfe ist ein vergleichsweise junges Thema. Zwar gibt es seit 2002 in Berlin ein solches Beratungsangebot, es war viele Jahre allerdings auch das einzige. Seit einigen Jahren gründen sich im Bundesgebiet vermehrt ombudschaftliche Initiativen, die an der »strukturellen Machtasymmetrie« (vgl. Urban-Stahl, 2001, S. 9 ff.) zwischen Hilfesuchenden und Jugendamt ansetzen. Dieser Artikel stellt die Arbeit ombudschaftlicher Initiativen am Beispiel der Initiative in Dresden vor und reflektiert diese vor dem Hintergrund problematischer Entwicklungen in der Jugendhilfe.

1. Ombudsstellen in- und außerhalb der Jugendhilfe

Im Dienstleistungssektor sind Ombudsstellen keine Seltenheit. Es gibt sie unter anderem für die Bereiche der Kranken- und Pflegeversicherungen, des gesamten Versicherungsbereichs und des öffentlichen Personenverkehrs. Entwickelt wurden Ombudsstellen, um über die Beteiligung einer unabhängigen Stelle zu gerechten und außergerichtlichen Lösungen in Konfliktfällen zu kommen. Insbesondere dort, wo Macht und Einfluss ungleich verteilt sind, sollen sie zur Beilegung von Konflikten beitragen. Die Finanzierung der Ombudsstellen im Dienstleistungssektor übernehmen die Unternehmen, die dadurch den Vorteil erhalten, Klagen abzuwenden und die Zufriedenheit ihrer Kundinnen und Kunden zu steigern. Als erste Ombudsstelle in der Bundesrepublik kann der »Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages« angesehen werden, der seit 1956 Soldatinnen und Soldaten die Möglichkeit einräumt, »sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden«. Der Wehrbeauftragte hatte insbesondere bis 2011 eine besondere Rolle, weil bis dahin die Wehrpflicht galt.

Die erste Ombudsstelle in der Bundesrepublik ist seit 1956 der »Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages«.

Für alle Ombudsstellen gilt:
Sie bekommen einen Auftrag von einer beschwerdeführenden Person sich mit ihr und für sie einzusetzen, um Konflikte mit einer Institution zu klären. Soweit könnte die Beschreibung einer Ombudsstelle in der Jugendhilfe auch zutreffend sein. Sie ist allerdings nicht hinreichend.

(1.) In der Regel haben wir es in der Jugendhilfe nicht mit souveränen Kund/innen (oder Soldat/innen) zu tun, die ihre Interessen klar formulieren und vortragen können und nur dann die Hilfe einer Ombudsstelle benötigen, wenn alle anderen Wege schon ausgeschöpft sind. Es geht in der Jugendhilfe um die Stärkung der Betroffenen, ihre Erwartungen im laufenden Verfahren erfolgreicher einbringen zu können.

(2.) Das Jugendamt soll Zugänge zur Teilhabe von Mädchen und Jungen sichern und ermöglichen. Insofern verwaltete das Jugendamt die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Hilfen zur Erziehung. Das ist weit mehr und weit bedeutsamer als die Regelung von Konflikten mit der Autoversicherung. Es geht in der Jugendhilfe häufig um die Information und Aufklärung über Verfahren und Rechte der Ratsuchenden.

(3.) Die Betroffenen wenden sich häufig in einer von Krisen geprägten Lebenssituation an eine Ombudsstelle und bringen problematische

Erfahrungen mit staatlichen Institutionen mit. Sie sind häufig in ihren Vorstellungen über eine sinnvolle Lösung ambivalent und fühlen sich abhängig von ihrer zuständigen Person im Allgemeinen Sozialen Dienst. Die Gewährung von Hilfen ist aber neben der Erforderlichkeit und Geeignetheit auch an die Kategorie der Akzeptabilität gebunden und über die Norm der Partizipation abgesichert (vgl. Schwabe 2010, S. 31).

(4.) Hilfesuchende finden sich auf ihrer Suche nach einer geeigneten, notwendigen und akzeptablen Hilfe beim Jugendamt in einer »strukturellen Machtasymmetrie« zwischen Hilfesuchenden und professionellen Fachkräften wieder (vgl. Urban-Stahl, 2001, S. 9 ff.), die unter anderem gekennzeichnet ist durch Statusunterschiede, unterschiedliche rhetorische Fähigkeiten, verschiedene Maße an Konfliktvermögen, Durchsetzungsfähigkeit und vieles andere mehr.

Ziel ist es, strukturelle Machthierarchien auszugleichen und eine gerechte Einigung zu erzielen.

Die ombudschaftliche Beratung von Hilfesuchenden in der Jugendhilfe charakterisiert Ulrike Urban-Stahl als »unparteiische Vorgehensweise bei Streitfragen, in der die Interessen der strukturell unterlegenen Partei durch die beratende Ombudsperson besondere Beachtung finden« (vgl. Urban-Stahl 2012, S.7). Ziel ist es, strukturelle Machthierarchien auszugleichen und eine gerechte Einigung zu erzielen. Ombudsstellen in der Jugendhilfe beraten immer dort, wo sich die strukturelle Machtasymmetrie zwischen Hilfesuchenden und Jugendämtern derart auswirkt, dass Leistungen der Jugendhilfe nicht oder nicht zufriedenstellend gewährt werden und wo sich Unzufriedenheit bei den Hilfesuchenden breit macht. Im Rahmen dieser Beratung werden Menschen bestärkt, ihre Interessen zu formulieren und auf deren Berücksichtigung zu drängen, sie werden aufgeklärt und beraten über ihre Rechte im Verfahren und sie werden begleitet bei der Durchsetzung ihrer Rechte.

2. Der sozialpolitische Rahmen der Arbeit von Ombudsstellen

Die Kosten für die Hilfen zur Erziehung steigen seit Jahren kontinuierlich an, um 56 Prozent zwischen 2000 bis 2012 (AKJStat, S. 36). Auch die Anzahl der Fälle in den Bereichen steigen an, um 38 Prozent zwischen 2000 bis 2012 (ebd. S. 12). Es könnte sich also der Eindruck aufdrängen, angesichts der deutlichen Expansion müsste allen Hilfesuchenden ein adäquates Angebot zugänglich sein. Dem ist aber augenscheinlich nicht so. Denn die bedrohlichen Lebenslagen breiten sich ebenso aus.

Zu einer teils rigider werdenden Leistungsgewährung kommen Entwicklungen in der Hilfegestaltung hinzu.

Die Zahl der in Armut aufwachsenden Kinder und Jugendlichen steigt seit Jahren an auf aktuell rund zweieinhalb Millionen. Rund ein Viertel der Jugendlichen gilt als risikobelastet im Kontext von Schule und Ausbildung und ohne Aussicht auf einen erfolgreichen beruflichen Weg, knapp zehn Prozent der Schülerinnen und Schüler verlassen die Schulen ohne Abschluss (vgl. AGJ 2008, S. 19 ff. sowie BMFSFJ 2013, S. 95 ff). Die Schere zwischen Bedarfen und gewährten Hilfen geht weiter auseinander (vgl. Fröde & Urban-Stahl 2009, S. 316 oder Seithe 2010, S. 129). Gleichzeitig gibt es den politischen Willen, die Inanspruchnahme zurückzudrängen oder kostengünstiger zu gestalten (am Beispiel Hamburgs gut ausgearbeitet: Lutz 2010, S. 109ff.). Die Verfügbarkeit von finanziellen Mitteln in den kommunalen Haushalten bleibt trotz erhöhter Steuereinnahmen hinter den anwachsenden Ausgaben zurück.

Vor diesem Hintergrund kommt es immer häufiger zu Behinderungen und Erschwerungen bei der Leistungsgewährung von Hilfen zur Erziehung durch die Jugendämter: Teils wird hier Recht gebrochen, wenn Leistungen für über 18-Jährige in einigen Jugendämtern grundsätz-

lich nicht mehr gewährt werden. Teils werden Verfahren unangemessen durchgeführt, wenn Kindern und Jugendlichen beispielsweise ihr Wunsch- und Wahlrecht nicht gewährt wird und sie darüber auch nicht aufgeklärt werden oder wenn Beteiligungsrechte im Verfahren nicht gewährt werden. Teils werden fachliche Standards nicht erfüllt, wenn beispielsweise Familienhilfen regelmäßig mit nur unter fünf Stunden gewährt werden (»Kontroll-SPFH«, vgl. Schone 2012).

Zu einer teils rigider werdenden Leistungsgewährung kommen Entwicklungen in der Hilfegestaltung hinzu. Der Umfang von Hilfen sinkt: Mittlerweile sind 69 Prozent aller Sozialpädagogischen Familienhilfen mit weniger als 5,75 Stunden pro Woche ausgestattet (vgl. AKJStat 2014, S. 31). Über die Hälfte der SPFHs enden vor Ablauf des ersten Jahres (vgl. AKJStat 2012). Ebenso sinkt die durchschnittliche Hilfedauer: im Bereich der Vollzeitpflege von durchschnittlich 50 auf 40 Monate innerhalb von sechs Jahren (2004 bis 2010), im Bereich der Heimerziehung von 27 auf 20 Monate im selben Zeitraum (vgl. AKJStat 2012). Dabei haben Stefanie Albus und andere in ihrer Evaluation zur wirkungsorientierten Jugendhilfe die Bedeutung der Hilfedauer für die Wirksamkeit von Hilfen herausgearbeitet (vgl. Albus 2010).

Während die Kosten und die Zahl der Fälle in der Jugendhilfe massiv ansteigen, verkürzen und verringern sich die Leistungen der Jugendhilfe bei zunehmendem Druck auf bestimmte Milieus.

Die Hilfen zur Erziehung steuernde Behörde »Jugendamt«, die der Schlüssel zur Hilfegewährung, aber auch zur adressat/innenorientierten Hilfegestaltung ist, gerät darüber hinausgehend immer weiter unter Druck. Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) spricht von einer »überdurchschnittlichen gesundheitlichen, insbesondere psychischen Belastung« (AGJ 2010, S. 1) der Fachkräfte, die sich aus den Überlastungsanzeigen und dem vergleichsweise hohen Krankenstand ablesen lässt. Die Probleme im ASD stellt die AGJ folgendermaßen dar:

- vielfache Neuerungen in der Arbeit und neue gesetzliche Vorgaben,
- gestiegene Ansprüche von Adressat/innen und Gesellschaft,
- steigende Fallzahlen,
- geringere finanzielle Spielräume,
- Häufung sozialer Risiken,
- Zunahme besonders komplexer Hilfebedarfe bei Adressat/innen,
- immer mehr Koordinations- und Dokumentationsaufgaben,
- weniger Zeit für Beratungs- und Betreuungsarbeit sowie
- widersprüchliche Rollenerwartungen.

Die lange Liste zeigt die Herausforderungen für die Tätigkeiten im ASD, die auch bei nötigen Stellenneubesetzungen aufgrund neuer Aufgaben, Überalterungen und langfristigen Erkrankungen zu Schwierigkeiten führen. Dazu kommt der öffentliche Blick auf die Arbeit in den Jugendämtern. Die Bundesarbeitsgemeinschaft ASD/KSD (BAG ASD/KSD 2012) warnt deshalb schon davor, dass die zunehmende Angst vor den Jugendämtern den Kinderschutz behindere: »Die pauschale Kritik an der Jugendhilfe und der Ruf nach einem stärkeren Eingriff der Jugendämter [...] nehmen zu« (ebd.; Auslassung: B.R.).

Während die Kosten und die Zahl der Fälle in der Jugendhilfe massiv ansteigen, verkürzen und verringern sich die Leistungen der Jugendhilfe bei zunehmendem Druck auf bestimmte Milieus. Dies zusammen wirkt auf die Arbeit in den Allgemeinen Sozialen Diensten, deren Fehleranfälligkeit damit massiv ansteigt. Eine Folge dieser Entwicklungen ist die Zunahme von – aus Sicht der Hilfesuchenden – fehlerhaften Entscheidungen der Jugendämter im Bereich von Hilfegewährung und Hilfegestaltung. Die durchschnittliche Fallbelastung in sächsischen ASDs liegt bei 49 Fällen pro Fachkraft (eigene Berechnung).

3. Ombudschaftliche Beratung in Dresden und anderswo

Jugendhilfe ist per se ein konfliktreicher Ort: Zwischen Hilfe und Kontrolle, zwischen Eingriff und Leistung, zwischen Eigensinn und Employability. Dazu kommen die eben beschriebenen sozialpolitischen Entwicklungen und die darüber hinaus ja auch noch stattfindenden neuen Zwecksetzungen (vgl. Lutz 2010, S. 25 ff. sowie Seithe 2010, S. 61 ff.). Wie an anderen Orten auch waren es in Dresden Berichte von Trägern und Betroffenen über zunehmende Leistungskürzungen und unangemessenen Umgang mit Hilfesuchenden, die 2011 nach einer Tagung unter dem Titel »Jugendhilfe in Zeiten neoliberaler Zumutungen« verschiedene Fachkräfte der Jugendhilfe dazu motiviert hatte, den Aufbau einer Ombudsstelle zu betreiben. Wie andernorts auch sollte dem Trend der zunehmend rigider werdenden Leistungsgewährung eine konkrete Aktion entgegengestellt werden, die einerseits dazu führen sollte, dass Hilfesuchende bei der Durchsetzung ihrer Rechte fachliche Unterstützung erhalten und die andererseits dazu geeignet sein sollte, diese Entwicklungen (fach-)öffentlich zu verarbeiten.

Wie andernorts auch sollte dem Trend der zunehmend rigider werdenden Leistungsgewährung eine konkrete Aktion entgegengestellt werden.

In vielen Ombudsstellen in der Bundesrepublik waren solche Diskurse Ausgangspunkte der Gründungen. In einer Veröffentlichung des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V., der ersten Ombudsstelle in der Bundesrepublik, schrieb Hans-Uwe Otto dazu 2012: »So scheint mir der Ansatz der Ombudschaft in der strukturell gegebenen Konfliktstruktur der Jugendhilfe und ihrer derzeitigen so beklemmenden, strapaziösen, sozialpolitischen Situation eine systematische Leerstelle zu füllen.« (Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V. 2012, S. 4).

Er sieht folgende Problemlagen:

- eine strukturelle Schwäche der Adressat/innen,
- viele offen formulierte Rechtsansprüche im Kinder- und Jugendhilfegesetz,
- zunehmend paternalistisch-kontrollierendes Verhalten der Professionellen,
- Statusunterschiede zwischen Hilfesuchenden und Professionellen,
- eine verschärfte gesellschaftlich-sozialpolitische Situation und
- die zunehmende Arbeitsbelastung im Allgemeinen Sozialen Dienst.

Die Arbeit einer Ombudsstellen kann dazu beitragen,

(1.) Betroffene ins Recht zu setzen, wenn es beispielsweise gelingt, dass eine Familie beim ASD die bedarfsgerechte SPFH erhält, die mehr als die ursprünglich gewährten zwei Stunden Fachleistungsstunden ausmacht oder den Auszug eines 17-Jährigen aus der hochbelasteten familiären Situation in eine betreute Wohnform als Hilfe zur Erziehung zu erreichen.

(2.) die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe befördern, wie es der 14. Kinder- und Jugendbericht nahelegt, wenn er auf die fehlende externe Kontrolle der kommunalen Jugendämter hinweist (vgl. BMFSFJ, 2013:16) und wie es das Bundeskinderschutzgesetz für die in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe befindlichen Kinder und Jugendlichen fordert.

(3.) als Beschwerdeeinrichtung für Kinder und Jugendliche zu wirken, wenn Missbräuche und Misshandlungen in der Heimerziehung Thema sind (siehe die Vorfälle in der Haasenburg, vgl. Hoffmann 2013).

Mittlerweile gibt es in Deutschland zwölf Ombudsstellen (Lotse e. V. aus Halle hat vor kurzem seine Auflösung bekannt gegeben). Von einer flächendeckenden Struktur kann aber keine Rede sein, wie es die Karte verdeutlicht. Die Initiativen decken rund 50 Prozent der Fläche der Bundes-

republik ab. Auf dieser Fläche leben rund 65 Prozent der Bevölkerung. Damit wird deutlich, dass es weiße Flecken gibt.

Die Landschaft ist bunt: In der Regel sind es selbständige Vereine, die die Beratungen anbieten. In manchen Fällen ist die Beratung aber auch an einen Wohlfahrtsverband angedockt. In der Regel fließt keine öffentliche Förderung, in Berlin und Baden-Württemberg ist das aber seit kurzem in der Erprobung. In der Regel wird die Beratung durch ehrenamtliche Fachkräfte durchgeführt, die langjährige Erfahrung in der Jugendhilfe und einschlägige Abschlüsse vorweisen müssen – in manchen Initiativen können aber auch Studierende oder anderweitig Befähigte mitarbeiten.

In Dresden arbeiten elf ehrenamtliche Beraterinnen und Berater, die allesamt ausgebildete und langjährig erfahrene Fachkräfte der Jugendhilfe sind. Darüber hinaus arbeiten zwei Juristen in dem Team mit. Die Arbeit vollzieht sich folgendermaßen: Die Ratsuchenden rufen bei der Ombudsstelle an und schildern dem hauptamtlich angestellten Koordinator ihr Grundanliegen. Dieses Beratungsanliegen wird dann an die Berater/innen-Runde gegeben und es melden sich Berater/innen mit freien Kapazitäten. Eine reine telefonische Beratung findet nur in Ausnahmefällen statt. Dann meldet sich der/die Berater/in bei dem/der Ratsuchenden und beide vereinbaren einen gemeinsamen Termin im Vereinsbüro. Dort wird der Beratungsprozess dann begonnen. Ein Beratungsfall wird im Tandem von zwei Berater/innen bearbeitet. In der Regel finden dann in der Folge mehrere Beratungsgespräche statt. In der ombudschaftlichen Arbeit geht es darum, die Ratsuchenden aufzuklären über ihre Rechte,

sie zu informieren über das Hilfeplanverfahren und sie zu stärken, ihre Anliegen stärker selbst vorzubringen.

Ein Beratungsprozess dauert durchschnittlich 66 Tage.

In den vergangenen zwei Jahren der Beratung haben sich rund 175 Menschen an den Kinder- und Jugendhilferechtsverein gewandt und um Hilfe nachgefragt. Daraus wurden rund 80 Beratungszusammenhänge, in denen in durchschnittlich fünf Beratungen jeweils rund fünf Stunden beraten wurde. Ein Beratungsprozess dauert durchschnittlich 66 Tage. In etwa 25 Prozent der Fälle nahmen Berater/innen der Ombudsstelle an Hilfeplangesprächen teil. In rund 40 Prozent der Fälle drehen sich die Fragen um die Leistungsgewährung des Jugendamts, bei weiteren 40 Prozent geht es um die Art der Hilfegestaltung. In unsere Beratung kommen viele Menschen, die sich von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des ASD nicht ernst genommen fühlen. Eine weitere Entwicklung ist im Bereich der Inobhutnahmen und Sorgerechtsentzüge zu sehen. Hier nehmen die Beratungsfälle zu. All das stellt hohe Anforderungen an die ehrenamtlichen Berater/innen sowohl bezüglich der Beratungsintensität als auch in Bezug auf die Breite der Themen. Hier ist es nötig, für Entlastungen und kollegiale Fallberatung sowie für Supervision zu sorgen. Die Qualifizierung der ombudschaftlichen Beratung sowie der Ausbau in weiteren Regionen Sachsens ist glücklicherweise mit der Förderung durch die Aktion Mensch sowie der Software-AG-Stiftung und des Deutschen Kinderhilfswerkes möglich.

Die Beratung des Kinder- und Jugendhilferechtsvereins leistet einen Beitrag zur Verfahrensklarheit

Die Beratung im Kinder- und Jugendhilferechtsverein ist kostenfrei und anonym möglich, in jedem Falle vertraulich und stärkt die Rechte der Hilfesuchenden im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe. Die Beratung des Kinder- und Jugendhilferechtsvereins leistet damit einen Beitrag zur Verfahrensklarheit, zur Transparenz im Verfahren und damit auch zum Abbau von Machtasymmetrien zwischen Hilfesuchenden und Fachkräften. Dies trägt zur Passgenauigkeit von erzieherischen Hilfen bei und erhöht die Zufriedenheit bei den Hilfesuchenden.

4. Fazit

Ombudschaft in der Jugendhilfe schließt nicht die strukturelle Lücke zwischen Hilfebedarfen oft in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkter Familien einerseits und Hilfegewährungspraxis der Jugendämter andererseits. Sie kann aber im Einzelfall die Interessen der strukturell unterlegenen Mädchen, Jungen und Eltern stärken und so Machtasymmetrien zwischen ihnen und dem Jugendamt teilweise ausgleichen. Die Ombudschaft ist so eine Anwältin für mehr Verfahrensgerechtigkeit und Beteiligungsorientierung in der Jugendhilfe. Dies kann zu einer Stärkung des Vertrauens der Familien in die Jugendhilfe führen.

Ombudschaft hat aber auch eine sozialpolitische Funktion. Schon ihre Einrichtung – 13 Initiativen in zehn Bundesländern – ist ein Statement und eine Aufforderung an fachliches Handeln in den Jugendämtern. Ihre Aufgabe ist es aber auch, öffentlich Auskunft zu geben über die Verwirklichung von Rechten von Mädchen, Jungen und Eltern mit der Jugendhilfe. Daran wird zukünftig stärker zu arbeiten sein angesichts der in Punkt 2 dargestellten Entwicklungen. ❑

Literatur

Albus, Stefanie u.a. (2010): Abschlussbericht der Evaluation des Bundesmodellprogramms »Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78a ff SGB VIII«.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (Hg.). (2008). Reader Jugendhilfe.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2010): ASD mehr als Kinderschutz! Ziele, Aufgaben, Metho-

den, Werte und Orientierung im Hinblick auf die Kinder- und Jugendhilfe. Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ, online verfügbar unter www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2010/ASD.pdf, zuletzt abgerufen am 03.02.2015

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik AKJStat (2012): Monitor Hilfen zur Erziehung.

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik AKJStat (2014): Monitor Hilfen zur Erziehung.

Berliner Rechtshilfefond Jugendhilfe e. V. (HG.) (2012): 10 Jahre Ombudschaft in der Berliner Jugendhilfe.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter/Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (BAGLJÄ/AGJ) (2012): Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz, online verfügbar unter http://jugendnetz-berlin.de/de-wAssets/docs/04jugendarbeit/kinderschutz/handlungsempfehlungen_BKiSchG.pdf, zuletzt abgerufen am 03.02.2015

BMFSFJ. (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht.

Fröde, Nina & Urban-Stahl, Ulrike (2009): «Netzwerkstelle Ombudschaft in der Jugendhilfe« – ein Bündnis für die Betroffenenrechte. In: Forum Erziehungshilfen 5/2009, S. 316-317.

Hoffmann, Martin (2013): Bericht und Empfehlungen der unabhängigen Kommission zur Untersuchung der Einrichtungen der Haasenburg GmbH. Unter Mitarbeit von Hubertus Adam, Hans Hansen, Monika Paulat, Inge Scharnweber und Karlheinz Timm. Ministerin für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg. Potsdam. Online verfügbar unter http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/5527/Broschur_Endbericht_Haasenburg.pdf, zuletzt aktualisiert am 16.03.2014.

Lutz, Tilman (2010): Soziale Arbeit im Kontrolldiskurs. Jugendhilfe und ihre Aktuere in postwohlfahrtsstaatlichen Gesellschaften.

Schone, Reinhold (2012): Erziehungshilfe im Wandel? Schutz- und Kontrollkonzepte in der Sozialpädagogischen Familienhilfe. In: Forum Erziehungshilfen 5/2012, S. 260–266.

Schwabe, Mathias (2010): Methoden der Hilfeplanung. Zielentwicklung, Moderation und Aushandlung.

Seithe, Mechthild (2010): Schwarzbuch Soziale Arbeit.

Urban-Stahl, Ulrike (2011): Ombuds- und Beschwerdestellen in der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme unter besonderer Berücksichtigung des möglichen Beitrags zum »Lernen aus Fehlern im Kinderschutz«, Beiträge zur Qualitätsentwicklung Band 1, herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen, Köln.

Urban-Stahl, Ulrike (2012): Beschwerde- und Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe, in: Forum Jugendhilfe 1/2012

Björn Redmann
Projekt-Koordinator im
Kinder- und Jugendhilfe-
rechtsverein e. V.
Bautzner Straße 22 HH
01099 Dresden
redmann@jrv-dresden.de

Aktiver Datenschutz gehört zur Kinder- und Jugendhilfe

M. Karl-Heinz ***Lehmann****, Burgdorf; Christof* ***Radewagen****, Osnabrück; Tina* ***Schülke****, Hannover*

Kirchliches oder staatliches Datenschutzrecht schützen das informationelle Selbstbestimmungsrecht und damit die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen im Hilfeprozess jedes Jugendhilfeträgers. Die Selbstbestimmung eines jeden Adressaten zu achten, ist Ausdruck fachlichen Handelns der Profession Sozialer Arbeit. Darauf soll jeder Hilfesuchende vertrauen können. Soziale Arbeit setzt auf Beziehung. Dabei erhalten die Fachkräfte auch intime Einblicke in die Lebenssituation ihrer Adressaten. Hier gilt es, ihnen Sicherheit zu geben und die offenbarten Informationen zu schützen. Ohne Sicherheit kein Vertrauen und ohne Vertrauen keine erfolgreiche Soziale Arbeit. Das heißt: Die Weitergabe solcher Informationen an andere Personen oder Behörden ist nur mit Einwilligung des Betroffenen oder auf Grund eines Gesetzes erlaubt.

Vertrauen und Vertrauensschutz sind Leitungen und Mitarbeitern von Jugendhilfeeinrichtungen natürlich als fachliche Grundlage erfolgreicher Arbeit bekannt. In vielen Fällen bemühen sich die Einrichtungen auch aktiv, die Persönlichkeitsrechte ihrer Kinder, Jugendlichen und Familienangehörigen zu wahren. Aber es ist auch keine Seltenheit, dass ganz andere Einstellungen vertreten werden:

- Sehr verbreitet ist die irrige Ansicht, man könne alles über jeden Adressaten im Team besprechen, ohne gegen die Schweigepflicht zu verstoßen (»Wir sind doch alle schweigepflichtig!«).
- Sätze wie »Manchmal geht es eben nichts anders ...« oder »Das hilft ja im Endeffekt auch den Adressat/innen« dienen als Legitimation, um den Datenschutz zu umgehen und sich vermeintlich den Arbeitsalltag zu erleichtern.
- Immer wieder ist auch zu hören: »Das Jugendamt und die Polizei haben das Recht alles zu erfahren.« »Wenn mir ein Jugendlicher von einer Straftat, die er begangen hat, berichtet, darf ich das nicht für mich behalten.«

Exkurs: Teamarbeit

Sozialarbeiter/Sozialpädagoginnen haben in der Praxis oft Schwierigkeiten, die nach dem Strafgesetzbuch gebotene Schweigepflicht ebenfalls schweigepflichtigen Kollegen/Kolleginnen gegenüber einzuhalten. So beichten uns Praktiker in Fortbildungen zum Datenschutz immer wieder zahlreichen Verstöße gegen § 203 StGB. Wie sie trotz des engen Informationsgeflechts bei Teamarbeit der Schweigepflicht gerecht werden können, wird im Folgenden erläutert:

Innerhalb einer Funktionseinheit, einer sachlich zuständigen Behörde wie z. B. dem Jugendamt oder aber einem zuständigen freien Jugendhilfeträger können alle im Betreuungsverlauf zu erledigenden Aufgaben von jeweils sachlich zuständigen Bediensteten dieser Funktionseinheit in gegenseitiger Abstimmung erledigt werden, ohne dass dies ein Geheimnisverrat ist. Denn die dafür notwendigen Daten sind gerade zur sachgerechten Erledigung der Aufgaben vom Betroffenen selbst überlassen worden.

Beispiel 1: Familie Müller erhält für den 15-jährigen Sohn Martin Hilfe zur Erziehung in Form einer Erziehungsbeistandschaft. Die Hilfe wird vom freien Träger X, also einer Funktionseinheit, geleistet.

Innerhalb des freien Trägers können sich die sachlich zuständigen Mitarbeiter über die notwendigen Daten, die zur Betreuung und Abrechnung der Hilfe erforderlich sind, austauschen. Das aber nur dann, wenn es

- die Mitarbeiter sind, die tatsächlich die Betreuung durchführen, oder

- Mitarbeiter, die die Fachaufsicht über die geleistete Hilfe haben, oder
- solche, die für die Verwaltung des Hilfefalles zuständig sind.

In diesem Sinne ist auf öffentlichen Seite der KSD/ASD einschließlich der wirtschaftlichen Jugendhilfe als Funktionseinheit anzusehen. Über diesen Kreis der Wissenden hinaus darf die Information aber nicht weitergegeben werden; demnach also auch nicht an die Mitarbeiter einer Funktionseinheit, die keine sachliche Beziehung zum konkreten Fall haben (z. B. Mitarbeiter anderer Teams bzw. anderer Funktionseinheiten). Grundsätzlich gilt trotzdem, dass die gesetzliche Schweigepflicht auch unter ebenfalls schweigepflichtigen Kolleginnen gilt und eine Weitergabe der Daten insofern einer Offenbarungsbefugnis bedarf.

Beispiel 2: Martin wird vom Träger X betreut. Die konkrete Betreuung leistet der zuständige Sozialarbeiter Schneider. Die Tatsache, dass Martin betreut wird, welche Inhalte im Hilfeplan stehen und welche Handlungsschritte der Sozialarbeiter zur Erreichung der Ziele verfolgt, ist innerhalb seiner Funktionseinheit unter den sachlich zuständigen Kollegen, seinem Team, kein Geheimnis.

Erfährt der Sozialarbeiter Schneider aber innerhalb des Betreuungssettings von Martin ein Geheimnis (also Informationen, die Martin Herrn Schneider im Vertrauen mitteilt), darf er dieses nicht ohne Rechtsgrundlage bzw. Einwilligung vom Martin an seine ebenfalls schweigepflichtigen Kollegen in der Funktionseinheit weitergeben. Dabei wird von Martin nicht verlangt, dass er ein Geheimnis selbst als solches kennzeichnet, vielmehr ist von Herrn Schneider fachlich zu verlangen, dass er aus der Beratungssituation erkennt: Das ist eine Information, die nur mir anvertraut wurde. Für die Dokumentation seines Handels bedeutet dies, dass solche mitgeteilten Geheimnisse nicht in die allgemeine Falldokumentation aufzunehmen sind. Vielmehr sind sie in einem gesonderten Teil der Akte abzuspeichern. Dieser Teil darf nur von der fallführenden Fachkraft einzusehen sein.[1]

Das bedeutet, ein Hilfeempfänger (Kind, Jugendlicher, Familie) muss sich darauf verlassen können, dass vertraulich mitgeteilte Informationen nicht ohne seine Zustimmung oder eine gesetzliche Genehmigung im Hilfesystem weitergegeben werden. Das gilt auch bei Beratungs- und Supervisionsrunden und bei Fallbesprechungen.

Ist die Möglichkeit einer solchen Geheimhaltung nicht gewährleistet (»In unserer Einrichtung gibt es keine Geheimnisse!« oder » Was einem Mitarbeiter mitgeteilt wird, sollen alle Kollegen wissen!«), haben sich die Mitarbeiter einer Einrichtung um eine der wichtigsten Arbeitsgrundlagen in der Kinder- und Jugendarbeit, nämlich das Vertrauen der ihnen Anvertrauten gebracht. Ein Verstoß gegen den Grundsatz, als Berufsgeheimnisträger die Privatgeheimnisse der Patienten, Klienten, Mandaten usw. zu schützen, ist nach § 203 StGB strafbar.

Datenschutz, befürchten Sozialarbeiter mitunter, mache im Arbeitsalltag eher handlungsunfähig. Und die Androhung rechtlicher Konsequenzen (§ 203 StGB Schweigepflicht zum Beispiel) kennzeichnen ihn darüber hinaus häufig als ungeliebtes Thema.

Unser Beitrag soll jedoch zum Umdenken anregen. Datenschutz ist nicht Selbstzweck, sondern eine Basis der alltäglichen Arbeit. Ohne die Einhaltung des Datenschutzes ist eine professionelle Soziale Arbeit nicht möglich. Sehen wir zunächst von den rechtlichen Konsequenzen ab, die beim Verstoß gegen Schweigepflicht und Datenschutzbestimmungen drohen und widmen uns dem Datenschutz als ethisches Handeln in der professionellen Sozialen Arbeit.

Auswirkungen für Adressaten

Am Beginn einer Hilfemaßnahme sind häufig eine Reihe von Problemen zu bearbeiten und zu

lösen. Schon hier ist es richtig, den Datenschutz anzusprechen.

Im System zwischen der eigenen Familie, dem Jugendhilfeträger und anderen Institutionen wie beispielsweise dem ASD/KSD sind viele Adressaten unsicher, wieweit ihnen informelle Selbstbestimmung zusteht. Oft wissen sie selbst nicht, dass sie insoweit überhaupt Schutz genießen. Dürfen Informationen, die ich Person A anvertraut habe, auch bei Person B landen? Trotzdem fragen wenige Adressaten von sich aus nach dem Datenschutz. Die Fragen tauchen oft erst auf, wenn es »zu spät« ist. Dann folgt häufig der Vertrauensbruch in der Beziehungsarbeit.

Die Datenschutzrichtlinien des Trägers sind den Adressaten am Beginn der Zusammenarbeit verständlich zu erläutern. Die zuständige Sozialarbeiterin schafft so Transparenz und bereitet den Weg zu einer vertrauensvollen, respektvollen Arbeitsgrundlage. Adressaten muss grundsätzlich klar sein, welche Informationen sie wem geben können, wann sie auf Geheimhaltung bestehen können und bei welcher Art von Informationen diese möglicherweise auch legitim weitergegeben werden dürfen.

Aus einer empathischen, subjektorientierten Arbeitsweise folgt notwendigerweise gleichzeitig die Erläuterung und Einhaltung von Datenschutzrichtlinien. Denn ein Austausch auf Augenhöhe ist nur möglich, wenn vollkommen klar ist, dass keine Partei die Rechte der anderen missachten wird.

Datenschutz als Haltung – ein Vorteil in der pädagogischen Arbeit

Datenschutz erleichtert den pädagogischen Alltag von Sozialarbeitern und Erziehern. Diese Erkenntnis bedarf keines Beweises, denn ohne gegenseitiges Vertrauen und Achtung wird es keinen Fortschritt in der Beziehungsarbeit geben.

Die vermeintlichen oder tatsächlichen Nachteile, die der Datenschutz im Alltag mit sich bringt, sollen nicht verschwiegen werden: Datenschutz kostet Zeit, Datenschutz kann umständlich und bürokratisch sein.

Sicher ist es in der pädagogischen Arbeit vielfach unkomplizierter, sich Informationen direkt zu verschaffen, ohne das Vorgehen vorher mit der Adressatin abgesprochen und sich eine Schweigepflichtentbindung geholt zu haben. Das kollegiale Miteinander ist einfacher, wenn man »kleine« Informationen weitergibt, anstatt sich ständig auf die eigene Schweigepflicht zu berufen. Es ist zeitsparender, wenn man Informationen schnell per E-Mail sendet, anstatt einen Brief zu schreiben, zu frankieren und noch zum Briefkasten bringen zu müssen. Wobei man im Falle der E-Mail nicht einmal sicher ist, wer diese empfängt.

Und dennoch: Der persönliche und auch der berufliche Nutzen ist höher einzuordnen, als die genannten Nachteile.

Offenheit beim Thema »Wie gehe ich mit Ihren Daten um?« und »Was geschieht mit meinen Daten?« sowie »Wer erhält außer Ihnen meine Daten?« ist ein wichtiger Baustein in der Vertrauens- und Beziehungsarbeit. Bei der Abklärung gegenseitiger Erwartungen ist bei einer partizipativen Sozialarbeit nicht nur der Adressat gefordert, Stellung zu beziehen; auch die Sozialpädagogin muss sich erklären. Die Adressaten sind darüber zu informieren, welche Rechte sie in diesem Zusammenhang haben und welche Pflichten Sozialarbeiter zu beachten haben. Solche Mitteilungen erleichtern Zugänge und bauen Bedenken ab. Eine solche Haltung setzt natürlich voraus, dass Sozialpädagogen die Bedeutung des Datenschutzes nicht nur für die Beziehungsarbeit kennen, sondern bereit sind, diesen Grundsätzen auch im Alltag gerecht zu werden.

Im Dreieck zwischen den Adressaten, rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und

der eigenen professionellen Arbeit wird auch eine Positionierung zum Sozialdatenschutz gefordert.

Achten wir tatsächlich das informationelle Selbstbestimmungsrecht von Kindern?
Die Hortgruppe der Zwillinge Helene und Viktoria (6) beschließt, von allen Kindern der Gruppe große Fotos im Gruppenraum aufzuhängen. Als die Fotos vorliegen, findet sich Helene nicht gut getroffen und weigert sich, ihr Foto anzupinnen. Die Hortleiterin versucht Helene zu überzeugen und möchte das Foto gegen den Willen von Helene aufhängen. Darf sie das?
Natürlich nicht: Helene kann hier selbst entscheiden und ihr informationelles Selbstbestimmungsrecht geltend machen.
Anders wäre es, wenn es um Veröffentlichung ihres Fotos in einer Zeitung ginge und Helene möchte das diesmal auch. Hier wäre die Genehmigung der Sorgeberechtigten erforderlich, denn die Auswirkungen einer solchen Veröffentlichung können Kinder kaum überblicken[2].

Datenschutz ist Teil Sozialer Arbeit, ist Teil von Adressaten und ist auch Teil der rechtlichen Rahmenbedingungen. Oft liegt das Hauptaugenmerk nur auf dem rechtlichen Aspekt: «Wenn ich die Schweigepflicht breche, kann ich bestraft werden.«

§ 203 StGB (Auszug) Verletzung von Privatgeheimnissen
Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als (...) staatlich anerkannten Sozialarbeiter (...) anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Das ist sicher richtig, aber im Grunde geht es weniger darum, eine mögliche Bestrafung abzuwenden, als darum, wertschätzend mit unseren Hilfesuchenden umzugehen. Den Arbeitsalltag selbst datenschutzgerecht zu gestalten, ist generell eine Frage der Haltung und der Organisation. Ein sensibles Verständnis der Vertraulichkeit von Daten ist die Grundlage für ein datenschutzgerechtes Handeln. So muss sich jeder in der Kinder- und Jugendhilfe vor Augen führen, was Daten generell sind und wo man mit fremden Daten in Kontakt kommt. Die einfache Frage »Wie geht es Ihnen heute?« kann bereits die erste Datenerhebung zur Folge haben.

So ist es auch nötig, differenziert einzuschätzen, welcher Art die erhobenen Informationen sind und wie damit weiter umgegangen werden soll. Sollen die Daten oder Informationen weitergegeben werden, bedarf es grundsätzlich einer Einverständniserklärung der betroffenen Person oder eines Gesetzes, das die Weitergabe ohne Genehmigung erlaubt. Diese Regel wird allerdings im Gefährdungsfall durchbrochen. Wenn auch in diesen Fällen differenziert nach den Vorgaben des § 8 a SGB VIII gehandelt wird, so kann doch sehr allgemein davon ausgegangen werden, dass der Satz »Im Falle der Gefährdung hat der Datenschutz zurückzutreten!« gilt.

Während eines Beratungsgesprächs erfährt die als sozialpädagogische Familienhilfe eingesetzte Sozialarbeiterin eines freien Trägers von der Mutter, dass die 13-jährige Tochter vom Vater dazu aufgefordert wird, Straftaten zu begehen. Sie solle ihm regelmäßig Alkohol aus dem Supermarkt stehlen. Die Mutter erklärt während des Gesprächs, dass darüber mit Dritten nicht geredet werden dürfe. Sie habe nämlich große Angst vor der Reaktion ihres Mannes. Deshalb wolle sie von der Fachkraft die Zusicherung der Verschwiegenheit. Diese Sicherheit kann und darf die Sozialarbeiterin der Mutter nicht geben. Gemäß § 8a SGB VIII und der dazugehörigen Vereinbarung zwischen freiem und öffentlichem Jugendhilfeträger ist sie gehalten, gewichtige Anhaltspunkte, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten, mit mindestens einer weiteren insofern erfahrenen Fachkraft (besser ist ein Beratungssetting mit vier bis fünf Fachkräften) zu beraten. Kommt diese Fachkraft bzw. Fachkräfte

von ihrem eigene Träger, ist sie analog § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII berechtigt, die entsprechenden Daten im Beratungsverlauf weiterzugeben. Werden externe Fachkräfte zur Beratung hinzugezogen, sind die Daten vorab zu pseudonymisieren (analog § 64 Abs. 2 a SGB VIII). Ergibt die Beratung, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt bzw. sicher droht und sind die Eltern weder problemeinsichtig, kooperativ und/oder in der Lage, die Gefahr abzuwenden, sind die Daten auch gegen den Willen der Betroffenen an den zuständigen Sozialen Dienst des Jugendamtes weiterzugeben

Sollen die Daten dokumentiert oder auch elektronisch gespeichert werden, müssen die Daten wiederum so geschützt sein, dass keine unberechtigte Person Zugang zu diesen Unterlagen hat.

Aktiver Datenschutz in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe darf nicht zur Belastung der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen. Im Gegenteil: Durch die Berufung einer oder eines betrieblichen oder externen Datenschutzbeauftragten wird nicht nur der Einrichtungsleitung, sondern auch jedem Kollegen die Arbeit dadurch erleichtert, dass dieser u. a. den Datenschutz in Absprache mit Geschäftsleitung, Betriebsrat, Mitarbeiter- oder Personalvertretung organisiert und Datenschutzanfragen von innen und außen beantwortet. Dadurch wird den pädagogischen Kräften wie der Leitungsebene ermöglicht, sich in vollem Umfang ihren Aufgaben widmen zu können, ohne immer wieder datenschutzrelevante Probleme lösen zu müssen. Solche Fragestellungen sind gerade für diejenigen, die sich nicht laufend mit der Materie beschäftigen, sehr zeitraubend, weil die Regelungen in einer Reihe verschiedener Gesetze verstreut sind.

Hat die Einrichtung einen Datenschutzbeauftragten berufen, sind Leitung und Mitarbeiter gut beraten, Anfragen an ihn weiterzuleiten und entweder von ihm direkt beantworten zu lassen oder nach seinem Rat zu verfahren und die Beantwortung selbst vorzunehmen. Jeder kann sich außerdem darüber hinaus selbst fragen, wie er sich seine Arbeit datenschutzkonform persönlich erleichtern kann. So ist es ratsam, stets ein Formular für eine Einwilligung oder Schweigepflichtentbindung zur Hand zu haben.

Aufgaben und Berufung eines/einer Datenschutzbeauftragten

Für die tatsächliche Umsetzung des Datenschutzes in der Praxis ist nun nicht etwa der bestellte betriebliche oder externe Datenschutzbeauftragte verantwortlich. Diese Aufgabe hat nach wie vor die Geschäftsleitung; sie ist insoweit also auch datenschutzrechtlich in der Pflicht.

Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten sind nach § 4g BDSG wie auch der entsprechenden kirchlichen Bestimmungen umfassend: Er hat nämlich auf die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Vorschriften »hinzuwirken«. Damit hat der Datenschutzbeauftragte zwar keine Eingriffsbefugnisse, aber andererseits eine Reihe von Aufgaben, die das Gesetz jedoch nicht im Einzelnen aufzählt, zwei besonders wichtige hervorhebt. Der Datenschutzbeauftragte hat nämlich insbesondere

1. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen;
2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften und Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen.

Darüber hinaus gehören zu den klassischen Aufgaben eines Datenschutzbeauftragten:

- Beratung des Managements und betrieblicher Gremien in datenschutzrechtlichen Fragen;
- Durchführung von betrieblichen Datenschutzschulungen zum datenschutzgerechten Umgang mit personenbezogenen Daten sowie deren Verpflichtung auf das Sozialgeheimnis und die Schweigepflicht;

- Entwicklung, Weiterentwicklung und Aktualisierung des betrieblichen Datenschutzkonzepts und der dazugehörigen Formblätter, Richtlinien und Dokumente, hier insbesondere des internen und externen Verfahrensverzeichnisses;
- regelmäßige Überprüfung der Umsetzung des Datenschutzkonzepts und der mit der Geschäftsführung vereinbarten Datenschutzziele einschließlich eines Arbeitstreffens zur Koordinierung der weiteren Ziele;
- Beratung bei der Auswahl und Einführung von spezifischen IT-Anwendungen und Prüfung ihrer Datenschutzkonformität;
- Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, insbesondere solcher, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden;
- Information über datenschutzbedeutsame Gesetze, Richtlinien und Rechtsprechungen;
- Weiterleitung und Erläuterung neuer Rechtsprechung zum Datenschutz an die Leitungsebene;
- Vorschläge zur datenschutzgerechten Gestaltung von Verträgen mit externen Geschäftspartnern;
- Beantwortung von datenschutzrelevanten Anfragen;
- Führen der Systemakte, nämlich die Abfrage an alle Mitarbeiter, wer mit welchen Programmen arbeitet, wer welche Zugriffsrechte hat und letztendlich die Verknüpfung dieser Informationen mit den Informationen der »IT« und wer an welchem registrierten PC arbeitet.
- Ansprechpartner in allen Datenschutzangelegenheiten und Beantwortung von Anfragen von außen, z. B. von Aufsichtsbehörden oder Betroffenen nach Absprache mit der Geschäftsführung.

Der Datenschutzbeauftragte ist in der Erfüllung seiner Aufgaben weisungsfrei. Es bleibt ihm also selbst überlassen, ob und wie er tätig wird. Da er bei und wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden darf, genießt er ähnlich wie Betriebsräte Kündigungsschutz, der noch ein Jahr nach seiner Abberufung nachwirkt. Die Abberufung ist nur bei schweren Verfehlungen, die eine fristlose Kündigung rechtfertigen würden, möglich.

Angesichts der Aufgabenvielfalt müsste als Datenschutzbeauftragter in einer Einrichtung der und Kinder- und Jugendhilfe am besten ein Sozialarbeiter oder eine Sozialpädagogin berufen werden. Nach § 4f. Abs. 2 BDSG darf als Datenschutzbeauftragter bestellt werden, »wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt«. Dabei bestimmt sich die Fachkunde insbesondere nach den konkreten Erfordernissen der Einrichtung und bezieht sich auf die Organisation und die Abläufe, das Datenschutzrecht und auf IT-Kenntnisse. Diese Kenntnisse müssen natürlich jeweils auf dem neuesten Stand sein. Dieser lässt sich durch Fortbildungen, Fachliteratur oder auch Internetrecherchen halten. Für die Aufgabenerfüllung hat der Arbeitgeber dem Datenschutzbeauftragten aber auch die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen, § 4f Abs. 5 BDSG. Dazu gehören eine angemessene sachliche und räumliche Ausstattung, eine angemessene Bezahlung und Mittel zur Fort- und Weiterbildung. Die Zuverlässigkeit setzt charakterliche Eignung und Integrität voraus. Eine Verurteilung wegen einer datenschutzrelevanten Straftat schließt die Zuverlässigkeit ebenso aus wie Interessenkollisionen. Der zu Kontrollierende darf nicht selbst zum Kontrolleur werden, also schließen sich Beauftragter für den Datenschutz und Personalchef, IT-Leiter oder leitende Mitarbeiter sowie deren Teams aus. Nach § 4f Abs. 2 BDSG ist auch die Bestellung eines externen Beauftragten möglich. Das wird sich insbesondere dann für eine Übergangszeit empfehlen, wenn bisher der Datenschutz eher »mit der linken Hand« betrieben wurde und es nötig ist, die Grundlagen des Datenschutzes zu etablieren. Je nach Betriebsgröße muss es sich bei der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nicht um die Berufung auf eine volle Stelle handeln; auf jeden Fall ist ein Datenschutzbeauftragter nicht nur »der Form halber« – also nur, um dem

Gesetz auf dem Papier zu entsprechen, zu bestellen. Leider wird gerade von freien Trägern der Jugendhilfe nicht ganz selten eben die gesetzlich vorgeschriebene Bestellung eines Datenschutzbeauftragten unterlassen oder lediglich ein Mitarbeiter nur pro forma dazu ernannt. § 4f Abs. 1 Sätze 1, 2 in Verbindung mit Sätzen 3 und 6 BDSG verlangt jedoch die Bestellung wegen der Verarbeitung besonders sensibler Daten unabhängig von der Zahl der Personen, die mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten befasst sind, § 3 Abs. 9 BDSG. Weil dann nämlich die Pflicht zur Vorabkontrolle besteht, kommt es auf die Beschäftigungszahl nicht an. Das gilt entsprechend auch für Jugendhilfeeinrichtungen in kirchlicher Trägerschaft.

Die nicht rechtzeitige Bestellung eines Datenschutzbeauftragten kann gemäß § 43 Abs. 3 BDSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden. Dass die Datenschutzbeauftragten der Länder als Aufsichtsbehörden keine Papiertiger sind, hat der Leiter des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) im Falle einer Einrichtung, die unter anderem psychisch Kranke betreute, bewiesen: Wegen eines umfangreichen Datenlecks (3.600 Dokumente Kranker mit sensiblen Daten waren ungeschützt aus dem Internet abrufbar) wurden im Frühjahr 2013 gegen die Einrichtung und ihre hundertprozentige Tochter Bußgelder von zusammen 100.000 Euro verhängt. Die Bescheide wurden angefochten, sodass sie bisher noch nicht rechtskräftig sind.

Fazit

Der Schutz der persönlichen Daten von Kindern, Jugendlichen und Familien in Einrichtungen der Jugendhilfe ist wegen der wertschätzenden Arbeit, die aus dem gegenseitigen Vertrauen erwächst, ein Schlüssel zum Erfolg. Mitarbeiter und Leitung werden nicht be-, sondern entlastet, weil die nötige Sachkenntnis jeweils beim Datenschutzbeauftragten abrufbar ist.

Die Verfasser hoffen, mit dem Beitrag anderen Einrichtungen der Jugendhilfe Mut zu machen den Datenschutz in Angriff zu nehmen und sind bereit, dabei auch Hilfe zu leisten. Als erster Schritt dient der Hinweis auf die Webseite www.sozialdatenschutz.net. Dort können die einschlägigen Gesetze für den staatlichen Bereich kostenlos einzeln heruntergeladen werden[3]. ❑

Prof. Ass. jur.
M. Karl-Heinz Lehmann
Am Försterberg 28
31303 Burgdorf
sozdat@kabelmail.de

Prof. Dr.
Christof Radewagen
Hochschule Osnabrück
Postfach 1940
49009 Osnabrück
c.radewagen@hs-osnabrueck.de

Tina Schülke
Sozialarbeiterin,
Datenschutzbeauftragte
des VSE
Datenschutz vom Verbund
Sozialtherapeutischer
Einrichtungen e. V. (VSE E. V.)
Ossietzkyring 37a
30457 Hannover
tina.schuelke@vse-im-netz.de

1 Zur Funktionseinheit siehe Schünemann, RdNr. 43 zu § 203 StGB in: (2012) Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, 12. Aufl.,

2 Kinder und Jugendliche können ohne Zustimmung oder Einbeziehung des Personensorgeberechtigten eine wirksame Einwilligungserklärung abgeben, wenn sie die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit besitzen, die Reichweite ihrer Entscheidung erfassen und beurteilen können.

3 Siehe auch dazu Lehmann / Radewagen (2011): Basiswissen Datenschutz – Ist gute Arbeit trotz Schweigepflicht möglich? EREV-Schriftenreihe 3/2011

Gesetze und Gerichte

*Christian **Müller**, Hannover*

Schwangerschaftsabbruch einer 13–Jährigen
Beschluss des OLG Hamburg vom 05.03.2014
(10 UF 25/14 – ZKJ 2014, 339 ff. -)

Sachverhalt (stark gekürzt)

Die im September 2000 geborene P, die bis 2011 bei ihren Großeltern in Kamerun aufgewachsen ist und seit rund drei Jahren in Deutschland bei ihrer Mutter lebt, wurde am 13.2.2014 auf eigenen Wunsch durch den Allgemeinen Sozialdienst in Obhut genommen und in einem Mädchenhaus untergebracht, nachdem sie sich zuvor ihrer Lehrerin anvertraut und ihre Ängste geäußert hatte, ihre Mutter über ihre Schwangerschaft zu informieren.

P., die sich zum Zeitpunkt der Entscheidung des OLG Hamburg etwa in der elften Schwangerschaftswoche befand, hat sich bereits über einen Schwangerschaftsabbruch bei einer anerkannten Beratungsstelle beraten lassen und möchte nach dem Schwangerschaftsabbruch weiter zur Schule gehen und ihr Abitur machen.

Die aus Kamerun stammende Mutter lebt seit rund 13 Jahren in Deutschland. Ihr in Deutschland im Jahre 2004 geborenes Kind C. ist wegen Verhaltensauffälligkeiten mit Einverständnis seiner Mutter seit 2011 in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung untergebracht. Kurze Zeit später holte die Mutter P. aus Kamerun zu sich und es entwickelte sich eine sehr konfliktbelastete Mutter–Tochter–Beziehung, die nach Angaben von P. unter anderem auch durch häufiges aggressives Verhalten der Mutter und Schlägen gekennzeichnet ist.

Bei einem Gespräch mit der Kindesmutter am 14.02.2014 hat diese zwar keine Einwände gegen die Inobhutnahme von P. vorgebracht, aber unmissverständlich erklärt, dass sie einen Schwangerschaftsabbruch strikt ablehne, da sie gläubige Christin sei. Auch eine Freigabe zur Adoption lehnt sie – ebenso wie P. – ab.

Das Familiengericht hat mit Beschluss vom 21.02.2014 eine Ergänzungspflegschaft mit den Wirkungskreisen »Gesundheitsfürsorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht und Erziehungsrecht« eingerichtet, eine Ergänzungspflegschaft mit dem Wirkungskreis »Ersetzung der Einwilligung zum Schwangerschaftsabbruch« jedoch abgelehnt. Auf die hiergegen eingelegte Beschwerde der Ergänzungspflegerin hat das OLG Hamburg die Ersetzung der Befugnis des Sorgeberechtigten zur Einwilligung in einen Schwangerschaftsabbruch und insoweit eine Ergänzungspflegschaft angeordnet, im Rahmen derer unter Beachtung des Willens von P. eine Entscheidung über den Schwangerschaftsabbruch zu treffen sein werde.

Entscheidungsgründe (stark gekürzt):

Das OLG Hamburg stützt seine Entscheidung insbesondere auf folgende Aspekte:

1. Für einen Schwangerschaftsabbruch einer Minderjährigen sei grundsätzlich die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Weigerung des gesetzlichen Vertreters zur Zustimmung eines Schwangerschaftsabbruchs einer Minderjährigen stelle für sich genommen keine rechtsmissbräuchliche Ausübung des Sorgerechts dar, da allein durch das Verlangen, das Kind auszutragen, nicht das Wohl der minderjährigen Schwangeren gefährdet werde.
3. Ein Fehlverhalten des Sorgeberechtigten und eine Kindeswohlgefährdung können aber dann vorliegen, wenn die minderjährige Schwangere nicht die notwendige Unterstützung bei der Betreuung des Kindes und seinem eigenen Vorwärtskommen (zum Beispiel Schulausbildung, Berufsausbildung) für die Zukunft nach der Geburt erhalte.

Diese Voraussetzungen lägen im vorliegenden Fall unter anderem deshalb vor, weil

- die Mutter von P. bei ihrer Anhörung vor dem Beschwerdegericht nicht eindeutig geäußert habe, P. nach Austragen des Kindes wieder bei sich aufnehmen zu wollen,
- selbst für den Fall, dass die Mutter bereit sei, P. wieder bei sich aufzunehmen, eine Eskalation des ohnehin angespannten Verhältnisses zu befürchten sei, wenn P. mit einem ungewollt ausgetragenen Kind bei ihrer Mutter leben müsste,
- die Mutter nicht in der Lage sei, sich in die Situation ihrer Tochter hineinzuversetzen und nicht erwarten könne, dass ihre Tochter, die sie über zehn Jahre nicht gesehen habe, sich ebenso wie sie religiös orientiere und ihre Werte ungefragt übernehme und
- eine Traumatisierung von P. für den Fall zu befürchten sei, dass sie das Kind austragen und miterleben müsse, dass ihr das Kind sofort nach der Geburt weggenommen werde, da es nach Auskunft des Jugendamtes keine geeignete Einrichtung gebe, die eine so junge Mutter mit ihrem Kind aufnehme.

Nach alledem lägen die Voraussetzungen des § 1666 Absatz 3 Nr. 5 BGB vor, sodass eine Ergänzungspflegschaft zur möglichen Zustimmung zum Schwangerschaftsabbruch anzuordnen sei.

Stellungnahme

Das Gericht hat sich, worauf auch Yvonne Gottschalk in der Anmerkung zu der Entscheidung zu Recht hinweist[1], nicht darauf beschränkt, die Befugnis der Sorgeberechtigten zur Einwilligung in den Schwangerschaftsabbruch zu ersetzen, sondern zugleich einen Ergänzungspfleger bestellt und damit offenkundig zum Ausdruck gebracht, dass dieser gegebenenfalls nach einer weiteren Abwägung unter Beachtung des Willens des betroffenen Kindes P. die Zustimmungserklärung zum Schwangerschaftsabbruch abgeben möge. Was das Gericht zu dieser »Doppelstrategie« – Ersetzung der Einwilligung und gleichzeitige Anordnung einer Ergänzungspflegschaft – veranlasst hat, lässt sich nur vermuten, zumal der Senat wegen weiterer Einzelheiten der amtsgerichtlichen Entscheidungsgründe lediglich auf das drei Seiten umfassende Anhörungsprotokoll verweist.

Zwar hat P. bei ihrer Anhörung vor dem Senat bekräftigt, dass sie das Kind auf keinen Fall austragen wolle, da sie nicht wolle, dass ihr Kind dasselbe Schicksal erleide wie sie, nämlich ohne eigene Eltern aufwachsen zu müssen. Sie würde sehr darunter leiden, wenn sie das Kind austragen und dann miterleben müsse, dass ihr das Kind weggenommen werde. Außerdem wolle sie ihre Ausbildung beenden.

Diese Äußerungen legen die Vermutung nahe, dass es nicht gänzlich ausgeschlossen ist, dass P. eine andere Einstellung zum Abbruch der Schwangerschaft einnehmen würde, wenn sie in einer Mutter–Kind–Einrichtung aufgenommen werden könnte. Der lapidare Hinweis des Jugendamtes, es gäbe keine Einrichtung, die so junge Mütter aufnehmen, scheint dem Gericht möglicherweise nicht zu genügen, sodass es zwar einerseits die Notwendigkeit sieht, P. »einen Abbruch der Schwangerschaft zumindest als Option zu ermöglichen«, um eine Kindeswohlgefährdung durch Traumatisierung bei Wegnahme des Kindes zu verhindern, aber andererseits durch Anordnung einer Ergänzungspflegschaft auch die Option eröffnen will, dass unter Umständen doch noch der Schwangerschaftsabbruch verhindert werden kann, wenn eine Mutter–Kind–Einrichtung gefunden wird, die P. aufnehmen würde und wenn P. nach entsprechender Beratung in diesem Fall den ohne Zweifel sehr schweren Weg einer sehr jungen Mutter beschreiten will.

Vor diesem Hintergrund ist die zunächst etwas befremdlich wirkende »Doppelstrategie des Gerichts« nicht nur nachvollziehbar, sondern auch begrüßenswert.

1 Vgl. *Yvonne Gottschalk*, ZKJ 2014, 341

Eltern- und Kindeswille bei der Bestellung der Großeltern zum Vormund
Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 30.08.2014 (FamRZ 2014, 1843 ff.)

Sachverhalt (stark gekürzt)

Das im Jahre 2002 geborene Kind lebt seit dem Tod seiner im Jahre 2010 verstorbenen, alleinsorgeberechtigten Mutter, die 1980 aus Polen nach Deutschland eingereist war, in einer heimähnlichen Einrichtung, da sein Vater seine Versorgung krankheitsbedingt nicht übernehmen konnte. Seine im Jahre 2008 wieder nach Polen zurückgekehrten Großeltern haben beim Amtsgericht beantragt, dass ihnen die Vormundschaft übertragen wird. Dieses hat den Antrag zurückgewiesen und den Sozialdienst katholischer Männer und Frauen e. V. zum Vormund bestellt, wobei es seine Entscheidung vorwiegend darauf gestützt hat, dass das zum Zeitpunkt der Entscheidung neun Jahre alte Kind den Willen geäußert hatte, seine Großeltern zwar gerne besuchen, aber bei ihnen nicht auf Dauer leben zu wollen.

Das OLG hat die Beschwerde der Großeltern im Hinblick darauf, dass die Kindesmutter zwar nicht durch Testament, aber durch schriftliche Erklärung den Wunsch geäußert hatte, dass ihre Eltern für den Fall ihres Todes zum Vormund bestellt werden, für zulässig erachtet und der Beschwerde stattgegeben. Der Bundesgerichtshof hat auf die Beschwerde des Kindes die Entscheidung des Oberlandesgerichts aufgehoben und die Sache an das Amtsgericht zurückverwiesen.

Dieses hat im Hinblick darauf, dass das inzwischen fast zwölfjährige Kind weiterhin den Willen geäußert hat, an seinem jetzigen Aufenthaltsort bleiben zu wollen, die Einsetzung der Großeltern als Vormund abgelehnt, da eine Bestellung der Großeltern zum Vormund gegen den erklärten Willen des Kindes dem Kindeswohl widersprechen würde. Die hiergegen durch die Großeltern erhobene Verfassungsbeschwerde blieb ohne Erfolg.

Entscheidungsgründe (stark gekürzt)

Die wesentlichen Entscheidungsgründe des Bundesverfassungsgerichts lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Auf das Elterngrundrecht aus Artikel 6 (2) GG können sich die Großeltern nicht berufen, da sie keine Eltern sind.
2. Großeltern haben aber aus Artikel 6 (1) GG, wonach Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz des Staates stehen, ein eigenes Recht, bei der Auswahl eines Vormundes in Betracht gezogen zu werden, sofern tatsächlich eine engere familiäre Bindung zum Enkelkind bestehe.
3. Ob im vorliegenden Fall tatsächlich eine enge familiäre Beziehung zwischen den Großeltern und ihrem Enkelkind bestanden habe, könne dahinstehen, denn das Amtsgericht habe die Bedeutung des Grundrechts aus Artikel 6 (1) GG nicht verkannt.
4. Es sei nämlich nicht zu beanstanden, dass das Amtsgericht dem Willen des fast zwölfjährigen Kindes, nicht nach Polen zu seinen Großeltern ziehen zu wollen, maßgebliche Bedeutung zugemessen habe und von daher zu dem Ergebnis gelangt sei, dass das Wohl des Kindes durch die getroffene Auswahl des Vormundes, der bereit sei, das Kind an seinem jetzigen Wohnort zu belassen, besser gewahrt werde als durch die Bestellung der Großeltern.
5. Ein Verfahrensverstoß wegen nicht ausreichender Sachverhaltsermittlung sei nicht zu erkennen. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens sei im Hinblick darauf, dass das Kind mehrfach über einen längeren Zeitraum klar und eindeutig seinen Willen geäußert habe, nicht erforderlich gewesen, zumal das Gericht dem Kind auch einen Verfahrensbeistand bestellt und einen das Kind betreffenden Befundbericht eines Klinikums verwertet habe.
6. Die Versagung der Beschwerdemöglichkeit nach § 59 FamFG verletze die Beschwerdeführer ebenfalls nicht in ihren Grundrechten. Die Garantie effektiven Rechtsschutzes umfasse

nicht auch die Garantie eines Instanzenzuges[2].

Stellungnahme

Das Bundesverfassungsgericht musste sich in der vergangenen Zeit mehrfach mit der Frage beschäftigen, ob und unter welchen maßgeblichen Gesichtspunkten im Rahmen des § 1779 (2) BGB Großeltern ein Vorrang einzuräumen ist, wenn für deren Enkelkind ein Vormund bestellt werden muss.

Bei einem Vergleich der Entscheidungen vom 24.6.2014[3], 27.8.2014[4] und der oben näher dargestellten Entscheidung vom 30.8.2014 wird deutlich, dass Elternwille, Kindeswille und letztlich entscheidend das Kindeswohl maßgebliche Faktoren dafür sind, ob Großeltern gegenüber anderen familienfremden Personen ein Vorrang bei der Bestellung zum Vormund einzuräumen ist. Zwei häufig vorkommende Fallvarianten liegen den Entscheidungen vom 24.6.2014 und 27.8.2014 zu Grunde, wohingegen die Entscheidung vom 30.8.2014 einige Besonderheiten aufweist:

1. Elternwille gegen Vormundschaft der Großeltern

In seiner Entscheidung vom 24.6.2014[5] hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde einer Großmutter für unbegründet erachtet. Ihr lag, komprimiert zusammengefasst, folgender Sachverhalt zu Grunde:
Das im Jahre 2008 geborene Enkelkind lebte bis 2011 zusammen mit seiner Mutter und seiner im Jahre 2001 geborenen Schwester bei der Großmutter und lebt seit 2011 in einer Pflegefamilie. Nach vorläufigem Sorgerechtsentzug im Jahre 2011 und endgültigem Sorgerechtsentzug im Jahre 2013 wurde die Großmutter Vormund für das 2001 geborene Enkelkind, nicht jedoch für das jüngere Enkelkind, für das das Jugendamt zum Vormund bestellt wurde. Die Kindesmutter hat sich während des gerichtlichen Verfahrens für den Verbleib des Enkelkindes bei der Pflegefamilie und gegen die Vormundschaft der Großmutter ausgesprochen.

Das Bundesverfassungsgericht führt in dieser Entscheidung unter anderem aus, dass eine bevorzugte Berücksichtigung von Großeltern zwar auch durch das von Artikel 6 Absatz 2 S. 1 und Abs. 3 GG geschützte Elternrecht geboten sein könne, da der Wunsch der Eltern, dass ihr Kind von Verwandten aufgezogen werde, aus elterlicher Sicht als milderes Mittel gegenüber der Übertragung rechtlicher Verantwortung auf familienfremde Personen angesehen werden könne. Deshalb, so quasi die Prognose des Bundesverfassungsgerichts, bestünden zwar in der Praxis für Großeltern regelmäßig gute Chancen, auf Wunsch der Eltern und des Kindes zum Vormund bestellt zu werden. Im vorliegenden Fall sei jedoch im Hinblick darauf, dass sich die Mutter gegen die Vormundschaft der Großmutter ausgesprochen habe, lediglich das schwächer ausgeprägte Grundrecht der Großmutter aus Artikel 6 Absatz 1 GG tangiert. Die Entscheidung des Familiengerichts, das mit nachvollziehbaren Erwägungen zu dem Ergebnis gelangt sei, dass dem Kindeswohl bei einem Verbleib in der Pflegefamilie besser gedient sei, als bei einem Wechsel zur Großmutter, sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, da das Amtsgericht die Tragweite der durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützten Belange der Großmutter nicht verkannt habe.

2. Elternwille für Vormundschaft der Großeltern

Nur rund zwei Monate später hat das Bundesverfassungsgericht der Verfassungsbeschwerde einer Großmutter, die vom Amtsgericht nicht zum Vormund für ihr Enkelkind bestellt worden war, obwohl sich die Eltern des Kindes hierfür – anders als in dem der Entscheidung vom 24.6.2014

2 Zu diesem verfahrensrechtlichen Aspekt soll hier aus Platzgründen nicht näher Stellung genommen werden.

3 BVerfG, FamRZ 2014, 1435 ff.

4 BVerfG, FamRZ 2014, 1841 ff.

5 BVerfG, FamRZ 2014, 1435 ff.

zu Grunde liegenden Sachverhalts – ausgesprochen hatten, stattgegeben. Dieser Entscheidung lag, kurz zusammengefasst, folgender Sachverhalt zu Grunde:
Nach der Geburt des im Jahre 2007 geborenen Enkelkindes lebte dieses mit seinen beiden jüngeren Geschwistern und seinen Eltern zunächst für rund ein halbes Jahr bei der Großmutter. Im November 2012 wurde den Eltern einstweilig das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen und das Jugendamt für alle drei Kinder zum Vormund bestellt. Das älteste Enkelkind wechselte zu diesem Zeitpunkt unmittelbar in den Haushalt der Großmutter, in dem es auch nach endgültigem Entzug der elterlichen Sorge und Bestellung der Verfahrensbeiständin zur Vormundin durch Beschluss des Amtsgericht im November 2013 verblieb, bis diese das Enkelkind im April 2014 in einer Pflegefamilie unterbrachte. In dem im November 2013 abgeschlossenen Hauptsacheverfahrens zur Bestellung eines Vormundes hatten sich ein Sachverständiger, die Verfahrensbeiständin und die Vertreterin des Jugendamtes dafür ausgesprochen, dass für das Kind eine dritte Person zum Vormund bestellt wird, während die Eltern den Wunsch geäußert hatten, dass die Großmutter des Vormundin wird[6].

Das Bundesverfassungsgericht hat der Verfassungsbeschwerde der Großmutter stattgegeben, weil es einen Verstoß gegen das Grundrecht der Großmutter aus Artikel 6 Absatz 1 GG bejaht hat.

Vom Schutz dieser Grundrechtsbestimmung seien nahe Verwandte – wie schon in der Entscheidung vom 24.6.2014 ausgeführt – dann erfasst, wenn tatsächlich von familiärer Verbundenheit geprägte enge Bindungen bestünden, was im vorliegenden Fall zu bejahen sei.

Von daher seien Großeltern vorrangig bei der Bestellung zum Vormund zu berücksichtigen, wenn nicht im Einzelfall konkrete Erkenntnisse darüber bestünden, dass dem Wohl des Kindes durch die Vormundschaft einer dritten Person besser gedient sei. Solche Erkenntnisse lägen jedoch im vorliegenden Fall nicht vor, denn die bloß abstrakte, nicht näher spezifizierte Befürchtung, die fehlende Distanz der Großeltern zu den Eltern des Kindes könnte dem Kindeswohl abträglich sein, reiche nicht aus, den Vorrang der Großeltern bei der Bestellung zum Vormund gegenüber dritten Personen außer Kraft zu setzen.

3. Elternwille für Vormundschaft der Großeltern; entgegenstehender Kindeswille

Eine besondere Konstellation lag der oben näher dargestellten Entscheidung zu Grunde, denn der erklärte Wunsch der Kindesmutter bestand darin, dass das Kind nach ihrem Tod zurück nach Polen zu den Großeltern sollte, wohingegen das zum Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zwölf Jahre alte Kind in Deutschland in seiner Wohngruppe bleiben wollte.

Der Entscheidung ist zuzustimmen, denn auch wenn es ein Grundrecht der Großeltern bei einem gelebten Verwandtschaftsverhältnis aus Artikel 6 Absatz 1 GG gibt und dem Elternrecht aus Artikel 6 Absatz 2, 3 GG ein nicht unbeträchtliches Gewicht zukommt, so muss letztendlich bei einer Interessenkollision zwischen Elternwillen und Kindeswohl dem Kindeswohl grundsätzlich ein Vorrang eingeräumt werden[7], da auch das Kind Träger von Grundrechten ist.

Dem hat das Bundesverfassungsgericht Rechnung getragen, wobei es zu Recht letztendlich dem über Jahre hinweg konstant geäußerten

6 In dem der Entscheidung des OLG Saarbrücken vom 17.07.2014 (ZKJ 2014, 441 ff.) zu Grunde liegenden Sachverhalt haben die Eltern des 2012 geborenen Kindes, der Amtsvormund, das Jugendamt, die Verfahrensbeiständin und die Pflegemutter sich dafür ausgesprochen, dass – entgegen dem durch die Kindesmutter mit der Beschwerde angefochtenen Beschluss des Amtsgerichts – die Großmutter zur Vormundin bestellt wird. Das OLG hat die Großmutter zur Vormundin bestellt und unter anderem darauf hingewiesen, dass zur Vormundschaft geeignete Verwandte nicht deshalb übergangen werden dürften, weil ein anderer Dritter beispielsweise durch eine optimale geistige Förderung des Kindes noch besser dazu geeignet wäre.

7 So auch: Scherpe, Julia Carolin, FamRZ 2014, 1821 (1823).

Willen des zwölfjährigen Kindes als entscheidenden Faktor für die Bestimmung des Kindeswohls angesehen hat. ❑

Prof. Dr. Christian Müller
Vorsitzender des
Prüfungsausschusses der
Fakultät V
Hochschule Hannover
Blumhardtstraße 2
30625 Hannover
christian.mueller@hs-hannover.de

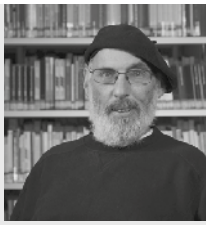

Nr. 20/2015

EREV – FREIE SEMINARPLÄTZE – FREIE SEMINARPLÄTZE

Bindungsfähig – aber wie? Erkenntnisse und Anregungen aus der Bindungsforschung für die Arbeit in den Erziehungshilfen

INHALT UND ZIELSETZUNG

Bindung ist ein Grundbedürfnis des Menschen. Aber immer wieder begegnen uns Kinder und Jugendliche, die sich abweisend, »nervend« oder widersprüchlich verhalten. Was können wir tun, um auch zu ihnen eine gute und professionelle Beziehung aufzubauen und ihnen eine Korrektur ihrer bisherigen Bindungserfahrungen zu ermöglichen?

Die Erkenntnisse der Bindungsforschung helfen, das Verhalten der Kinder und Jugendlichen zu verstehen. Sie zeigen uns auch, was diese Kinder für ihre weitere Entwicklung brauchen. Uns selbst kann dieses Wissen vor Verstrickungen in das System des Kindes und vor negativen Emotionen in unserer Arbeit schützen.

Mit Hilfe verschiedener Methoden (unter anderem Inputs, Kleingruppenarbeit, Übungen, Fallarbeit) werden wir uns

- die Erkenntnisse der Bindungsforschung aneignen und auf verschiedene konkrete Fälle beziehen
- und dabei versuchen, das Empfinden der betroffenen Kinder und Jugendlichen nachzuvollziehen, um daraus Lösungen für den Umgang mit ihnen zu entwickeln,
- damit beschäftigen, auf die mögliche Tradierung von Bindungsmustern von einer Generation auf die nächste zu blicken. Dieser Blick wird helfen, auch die Eltern dieser Kinder besser zu verstehen und eine bessere Beziehung zu ihnen aufzubauen.

Methodik	Inputs, Kleingruppenarbeit, Übungen, Fallbeispiele
Zielgruppe	MitarbeiterInnen der Jugendhilfe, die sich mit dem Thema »Bindung« einmal intensiv beschäftigen möchten
Leitung	Monika Sausen, Vallendar
Termin/Ort	27. – 29.04.2015, Die Wolfsburg, Mülheim an der Ruhr
Teilnehmerbeitrag	329,– € für Mitglieder / 369,– € für Nichtmitglieder inkl. Unterkunft und Verpflegung
Teilnehmerzahl	17

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Kindeswohl hat Vorrang!

Ein Zwischenruf der Erziehungshilfefachverbände zur aktuellen Debatte über eine Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge

Die Erziehungshilfefachverbände Deutschlands[1] greifen aus aktuellem Anlass die Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UMF) in Deutschland auf.

Auf Initiative verschiedener Bundesländer haben sich Bund und Länder dem Grunde nach auf eine bundesweite Aufnahmeverpflichtung der Länder zur Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen verständigt. Eckpunkte für ein entsprechendes Gesetzesvorhaben sollen in der Konferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten am 11.12.2014 beraten werden.

Vor diesem Hintergrund bringen die Fachorganisationen der Erziehungshilfe in Deutschland ihre Position ein. Die Erziehungshilfefachverbände Deutschlands setzen sich seit Jahren mit ihren fachpolitischen Forderungen für die Interessen der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ein.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind eine Zielgruppe der Jugendhilfe und müssen deshalb nach den Standards der Jugendhilfe versorgt werden. Dies verlangen internationale Übereinkommen wie die UN-Kinderrechtskonvention, das Internationale Kinderschutzübereinkommen, das Haager Minderjährigen Schutzabkommen und die Brüssel-IIa-Verordnung. Dies schreibt auch das SGB VIII aufgrund der klaren Rechtsnorm in § 6 (2) SGB VIII fest.

Daraus leitet sich für die Erziehungshilfeverbände Deutschlands ein Primat der Jugendhilfe ab: Jugendhilfe muss die zentrale Instanz in der Betreuung und Versorgung von UMF sein. Diese Erkenntnis wurde schon bisher im alltäglichen Umgang mit schutzsuchenden Kindern nicht immer und überall berücksichtigt und steht angesichts steigender Flüchtlingszahlen immer stärker in Frage.

Die Kinder- und Jugendhilfestandards müssen auch angesichts der stark steigenden Flüchtlingszahlen ihre normsetzende Gültigkeit behalten!

Die vier unterzeichnenden Erziehungshilfefachverbände sehen, dass sich in den vergangenen Jahren die Zahl der Inobhutnahmen von UMF bundesweit deutlich erhöht hat. Dies wird in der Auswertung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für das Jahr 2013 (Oktober 2014) deutlich. Die Zahl der Inobhutnahmen wird bundesweit in 2014 weiter steigen.

Zwar ist der Zuzug nur schwer kalkulierbar, aber angesichts der vielen Krisenregionen in der Welt ist mit einer wachsenden Zuwanderung junger Flüchtlinge zu rechnen. Insofern ist die Jugendhilfe mit der Aufgabe konfrontiert, für alle ankommenden jungen Menschen eine adäquate Versorgung und Betreuung im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention zu gewährleisten.

Dies sollte unter dem Aspekt der Chancen durch Integration gesehen werden.

Die Zuwanderung erfordert ein Reagieren der Jugendämter, der freien Träger der Jugendhilfe sowie der Entscheidungsträger in Bund, Ländern und Kommunen. Die Erziehungshilfefachverbände begrüßen in diesem Zusammenhang die Vereinbarungen im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vom 16.12.2013, in denen es heißt:

„Der Schutz von Kindern vor Gewalt, Vernachlässigung und die Weiterentwicklung der Wahrnehmung der Rechte von Kindern (Umsetzung UN-Kinderrechtskonvention) ist ein zentrales Anliegen der Koalition. Wir werden jede politische Maßnahme und jedes Gesetz daraufhin prüfen, ob sie mit den international vereinbarten Kinderrechten in Einklang stehen."

1 AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe, BVkE – Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen, EREV – Bundesverband evangelischer Einrichtungen und Dienste und die IGFH – Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen

In einem Land mit 80 Millionen EinwohnerInnen, bester Infrastruktur, gut geregelten gesetzlichen Möglichkeiten und etablierten Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe muss es möglich sein, mehrere tausend junge Flüchtlinge zusätzlich zu versorgen und ihnen eine Zukunft zu geben, ohne erarbeitete und bewährte Standards der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich in Frage zu stellen. Die bewährten Angebotsformen und Versorgungsstrukturen der Jugendhilfe sind hierbei grundlegender Maßstab und müssen ihre normsetzende Gültigkeit behalten!

Die Erziehungshilfefachverbände haben sich daher aus gutem Grund in ihren bisherigen Stellungnahmen für einen Verbleib der jungen Menschen am Erstaufnahmeort und gegen eine Umverteilung ausgesprochen, erkennen aber an, dass das Primat der Jugendhilfe für die besonders betroffenen Regionen organisatorische, finanzielle und fachliche Herausforderungen beinhalten. Allerdings ist die aktuell in einigen Kommunen nicht immer vorhandene bedarfsgerechte Versorgung auf die Tatsache zurückzuführen, dass die Einreisezahlen in diesen Kommunen sehr rasch und rapide angestiegen sind und die Bereitstellung der Infrastruktur, des Personals und der fachlichen Standards, um eine bedarfsgerechte Versorgung zu gewährleisten, Zeit braucht.

In der Praxis sind – mit einigen kommunalen Unterschieden – vor allem geeignete Liegenschaften und qualifiziertes Personal teilweise sehr schwer zu finden. Daraus ergibt sich in einigen Kommunen momentan eine „Notsituation", in der die öffentlichen und freien Trägern ihren Aufgaben und Standards nicht immer gerecht werden können.

Nach Einschätzung der vier Erziehungshilfeverbände sollte daher immer vorrangig die Suche nach geeigneten Betreuungs- und Unterbringungsmöglichkeiten im kommunalen Kontext und im eigenen Bundesland im Vordergrund stehen, um die Belastungen für die jungen Menschen, die mit einer Verteilung verbunden sind, so gering wie möglich zu halten.

Hier sollten die bestehenden Kooperationsmöglichkeiten zwischen Ländern auf der Grundlage des § 69 Abs. 4 SGB VIII genutzt werden. Danach können mehrere örtliche und mehrere überörtliche Träger, auch wenn sie verschiedenen Ländern angehören, zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienste errichten und/oder modellhaft erproben.

Darüber hinaus geben die Erziehungshilfeverbände zu bedenken, dass eine etwaige bundesweite Umverteilung einen hohen Aufwand in der Organisation, Verwaltung und praktischen Durchführung und somit auch einen finanziellen Aufwand mit sich ziehen würde. Es wäre zu klären, wann und mit welchem Verfahren die Zuständigkeiten von Ausländerbehörde, Jugendamt, Vormund etc. wechseln, nach welchen Kriterien welcher unbegleitete minderjährige Flüchtling wohin umverteilt würde, auf welchem Weg und mit welcher Begleitung die konkrete Umverteilung vonstattengehen würde und wie vorgegangen werden würde, wenn sich ein Kind und Jugendlicher gegen eine geplante Umverteilung widersetzen würde.

In diesem Sinne appellieren die Erziehungshilfefachverbände an die öffentlichen Träger der Jugendhilfe, ihren Auftrag als Sachwalter der Kinderrechte und des Kinderschutzes wahrzunehmen und untereinander solidarische Aufnahmebereitschaft zu zeigen. Nur so kann eine „zuwanderungsfeste" Jugendhilfe, die offen für die Welt ist und das Primat der Jugendhilfe für schutzbedürftige Minderjährige wahrnimmt, verlässlich garantiert werden. Insbesondere die Stadtstaaten mit ihren begrenzten Flächen-, Träger- und Immobilienressourcen sind dringend auf die Solidarität umliegender Kommunen und Länder und auf praktikable strukturelle Lösungen angewiesen.

Die Bundesregierung hat sich – s. o. – verpflichtet, die UN-KRK, das Haager Schutzabkommen und diverse EU-Richtlinien umzusetzen[2]; daran ändert auch eine mögliche Änderung des SGB VIII nichts. Die Bundesregierung sollte im Dialog mit den Ländern und Kommunen einen Aktionsplan entwerfen, in dem bei unveränderter Anerkennung der guten gesetzlichen Grundlagen des SGB VIII die Verantwortlichen auf Länder- und kommunaler Ebene verpflichtet und in die Lage versetzt werden, die UMF dort, wo sie ankommen oder aufgegriffen werden, zu schützen, in Obhut zu nehmen, ihnen Hilfe zu gewähren, sie zu integrieren und ihnen Bildung, Ausbildung und einen sicheren Aufenthaltsstatus zu bieten.

2 Darauf hat das DIJuF in seiner Stellungnahme vom 10.11.2014 und die BAG FW vom 18.11.2014 genauer hingewiesen.

Eckpunkte, wenn es zu einer bundesweiten Verteilung kommt

Sollte es trotz der oben formulierten fachlichen Bedenken und Empfehlungen (siehe dazu auch Stellungnahmen der IGFH und des EREV 2012, der BAGFW vom 18.11.2014, des DIJuF vom 10.11.2014 und des B-UMF vom 14.11.2014) zu einer bundesgesetzlichen Aufnahmeverpflichtung der Länder und damit zu einer bundesweiten Verteilung kommen, sind für die Erziehungshilfefachverbände folgende Eckpunkte zur Ausgestaltung unerlässlich:

Primat der Kinder- und Jugendhilfe!

Die Kinder- und Jugendhilfe ist für die Inobhutnahme, das Clearing und die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zuständig. Das Primat der Kinder- und Jugendhilfe darf nicht durch asyl- oder ausländerrechliche Regelungen einer bundesweiten Verteilung unterlaufen werden. Konkret darf die Erfüllung des Auftrags und der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nicht durch ordnungspolitische Regelungen eingeschränkt werden.

Kindeswohl hat Vorrang!

Für die Umsetzung gesetzlicher Regelungen, die eine bundesweite Verteilung ermöglichen sollen, muss sichergestellt werden, dass das Kindeswohl und die besondere Schutzbedürftigkeit der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge gesichert ist. Eine bundesweite Verteilung eines UMF darf nur mit Zustimmung des jungen Menschen erfolgen. Dies schließt mit ein, dass den jungen Menschen vor der Umverteilung ein Vertreter ihrer Interessen an die Seite gestellt wird. Die Aspekte der Familienzusammenführung müssen dabei – auch nach einer bereits ausgesprochenen und umgesetzten Verteilung – unbedingt im Interesse des Kindeswohls berücksichtigt werden.

Inobhutnahme vor Umverteilung!

Eine bundesweite Verteilung darf die Jugendämter nicht von der Verpflichtung entbinden, einen minderjährigen unbegleiteten Flüchtling nach § 42 SGB VIII (1, Nr. 3) an dem Ort in Obhut zu nehmen, an dem er/sie angekommen ist. Die Inobhutnahme muss unverzüglich[3] erfolgen, sobald ein Jugendamt erfährt, dass sich ein minderjähriger Flüchtling in seinem Zuständigkeitsbereich aufhält. Die Inobhutnahme von UMF durch die örtlich zuständigen Jugendämter darf nicht mit Verweis auf eine anstehende bundesweite Verteilung aufgeschoben werden. Die Inobhutnahme ist die Voraussetzung für eine Prüfung, ob Kindeswohlaspekte einer bundesweiten Verteilung entgegenstehen. Dies bedeutet, dass vor einer bundesweiten Verteilung durch das inobhutnehmende Jugendamt geklärt werden muss, ob es einer bundesweiten Verteilung widersprechende Kindeswohlaspekte gibt. Zwischen Inobhutnahme und eventueller Verteilung müssen im jugendhilfegerechten Clearing alle Fragestellungen unter Beteiligung des jungen Menschen geklärt werden.

Bestellung eines Vormunds vor der Umverteilung!

Aus Sicht der Erziehungshilfefachverbände ist es mit Blick auf das Kindeswohl und die Sicherung von Kinderrechten erforderlich, dass unverzüglich nach der Inobhutnahme durch das zuständige Familiengericht ein Vormund beantragt wird. Das DIJUF[4] schlägt in seinen Hinweisen vom 10. November 2014 vor, dass bei einer zügigen bundesweiten Verteilung zeitnah auch die Einrichtung eines Verfahrensbeistandes geprüft werden könnte, um einen Wechsel der Vormundschaft nach der Verteilung zu vermeiden. Die Erziehungshilfefachverbände sehen die Bestellung eines Vormundes aus Kindeswohlperspektive als richtige Vorgehensweise an. Wichtig ist in jedem Fall, dass der/die unbegleitete Minderjährige eine Interessensvertretung erhält und ihm/ihr – wenn eine Vormundschaft erst nach der bundesweiten Verteilung eingerichtet wird – keine Nachteile (z. B. durch verkürzte Antragsfristen) erwachsen.

Streichung der Verfahrensfähigkeit 16-jähriger Kinder und Jugendlicher im § 12 AsylVfG!

Es sind überdies längst überfällige Änderungen im Asylverfahrensgesetz vorzunehmen. Hier ist geregelt, dass nach § 12 AsylVfG ein Jugendlicher ab dem vollendeten 16. Lebensjahr als verfahrensfähig gilt. Das heißt, dass der Minderjährige alle Verfahrenshandlungen selbst ausführen kann und auch alle möglichen nachteiligen Folgen seiner Hand-

3 „Unverzüglich" heißt in einem Zeitraum von drei Werktagen, BVerwG, Urteil vom 24.06.1999.5C24/98

4 Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.: Hinweise zu Überlegungen zu einem bundesweiten quotalen Verteilungsverfahrens für unbegleitet eingereiste Kinder und Jugendliche unter Neuordnung der örtlichen Zuständigkeit der Träger der örtlichen Jugendhilfe, Heidelberg, 10.11.2014

lungen (oder Nicht-Handlungen) in Kauf nehmen muss. Das unterläuft Artikel 1 der UN-Kinderrechtskonvention, nach dem ein Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, als Kind gilt. Die Regelung zur Verfahrensfähigkeit im Asylverfahrensgesetz für die Gruppe der 16- bis 18-Jährigen UMF muss gestrichen werden.

Verfahren und Standards für die Altersfestsetzung!

Das Eingangstor zur Kinder- und Jugendhilfe sind die örtlichen Jugendämter. Nur ein Minderjähriger beziehungsweise eine Minderjährige kann vom Jugendamt in Obhut genommen werden. Der Altersfestsetzung kommt damit in dem gesamten Verfahren ein bedeutsamer Stellenwert zu. Mit ihr sind weitreichende Perspektiventscheidungen für die jungen Menschen verbunden. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter hat hier wichtige Handlungsempfehlungen zur Inobhutnahme, zum Clearingverfahren und zur Einleitung von Anschlussverfahren formuliert[5]. Die Erziehungshilfefachverbände würden es begrüßen, wenn sich Bund, Länder und Kommunen zeitnah auf ein fachliches Aufgabenprofil für die Jugendämter unter besonderer Berücksichtigung der Altersfestsetzung verständigen. Die Erziehungshilfefachverbände würden es unter Qualitäts- und Effizienzgesichtspunkten begrüßen den Bundesländern die Möglichkeit zu geben, Schwerpunktjugendämter mit der Wahrnehmung definierter Aufgaben zu beauftragen. Dies kann, auch übergangsweise oder im Sinne einer erprobenden Modellphase, gerade mit Blick auf die asyl- und ausländerrechtlichen Anforderungen, die spezifisches Fachwissen in den Jugendämtern voraussetzen, zur Sicherung einer qualitativ guten und verlässlichen Arbeit wichtig sein. Eine entsprechende Personalausstattung ist dafür Voraussetzung.

Ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling ist in erster Linie ein Kind oder Jugendliche/r!

Die freien Träger der Jugendhilfe müssen sich mit ihren Angeboten verstärkt auf die Zielgruppe der UMF einrichten. Dies gilt sowohl mit Blick auf die Ausdifferenzierung von Angeboten im stationären Bereich, aber auch für die Implementierung von begleitenden ambulante Hilfen, Pflegefamilien und Bereitschaftspflegen bei der Unterstützung von Verselbständigungsprozessen. Aus Sicht der Erziehungshilfefachverbände sind unterschiedlich intensive Settings notwendig. Ein Punkt ist entscheidend: Es geht bei der Zielgruppe der UMF – wie auch bei allen anderen Kinder- und Jugendlichen – um einen „unverstellten" Blick auf den jungen Menschen in seiner Einzigartigkeit, seiner Persönlichkeit, seiner Geschichte und seiner Herkunft. Nicht jeder UMF ist traumatisiert. Und nicht jeder traumatisierte UMF hat Traumastörungsfolgen. Und: Ein UMF ist in erster Linie ein Kind oder Jugendlicher, der/die in einer bestimmten Lebensphase Unterstützung und Begleitung benötigt. Und erst in zweiter Linie ist er oder sie ein Flüchtling mit spezifischen Aufgabenstellungen für die Kinder- und Jugendhilfe.

Bedarfsdeckende Verwaltungspauschalen!

Die Jugendämter stehen vor großen fachlichen Herausforderungen in den kommenden Jahren. Für die Inobhutnahme, das Clearing, die Begleitung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die Angebotsentwicklung mit freien Trägern, die Gestaltung von Schnittstellen zu anderen Systemen wie beispielsweise Ausländerämter und Schule braucht es ausreichendes und qualifiziertes Personal. Die Jugendämter müssen insbesondere für die Aufgaben im ASD, der Vormundschaft, der Jugendhilfeplanung, der wirtschaftlichen Jugendhilfe und zur Aktivierung der Zivilgesellschaft eine bedarfsdeckende Verwaltungspauschale erhalten. Das Kostenerstattungsverfahren insgesamt ist zu vereinfachen.

Ausblick – Perspektiven schaffen! Keine Spaltung der Jugendhilfe!

Es gilt, an die erzielten Fortschritte anzuknüpfen, um die Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge fachlich wie (gesellschafts)politisch weiter zu verbessern. Und es gilt, die mit den jungen Flüchtlingen verbundenen Potenziale und die Chancen zu sehen, die in der Zuwanderung liegen.

Den jungen Flüchtlingen, die in der Bundesrepublik eine neue Zukunft suchen, sollte auch aufgrund des demografischen Wandels eine schulische und berufliche Perspektive für einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland geboten werden. In diesem Feld besteht erheblicher Handlungsbedarf; zudem darf nicht aus dem Fokus geraten, wie sich die Situation der UMF nach Erreichen der Volljährigkeit

5 Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen", Mainz 2014

darstellt; ihnen muss ebenfalls eine gute Perspektive für Integration eröffnet werden.

Ausländerrechtliche Regelungen und ungeklärte Zuständigkeiten zwischen den Behörden verhindern die aus Sicht der Erziehungshilfefachverbände wünschenswerte Integration. Die unterschiedlichen föderalen Ebenen stehen vor großen Herausforderungen. Bund, Länder und Kommunen müssen sich auf ein jugendhilfegerechtes Aufnahme- und Integrationskonzept verständigen, das der Bund durch eine angemessene Kostenbeteiligung unterstützt.

Es darf nicht zu einer Bankrotterklärung oder Zweispaltung der Jugendhilfe kommen, die für junge Menschen ohne große Lobby gesetzliche Möglichkeiten und Rechte sowie etablierte Strukturen preisgibt!

Die Erziehungshilfefachverbände sehen die Bundesregierung in der Verantwortung, im föderalen Dialog mit Ländern und Kommunen die Integration der jungen Flüchtlinge konsequent voranzubringen.

Dazu gehören beispielhaft folgende Maßnahmen:

- die Neuregelung der medizinischen Versorgung ohne Einschränkungen durch das Asylbewerberleistungsgesetz, so dass eine medizinische Versorgung von UMF anlog der von deutschen jungen Menschen umgesetzt wird,
- die Schaffung eines Zugangs zum qualifizierten Spracherwerb durch einen geregelten und refinanzierten Anspruch auf ausreichende Sprachkurse,
- die Beseitigung von Unklarheiten im Verwaltungshandeln, die Nutzung von untergesetzlichen Spielräumen – dies gilt insbesondere für das „Bermudadreieck" der Schnittstellen der Sozialgesetze SGB VIII, II, XII, AsylVfG und dem Bafög/BAB,
- die Entwicklung von Programmen zur Integration durch Bildung in der allgemein bildenden Schule und im berufsbildenden System sowie in der Kindertagesbetreuung durch die Länder.
- Die Arbeitsverwaltungen müssen beauftragt werden, praxisgerechte Angebote der Jugendberufshilfe und den Zugang zu beruflicher Bildung zu schaffen und den UMF gleiche Chancen zu eröffnen – unabhängig von ihrem Status. Die Kommunen tragen die Verantwortung unmittelbar vor Ort für die Bildung von Allianzen mit der Zivilgesellschaft, der Wirtschaft, den freien Trägern der Jugendhilfe, den Bildungsträgern, der Arbeitsverwaltung und den sonstigen gesellschaftlich relevanten Akteuren. Sie sind aufgefordert, Konzepte für muttersprachliche Assistenten, Dolmetscher, die als „Kultur- und Sprachmittler" fungieren, Fortbildungen für ehrenamtliche Vormünder und Patenfamilien/Unterstützerinnen sowie Pflegefamilien zu entwickeln. Dafür brauchen sie eine angemessene Personalausstattung und einen Kostenersatz.
- Fortentwicklung der Landesjugendämter zu fachlichen Kompetenzzentren zwecks wirksamer Wahrnehmung von öffentlicher Verantwortung auf Landesebene.

Die Bestrebungen, die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge weiter zu öffnen, sind erkennbar, dennoch besteht - wie in diesem Positionspapier an einigen Aspekten aufgezeigt - weiterer dringender Handlungsbedarf auf unterschiedlichen organisatorischen und föderalen Ebenen. Die Erziehungshilfefachverbände werden diesen Prozess kritisch und aktiv mitgestalten. Sie werden Forderungen und Vorschläge zur Ausgestaltung von Handlungs- und Rahmenkonzepte der Hilfen nach dem SGB VIII zur Diskussion stellen. Die Energien und Ressourcen sollten in den Ausbau einer notwendigen Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen fließen.

November 2014

Die Vorstände der Erziehungshilfefachverbände (V.i.S.d.P.)

AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe
Georgstraße 26
30159 Hannover

Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe (BVkE)
Karlstraße 40
79104 Freiburg

Evangelischer Erziehungsverband (EREV)
Flüggestraße 21
30161 Hannover

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)
Galvanistraße 30
60486 Frankfurt

Rückschau: Fachtag »Erziehungsstellen« am 17./18. November 2014 in Hannover: »Erziehungsstellen zwischen allen Stühlen … Handlungssicherheit durch Auftragsklärung«

*Petra **Wittschorek**, Hannover*

Auf unserem Fachtag »Erziehungsstellen« mit dem Titel: »Erziehungsstellen zwischen allen Stühlen … Handlungssicherheit durch Auftragsklärung« wurde den Teilnehmern und Teilnehmerinnen vom 17./18. November 2014 in Hannover die Gelegenheit gegeben, fachlich und rechtlich nachvollziehbare Entscheidungen der Professionen, die in der Regel im Kontakt zu den Kindern in Erziehungsstellen stehen, zu verstehen, diese in fachlichen Gesprächen zu diskutieren und ein Verständnis füreinander zu entwickeln. Anhand eines fiktiven Fallbeispiels gab es Praxisbeiträge aus der Sicht eines Jugendamtes, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, des Gerichts und der Medizin. In einer sich anschließenden Arbeitseinheit und der Fishbowl-Methode konnten die Eindrücke dieser vier Beiträge noch einmal vertieft werden.

Wie immer hat diesen Fachtag mit 112 Teilnehmenden die EREV-Vorbereitungsgruppe »Fachtag Erziehungsstellen« geplant und durchgeführt. Brigitte Wagner aus Hannover moderierte die zweitägige Fachtagung.

André Rabini aus dem Jugendamt Bremen betonte in seinem Praxisbericht, dass Jugendhilfe nur durch das Zusammenwirken der unterschiedlichen Beteiligten und Professionen gelingen kann, und warb dafür, dass sich Bündnispartner im Sinne des Wohles für das Kind finden müssten.

Melanie Todt, Ärztin aus dem Institut für Rechtsmedizin der Medizinischen Hochschule Hannover, erläuterte das Projekt »Kinderschutz« und die Arbeit in der Kinderschutzambulanz. Die Rechtsmediziner unterstützen in der Kinderschutzambulanz niedergelassene und klinische Ärztinnen und Ärzte bei der Diagnose von Kindesmisshandlung und -missbrauch. Dabei geht es um die gerichtsverwertbare, beweissichernde Dokumentation von Verletzungen und eine schnelle ambulante Befundsicherung und Interpretation von Verletzungsspuren. Auftraggeber sind in der Regel Staatsanwaltschaft oder die Polizei, das Jugendamt und Ärzte, die sich mit der Vermutung der Misshandlung eines Kindes an die Polizei gewandt haben.

Das Prinzip ist eine schonende, aber gründliche und vollständige körperliche Untersuchung mit sorgfältiger und möglichst fotografischer Dokumentation. Das Erkennen von Kindesmisshandlungsverletzungen und Folgen des sexuellen Missbrauchs erweist sich für viele klinisch-therapeutisch tätige Ärzte als schwierig, da dies nicht Bestandteil der Weiterbildung ist und der Schwerpunkt in der kinderärztlichen und auch (kinder-)gynäkologischen Versorgung naturgemäß auf Erkrankung und Therapie gerichtet ist. Hinzu kommt die Angst vor fälschlichem Vorwurf und die Schweigepflicht (keine gesetzliche Meldepflicht / rechtfertigender Notstand nach § 34 StGB).

Umso wichtiger ist die Arbeit des Projektes »Kinderschutz« und Melanie Todt rät abschließend, dass die Arbeit des Projektes bei jeglichen Indizien genutzt werden sollte.

Michael Kögler, ärztlicher Leiter am Winnicott-Institut in Hannover, referierte aus der Sicht ei-

nes Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und verdeutlichte in seinen Ausführungen, wie wichtig die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Eltern, das Spiegeln, die Affektresonanz, Imitationslust für wichtige Entwicklungsschritte und die Fähigkeit zur Besorgnis bei der Entwicklung eines Kindes sind.

Aus der Sicht des Gerichts, die von Jens Buck, Richter am Amtsgericht in Hannover, beleuchtet wurde, ging es vor allem um den Schutz des Kindes. Jens Buck verwies auf das SGB VIII § 8a mit seinem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und wies darauf hin, dass das Jugendamt berechtigt und verpflichtet ist, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert.

Nach einer Arbeitseinheit »Sicher handeln als Erziehungsstelle«, in der die vier Aspekte »Auftrag«, »Rolle und Funktion«, »Erfahrungen« und »Erwartungen« der Erziehungsstellen in Arbeitsgruppen diskutiert werden konnten, folgte das abschließende Referat von Bernhard Prankel, Arzt und Dipl.-Psychologe aus der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie in Rothenburg/Wümme. Sein Thema des Vortrages: Gute Kooperation zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie und Erziehungshilfe.

Die Zusammenarbeit sollte von gegenseitiger Akzeptanz der fachlichen Aufträge und persönlichen Kompetenzen geprägt sein. Neben der Aufgabenverteilung gemäß dem Selbstverständnis und den Arbeitsaufträgen der Institutionen sollte die Vielfalt der fachlichen Kompetenz zusammengeführt und als Bereicherung beziehungsweise als Ergänzung im Hinblick auf die gemeinsamen Klienten verstanden werden.

Die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie hält als Voraussetzungen für eine gute Kooperation mit den Jugendhilfeeinrichtungen in Rotenburg folgende Leistungen vor: ein Fortbildungscurriculum, Fachtage (Jugendhilfe, Prävention), aufsuchende klinische Arbeit in Heimen, Heimleitersupervision und die Rotenburger Kooperationsstandards (Systematische Falldarstellung durch professionelle Kooperationspartner).

Alle Präsentationen des Fachtags 2014 können Sie unter www.erev.de im Menü Downloads »Dokumentationen 2014« herunterladen.

Auch in diesem Jahr wird es wieder einen Fachtag »Erziehungsstellen« geben. Der Termin steht bereits fest: 16./17. November 2015 in Hannover.

Ab Sommer 2015 steht Ihnen das Programm für diese Veranstaltung zur Verfügung. Den Teilnehmenden der vergangenen beiden Jahre senden wir das Programm unaufgefordert zu. ❑

Petra Wittschorek
Referentin, EREV
Flüggestr. 21
30161 Hannover
p.wittschorek@erev.de

Rückschau:
Fachgruppe Jugendberufshilfe / Berufliche Bildung: »Alles Theater – oder was?!« – Gelingende Bildungsprozesse in der Jugendberufshilfe, vom 17./18. November 2014 in Eisenach

*Carola **Schaper**, Hannover*

Bereits seit vielen Jahren kooperieren die großen Fachverbände Bundesverband katholischer Einrichtungen e. V. (BVkE), Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) und der Evangelische Erziehungsverband e. V. (EREV) zum Schwerpunkt »Jugendberufshilfe / Berufliche Bildung« eng miteinander. Seit 2012 sind auch die Katholische Jugendsozialarbeit (KJS) und der Evangelische Fachverband für Arbeit und soziale Integration (EFAS) mit dabei.

In acht Fachveranstaltungen haben die Fachverbände einem interessierten Publikum neben zahlreichen Vorträgen und Best-Practice-Modellen einen Raum für Diskussionen geboten. Dies unter anderem in der vorletzten Fachtagung (2012) als Strategiewerkstatt im Open-Space-Verfahren. Insbesondere dort ist deutlich geworden, dass herkömmliche Strategien für die Einrichtungen nicht mehr ausreichen, um am Markt zu bestehen. Vermehrt kommen Fragen nach neuen Auftraggebern, nach Personalgewinnung und nach Fachkräftesicherung sowie nach neuen Zielgruppen auf.

In diesem Jahr wollten die Fachverbände einen Blick auf gelingende Bildungsprozesse und Wirkfaktoren werfen und luden dazu für die Eröffnungsreferate zwei Referenten ein: Olaf-Alexander Burow, Universität Kassel, mit einem einführenden Vortrag zu »Was sind gelingende/gelungene Bildungsprozesse und wer definiert Wirkfaktoren?«. Eine zentrale Frage seines Beitrages betraf die Rahmenbedingungen für Lehr- und Lernsituationen, in denen wir Flow-Erfahrungen machen, um mit Freude zu lernen und bisweilen sogar Glück zu erfahren. Seine Pädagogik 3.0 lautet »Potentialentfaltung durch Wertschätzung von Unterschieden und kreative Kollaboration«. Im Anschluss verwies Klaus Schahn von der Leibniz Universität Hannover auf den »Arbeitsgegenstand Mensch – Faktoren für gelingende Interaktionsarbeit« hin und zeigte Rahmenbedingungen auf, die für Mitarbeitende von Belang sind, um erfolgreiche Interaktionsarbeit leisten zu können und damit einen entscheidenden Beitrag zum Gelingen geben zu können.

In vier parallelen Foren wurden Kurzimpulse und Raum für den Austausch geboten:
Im Forum *Politik* wurde zur aktuellen Lage der Flüchtlinge und auch der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge gearbeitet. Impulse dazu kamen von Johanna Karpenstein, Bundesverband für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF), und Beate Tröster, Netzwerk für Integration der Stadt Erfurt.

Im Forum *Pädagogik* gab Ulrike Landmann mit ihrem Impulsreferat »Lernen braucht Bewegung« einen Einblick in die Exekutiv-Funktionen und Gelingensbedingungen. Verweisen möchten wir auf den Filmbeitrag »Brain Gain«, der auf unserer Homepage verlinkt ist. Im Anschluss stellten Michael Kendzia und Carola Koisser das Projekt

Ulrike Landmann

QuABB zum Schwerpunkt »Ausbildungsbegleitung versus Ausbildungsabbrüche« vor. Björn Angres steuerte die Reflexion eines Trägers zu Ausbildungsabbrüchen bei.

Im Forum *Kultur* gestaltete Norbert Dönhoff, ehemals Vorstandsmitglied des BVkE, die Themen Partizipation und Inklusion in der Jugendberufshilfe und lud zum Austausch ein.

Im Forum *Mitarbeiter* diskutierten die Anwesenden mit Barbara Klamt, Projekt Rückenwind, zu prekären Arbeitsverhältnissen mit Andrea Keller, IKJ Mainz und Projekt »Gute Arbeit!«, mit Gerhard Kapfhammer, Jugendwerk Birkeneck, über notwendige Rahmenbedingungen für Mitarbeitende.

Der Abend bot im Nach(t)geplauder reichlich Raum für Austausch, Netzwerkarbeit und Diskussion und wurde sehr gut angenommen.

Den zweiten Tag bestimmten Konzeptvorstellungen. Mit dabei waren:

- Otto Schittler, Jugendwerk Birkeneck und Hermann Barth, Christophorus Jugendwerk: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) – »Rohdiamanten des deutschen Arbeitsmarktes«
- Michael Grünwald und Tim Langner, Herbergsverein Winsen/Luhe e. V.: Mögliche Auswege aus der Isolation in den Unterkünften – Beschäftigungsangebote für Flüchtlinge nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Thomas Raithel, EJSA Rotenburg: Ausbildungscoaching
- Bernd Reschke, Werk-statt-Schule Hannover: Ersatzschule – Bildungsträger – Jugendhilfeeinrichtung

Die Beiträge zu ESF-Projekten (Reinhard Kühn) und zum lösungsorientierten Arbeiten (Harald Recke) mussten leider ausfallen.

Mit einem kurzen Blitzlicht der Teilnehmenden endete die Fachtagung. Die Folienbeiträge der Referenten finden Sie unter www.bvke.de und www.erev.de zum Herunterladen.

Die nächste Fachtagung zu Themen der Jugendberufshilfe / Beruflichen Bildung findet am 19./20. November 2015 in Würzburg statt. Das Programm können Sie ab Sommer in den Geschäftsstellen der beteiligten Fachverbände anfordern. Themenvorschläge nehmen die Geschäftsstellen gerne entgegen und leiten Sie an die Fachgruppenmitglieder weiter. ❑

Carola Schaper
Referentin, EREV
Flüggestr. 21
30161 Hannover
c.schaper@erev.de

Rückschau:
EREV-Forum »Schule und Erziehungshilfen«: »Jetzt erst Recht?! – Neue Pfade durch den Bildungsdschungel im Jahr der Kinder- und Jugendrechte« vom 18. bis 21. November 2014 in Eisenach

*Annette **Bremeyer**, Hannover*

Die UN-Kinderrechtskonvention feierte im vergangenen Jahr ihr 25-jähriges Bestehen. Grund genug, das Jahr 2014 zum Jahr der Kinder- und Jugendrechte auszurufen. Auch das EREV-Forum »Schule und Erziehungshilfe« unter der Leitung von Susanne Götze-Mattmüller, Fachbereichsleiterin »Mädchen« an der Christian-Heinrich-Zeller-Schule in Eppingen-Kleingartach, stand ganz im Zeichen dieses Jubiläums. Unter dem Titel »Jetzt erst Recht?! Neue Pfade durch den Bildungsdschungel im Jahr der Kinder- und Jugendrechte« standen die Verknüpfung dieser Rechte mit Schule und Erziehungshilfen im Mittelpunkt. Laut Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen haben Kinder und Jugendliche unter anderem einen Anspruch auf Fürsorge und Unterstützung, auf Förderung und Schutz, auf eine gewaltfreie und sie schützende Erziehung, auf Bildung und Ausbildung. Der Titel des Forums lässt zwei Lesarten zu: »Jetzt erst Recht? und »Jetzt erst Recht?« – Beides sind berechtigte Fragen.

In diesem Jahr gab es erstmals eine Regieänderung im Programmablauf, denn wir starteten damit, einem jahrzehntelangen Begleiter in der Fachgruppe und der Forumsplanung sowie -durchführung für sein kreatives Engagement, die vielen Ideen sowie seine konstruktive Mitarbeit im EREV-Bereich »Förderschulen« zu danken: Reinhard Pöhlker, Rektor an der Eylardusschule in Bad Bentheim. Er wird in diesem Jahr pensioniert, durfte aber zu Beginn des Forums noch einmal die Schulbank drücken und bekam für den neuen Lebensabschnitt eine Zuckertüte. Auch im Namen der EREV-Geschäftsstelle danken wir ihm herzlich für die langjährige Begleitung des Schulgremiums.

Daniel Nordmann

Auf dem schon traditionellen und bewährten Markt der Möglichkeiten am ersten Tag stellten Andree Nykamp und Thomas Pletsch das Konzept des Multifamiliencoachings für den Unterricht (FiSch) vor. Sie arbeiten an der Schule Hesterberg sowie an der Klinikschule in der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Schleswig nach dem Therapieansatz der Multifamilientherapie von Asen und Scholz, die für den schulischen Kontext übersetzt wurde. Das Multifamiliencoaching beruht auf einer engen Kooperation zwischen dem Elternhaus und der Schule und stärkt die elterliche Kompetenz auf der Grundlage einer gegenseitigen Unterstützung statt Abwertung, indem die Eltern neu für ihre Kinder sensibilisiert werden. Zu den erfreulichen Nebenwirkungen dieses Ansatzes gehört, dass Eltern sich viel direkter Rückmeldung geben und eine Vernetzung auf Initiative der Eltern entsteht.

Ein weiteres Angebot kam von der Luther-Schule der Evangelischen Stiftung Gotteshütte in Porta Westfalica. Unter dem Titel »Wag-Es an der Lutherschule« wurden neue Wege für schulmü-

de Jugendliche aufgezeigt. Das Konzept ist eine Antwort auf ausgeprägte und verfestigte Schulverweigerung ohne Aussicht auf einen Schulabschluss. Ziele sind unter anderem die Erfüllung der Schulpflicht und die Entwicklung und das Einüben einer Tagesstruktur sowie lebenspraktischer Fähigkeiten.

»Formen der Inklusion an öffentlichen Schulen« stellte Joachim Kipper von der Pestalozzischule in Soltau vor. Mit Beginn des Schuljahres 2013/14 wurde an der Oberschule Soltau in Zusammenarbeit mit der Pestalozzischule Soltau, dem Förderzentrum Schwerpunkt Lernen und Sprache ein Modell inklusiver Beschulung und Zusammenarbeit im fünften Schuljahrgang eingeführt. Dabei werden in fünf Klassen zehn Kinder mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie sozial-emotionale Entwicklung gemeinsam mit 115 Regelschülern beschult. Die Klassen werden dabei von den Klassen- und Fachlehrkräften sowie zwei Förderschulkollegen betreut. Die Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler, also auch die mit Unterstützungsbedarf, liegt bei den Klassen- und Fachlehrkräften. Die Förderschulkollegen sind vorranging im Bereich der Beratung und Unterstützung für alle Schülerinnen und Schüler – also auch diejenigen ohne Unterstützungsbedarf – sowie deren Eltern und Lehrkräften tätig. Ziel ist eine innere Differenzierung und der gemeinsame Unterricht für alle sowie eine kontinuierliche Unterstützung der Elternhäuser.

Auf dem Markt der Möglichkeiten wurde außerdem das Konzept »MarteMeo in der Schule« vorgestellt, das als Methode zur Entwicklung von Schülerinnen und Schülern, Eltern und pädagogischen Fachkräften ein fester Bestandteil der Mädchenschule in der Christian-Heinrich-Zeller-Schule, Diakonische Jugendhilfe Region Heilbronn, ist und separat über das Jugendamt finanziert wird.

Ein Erfolgsmodell aus NRW zur U-Haftvermeidung ist das Projekt »Stop and Go!«, das Dieter Rittinghaus (Neukirchener Erziehungsverein) und Peter Eichenauer (Intasco: Institut zur Weiterbildung) gemeinsam vorstellten: Auf einem niederrheinischen Vierkanthof, dem Heckrathshof, betreibt der Neukirchener Erziehungsverein seit August 2010 dieses Angebot und hält dort sechs Plätze gemäß §§ 71, 72 JGG zur Verfügung sowie zwei Plätze zur Nachbetreuung gemäß § 34 SGB VIII für Jugendliche, die nach der Hauptverhandlung noch weitere Betreuung benötigen. Der Heckrathshof bietet mit seinen Nebengebäuden und dem großen Außengelände vielfältige Möglichkeiten für das Arbeitstraining. Aufgrund der ländlichen Lage steht ein eher reizarmes Umfeld für die Jugendlichen zur Verfügung.

Der zweite Tag wurde mit einem Vortrag von Birgit Herz von der Universität Hannover eröffnet. Unter dem Titel »Das Recht auf Bildung und Erziehung – auch für Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebenslagen!? Wie können schulische und außerschulische Erziehungshilfen wirksam unterstützen?« zeigte sie zunächst auf, welche Eckpfeiler zur Unterstützung in Armutsfamilien fehlen. Die individuelle und institutionelle Diskriminierung sind vor allem real für alle Kinder und Jugendlichen in schwierigen, risikobelasteten Lebenslagen. Ihre vitalen Interessen und berechtigten Ansprüche auf Teilhabe, Partizipation, Unterstützung und Förderung bei Beeinträchtigungen in der emotionalen und sozialen Entwicklung werden an den Rand gedrängt. Mit der konsequenten Individualisierung sozialstrukturell verursachter Probleme, einem Wettbewerb zwischen und innerhalb schulischer und außerschulischer Leistungserbringern, einer deprofessionalisierenden Instrumentalisierung der Pädagoginnen und Pädagogen und eines technizistischen Problemlösemanagements von Eskalationsspiralen kann von einer glaubwürdigen Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention nicht gesprochen werden. Auch die konsequente Verwirklichung von Beteiligungsrechten scheitert an politischen Interessen, institutionellen Zwängen und einer durchgängigen Orientierung an betriebswirtschaftlichen Konzepten. Die schulische und außerschulische Erziehungshilfe

ist das zentrale Kristallisationsfeld, in dem die hieraus resultierenden Verschärfungen in ihren unterschiedlichen pädagogischen Arbeitsfeldern zu massiven Einschränkungen führen und rein verwaltungstechnisch nicht mehr zu managen sind. Eine humane Erziehungs- und Bildungskultur erfordert eine persönliche, fachliche, institutionelle und politische Verantwortung innerhalb verschiedener Bezugssysteme.

In einem Workshop lernten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Forums ein neues Konzept zur Förderung verhaltensauffälliger Kinder und Jugendlicher kennen, die Schemapädagogik. Daniel Nordmann, Bildungsbüro Nordmann, stellte das Konzept vor. Das Schema eines jeden beruht auf neuronalen Mustern, die in der Kindheit und Jugend entstehen. Bei einem Schema handelt es sich »um ein weitgestecktes, umfassendes Thema oder neuronales Muster, das aus Erinnerungen, Emotionen, Kognitionen und Körperempfindungen besteht, die sich auf den Betreffenden selbst und seine Kontakte zu anderen Menschen beziehen. Es ist ein Muster, das in der Kindheit oder Adoleszenz entstanden ist und im Laufe des weiteren Lebens stärker ausgeprägt wurde und stark dysfunktional ist.

Schwierige Schüler bringen ihre Biografie immer mit in den Klassenraum. Sie reinszenieren »nur« diejenigen Beziehungskonstellationen, die sie seit Jahren kennen und tun sich schwer damit, gewohnte (konfliktreiche) Pfade zu verlassen. Nachteilige Schemata animieren den Betreffenden unbewusst zu »passenden« Erlebnissen. Die »schwierigen« Schüler sollten dort abgeholt werden, wo sie beziehungstechnisch stehen. Der Lehrer kann die jeweilige Psychodynamik durchschauen und das eigene Verhalten darauf abstimmen.

In seinem Workshop »Chancen und Probleme neuer Medien« stellte Jens Wiemken dar, welche Bedeutung der tiefgreifende gesellschaftliche Wandel von der schriftzentrierten Kultur zur audio-visuellen Kultur hat. Beispielsweise ist das Smartphone für heutige Jugendliche ein Teil ihrer Persönlichkeit. Sie suchen Halt und sind auf Außenmission, aber mit einer Abgrenzung zur Erwachsenenwelt. Demgegenüber steht das Recht auf Privatsphäre, die durch die neuen Medien bedroht werden kann. Hier ist es unter anderem wichtig, sein Recht am eigenen Bild zu kennen. Die Frage an uns als Erwachsene lautet: Wie bereiten wir die Kinder auf die gesamte Bandbreite der Erwachsenenwelt vor? Hier erweist sich eine gemeinsam erstellte Handyordnung zielführender als ein Handyverbot.

Stefan Spitzer, Bergische Diakonie Aprath, stellte in einem Workshop die RADAR-Methode vor. Sie besteht aus den Komponenten Registrierung, Aggression, Diagnostik, Analyse, Risiken und wurde von dem Niederländer Leo Regeer zur Aggressionsprävention und Deeskalation bei unerwünschtem Verhalten entwickelt. Die Methode ist ein Frühwarnsystem und teilt Aggressions- und Gewaltrisiken beziehungsweise -ereignisse den Stufen der sogenannten RADAR-Treppe zu. Den Risiken und Ereignissen stehen stufengerecht die geeigneten Interventionen gegenüber. Mit der RADAR-Treppe ist eine in hohem Maße objektive Risikoeinschätzung möglich. Die objektive Risikoeinschätzung ist die Voraussetzung für die stufengerechte und angemessene Intervention.

Stefan Spitzer (hinten) zeigt einem Teilnehmer eine Antiaggressionsübung

Als weiterer Schwerpunkt stand in diesem Jahr das Thema »Der Übergang von Schule zu Beruf«

auf dem Programm und bestimmte den dritten Tag des Forums. Hierzu gab es Lösungsmodelle aus den Bundesländern Baden-Württemberg und NRW.

Zum Einstieg referierte Günter Ratschinski, Professor an der Leibniz-Universität Hannover, zum Passungsproblem auf dem Arbeitsmarkt, der durch anspruchsvolle Bewerber und anspruchsvolle Ausbilder gekennzeichnet ist. Zu den Ergebnissen zählen, dass Jugendliche unbekümmert in die Zukunft schauen: Förderschülerinnen und Förderschüler sind zu 73 Prozent optimistisch, Regelschüler zu 65 Prozent. Auf Hochschulabsolventen bezogen, sind die der Generation Y Zugehörigen als Digital Natives die Gewinner der gesellschaftlichen Entwicklung.

Merkmalsbereiche der Ausbildungsreife sind etwa schulische Basiskenntnisse wie Rechnen, Schreiben und Lesen sowie psychologische Leistungsmerkmale wie Wahrnehmen, Denken und sich die Inhalte merken können.

Zur berufswahlreifen Selbst- und Berufskenntnis gehören die »Big Five«: Gewissenhaftigkeit, emotionale Stabilität, Extraversion, Verträglichkeit und Offenheit.

Der höchste Anstieg an Gewissenhaftigkeit ist im Lebensalter zwischen 20 und 30 zu erkennen, das heißt, dass die Ausbildung der beste Weg zur Persönlichkeitsentwicklung ist, also besser als die Schule.

Am wichtigsten ist es demnach, so früh wie möglich Kontakte zu Betrieben herzustellen, denn Praktika sind der Königsweg zur Berufsentscheidung und können eine Chance auf Ausbildung auch ohne Abschluss darstellen. Das Berufsvorbereitungsjahr ist nur dann sinnvoll, wenn ein Abschluss erreicht wird. Eine systematische Berufsorientierung sollte ab Klasse 7 erfolgen.

Am vierten und letzten Tag des Forums zeigte Willem Kleine Schaars, AKS Trainingen in den Niederlanden, »Wege zwischen Überbehütung und Überforderung« auf. Basierend auf der Grundhaltung, dass jeder Mensch immer die Regie über seine eigenen Möglichkeiten hat, wies er eindrucksvoll darauf hin, wie Kinder und Jugendliche lernen, ihre Spielräume und Rechte zu erkennen und danach zu leben. Mit einer Filmsequenz über die Selbstorganisation von behinderten und nicht behinderten Kindern einer inklusiven Gruppe, zeigte er, dass pädagogische Fachkräfte die Kraft der Gruppe mit bedenken sollten, um Eigeninitiative und Kommunikation der jungen Menschen untereinander vertrauensvoll wachsen zu lassen.

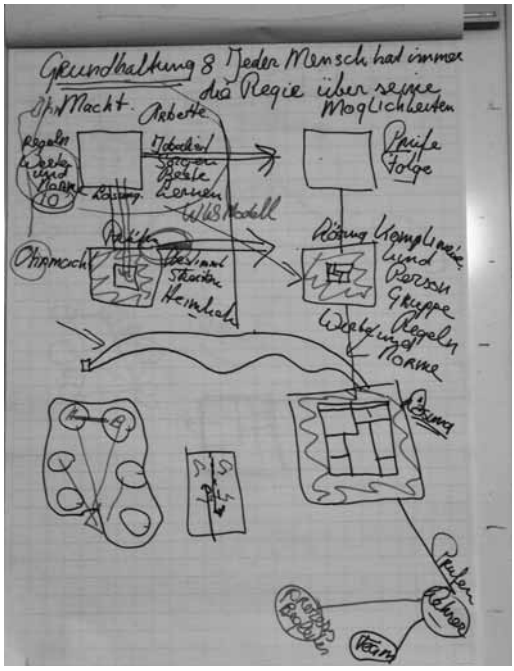

Grundhaltung und Bedingungsfaktoren nach Kleine Schaars

Das Forum zeigte, dass es gerade die besondere Aufgabe der Institutionen, deren Vertreter/innen wir sind, Kinder und Jugendliche vor allem in prekären Lebenslagen zu schützen und zu fördern, sie gewaltfrei zu erziehen, ihnen Bildung zukommen zu lassen und sie in Ausbildung zu führen. Dabei sollten die Erwachsenen auch im Blick haben, eine gute Balance zwischen Überbehütung und Überforderung zu pflegen.

EREV-Fachgruppe »Förderschulen« 2014

Die EREV–Fachgruppe »Förderschulen« und Annette Bremeyer aus der Geschäftsstelle beginnen demnächst mit den Vorbereitungen des Forums 2015, das vom 24. bis 27. November 2015 in Eisenach stattfindet.

Der Programmfalter kann ab August 2015 in der Geschäftsstelle angefordert oder unter www.erev.de, Nr. 78/2015 herunter geladen werden. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der vergangenen zwei Jahre wird das Programm zugeschickt. Die Vortragsfolien der Beiträge finden Sie auf der EREV-Homepage unter Downloads, Dokumentationen 2014. ❑

Annette Bremeyer
Referentin, EREV
Flüggestr. 21
30161 Hannover
a.bremeyer@erev.de

Rückschau:
EREV-Fachtag »Aufsichtspflicht, Haftung und Garantenstellung« am 27. November 2014 in Hannover

*Annette **Bremeyer**, Hannover*

Die Begriffe »Aufsichtspflicht«, »Haftung« und »Garantenstellung« sind selbst für erfahrene Sozialarbeiter/innen oder Erzieher/innen häufig von Fragen und Unsicherheiten begleitet. Solide Rechtskenntnisse gehören jedoch zu den Merkmalen der Fachlichkeit im Sinne von Paragraf 72 SGB VIII. Auf dem gleichnamigen Fachtag standen daher Fragen aus dem Alltag der Erziehungshilfen im Mittelpunkt und wurden anhand des neu aufgelegten und bearbeiteten EREV-Themenheftes »Aufsichtspflicht, Haftung und Garantenstellung« bearbeitet und diskutiert.

Anhand von Fragen wie beispielsweise

- Wer haftet straf- oder zivilrechtlich im Ernstfall?
- Ist schon die bloße Aufsichtspflichtverletzung strafbar?
- Ist eine Überwachung von Aufsichtspflichtigen »auf Schritt und Tritt« erforderlich sowie zulässig?

erarbeiteten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf Grundlage des Themenheftes Lösungen und betrachteten sowohl die zivilrechtliche als auch die strafrechtliche Perspektive von Fällen aus der Praxis.

Praxisnaher Dialog

Im Mittelpunkt des Fachtages stand das Wechselverhältnis pädagogischer und juristischer Maßstäbe. Was bedeutet »das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes«? Ein Geschädigter betrachtet dieses sicherlich anders als die Aufsichtsperson. »Ich kann meine Augen doch nicht überall haben?« – »Wo soll ich denn überall gleichzeitig sein?« – »Ab wann besteht eine Verletzung der Aufsichtspflicht?« – »Wann reicht es, nur in der Nähe zu sein?« – »Wie oft muss ich kontrollieren?« – Dies sind Fragen, auf die die Veröffentlichung »Basiswissen zu Aufsichtspflicht, Haftung und Garantenstellung« Antworten gibt und die die Teilnehmenden des Fachtages gemeinsam erarbeiteten.

Der Blick auf die Rechtsprechung hilft zur Orientierung wie beispielsweise ein Urteil des Bundesgerichtshofes, welches sich auf ein Ereignis bezieht, bei dem zwei Jungen (sieben und fünf Jahre alt) auf einem Parkplatz neben einem Spielplatz Autos zerkratzt haben. Zwei geschädigte Personen verklagten die Eltern wegen Verletzung der Aufsichtspflicht auf Schadenersatz. Für den siebenjährigen Jungen war es nach Ansicht der Richter nicht zu beanstanden, ihn bis zu zwei Stunden unbeaufsichtigt spielen zu lassen. Er war zuvor nicht durch Streiche oder aggressiven Verhaltens aufgefallen. Grundsätzlich dürfen Kinder ab einem Alter von sieben Jahren auf einem Sportplatz, einem Sportgelände oder auf dem Bürgersteig einer ruhigen Straße spielen, ohne dass sie ständig kontrolliert werden müssen. Die Einschätzung lag bei dem Fünfjährigen anders. Hier sah das Gericht einen Kontrollabstand von 15 bis 30 Minuten als angemessen an. Gesunde Aufsichtspflicht liegt darin, den Mittelweg zu finden zwischen der Vermeidung, dass

Minderjährige zu Schaden kommen und keinen Schaden anrichten, und dem notwendigen Entwicklungsspielraum, den die Kinder benötigen.

Auch in diesem Jahr wird es wieder einen Fachtag »Aufsichtspflicht, Haftung und Garantenstellung« geben. Er findet am 12. November 2015 von 10:30 Uhr bis 16:00 Uhr im Stephansstift in Hannover statt. Der Programmfalter liegt bereits vor und kann unter www.erev.de heruntergeladen werden. ❑

Annette Bremeyer
Referentin, EREV
Flüggestr. 21
30161 Hannover
a.bremeyer@erev.de

Nr. 27/2015

EREV – FREIE SEMINARPLÄTZE – FREIE SEMINARPLÄTZE

Fortbildungsreihe 2015 - 2016; Modul 1: Opfer sexueller Gewalt

Pädagogische Arbeit mit Opfern und jugendlichen Tätern und Täterinnen sexueller Gewalt

INHALT UND ZIELSETZUNG.
Das Wissen um die Psychodynamik des sexuellen Missbrauchs ist als Grundlage im Vorfeld der Arbeit mit jugendlichen sexuellen MisshandlerInnen erforderlich, um Manipulationen und Verleugnungen besser einordnen zu können und das Verhalten von Missbrauchsopfern zu verstehen. Opfer sind in der Regel nicht in der Lage, die Dynamik zu durchschauen. Daher ist das Wissen über Vorgehensweisen von TäterInnen sexueller Gewalt der erste Schritt für Professionelle, um mit ihnen arbeiten zu können. Zudem müssen ergänzend zur Alltagspädagogik bestimmte Rahmenbedingungen erfüllt werden und täterInnenspezifische pädagogische Ansätze in der Arbeit zur Anwendung kommen. In dieser vierteiligen Fortbildungsreihe werden folgende Themen bearbeitet:
Modul 1: Opfer sexueller Gewalt
Modul 2: Pädagogische Ansätze in der Arbeit mit Opfern (08.09. - 11.09.2015)
Modul 3: Pädagogische Ansätze in der Arbeit mit jugendlichen Tätern und Täterinnen (09. – 12.11.2015)
Modul 4: Gesprächsführung mit TäterInnen (25. – 28.01.2016)

Methodik	Vorträge, Gruppenarbeit, Fallarbeit
Zielgruppe	Fachkräfte aus Einrichtungen und Bereichen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Leitung	Mechthild Gründer, Münster
Referentin	Heide Roscher-Degener, Münster
Termin/Ort	11. – 14.05.2015, Strandhotel, Timmendorfer Strand
Teilnehmerbeitrag	1.800,– € für Mitglieder / 2.100,– € für Nichtmitglieder inkl. Unterkunft und Verpflegung
Teilnehmerzahl	18

Hinweis: Diese Fortbildungsreihe ist vierteilig und kann nur insgesamt gebucht werden. Einen Falter zu der Fortbildungsreihe erhalten Sie in der EREV-Geschäftsstelle unter der Telefonnummer: 0511-390881-15 oder unter der E-Mail: p.wittschorek@erev.de

Rezension

Groot-Bramel, R. / Rose, G.: Das Eichhörnchen sucht sein Nest.

Bilderbuch für Pflegefamilien, Münstermann 2014, 20,00 €

*Björn **Hagen**, Hannover*

Das Bilderbuch »Das Eichhörnchen sucht sein Nest« zeigt ein Eichhörnchen, das seine Familie verliert und in große Schwierigkeiten gerät. Auf seiner Suche nach einem neuen Zuhause lernt es verschiedene Tiere kennen. Sie sind ihm gegenüber durchaus freundlich gesonnen, aber passen mit ihrem Leben nicht zum Eichhörnchen. Ein Bespiel hierfür ist die Kuhmutter, welche mit ihren Ratschlägen, Milch zu trinken und Gras zu fressen das Eichhörnchen nicht erreicht. Auf der weiteren Suche ist das Eichhörnchen ratlos und wütend, weil es meint, nichts richtig zu machen. Schließlich trifft es auf fremde Tiere in einem Tierpark. Ohne großartig Fragen zu stellen, wird das Eichhörnchen von einer Kängurumutter in seinem Beutel aufgenommen und darf an dem Kängurugeburtstag teilnehmen. Es darf sogar mit dem Kängurukind gemeinsam in dem Kängurubeutel schlafen und hat nun eine neue Familie zum Aufwachsen gefunden. Hier können die Unterschiede der Tiere gelebt und Platz für die weitere Entwicklung des Eichhörnchens gelassen werden.

Das Eichhörnchen ist als Tier ganz bewusst gewählt worden, um deutlich zu machen, dass es niedliche Tiere sind, die ihre Freiheit brauchen. Bei der Suche nach dem Zuhause werden verschiedene Stationen durchlebt, die verdeutlichen, dass das Eichhörnchen die Schuld für die anfangs verzweifelte Suche bei sich sucht.

Wie aus dem Begleitheft für die Erwachsenen hervorgeht, ist es wichtig, mit den Kindern ins Gespräch zu kommen. Das betrifft sowohl leibliche als auch die angenommenen jungen Menschen. Für jedes einzelne Bild besteht die Möglichkeit, auf die Fragen und Assoziationen der Kinder einzugehen, aber immer wieder auf die Ebene des Bilderbuches zurückzukommen, um einen roten Faden und eine Orientierung in seiner Biographie zu finden. Für das Zusammenleben haben die Kinder eben ein Gespür für die Unterschiede und Gemeinsamkeiten in den Familien und für Erwartungen und Enttäuschungen. Ein anderes Beispiel für die verschiedenen Erlebenssituationen in Pflegefamilien ist, dass ein vielversprechender Start und die Hoffnung auf eine Passung auch enttäuscht werden kann. Gerade dieses Beispiel, als das Eichhörnchen von einer Vogelmutter aufgenommen wird und auf das Nest aufpassen soll, welches es dann zum Teil zerstört, verdeutlicht die Sensibilität des Themas »Abbrüche«. Leider wird an dieser Stelle nicht auf die Weiterentwicklung von Familien und die Möglichkeit, sich neu auszutarieren, eingegangen. Hier ist es notwendig, mit den Kindern Situationen zu besprechen, in denen es nicht darauf ankommt, in Schwarz-weiß-Denken zu verfallen, sondern durch gemeinsame Veränderungen eine neue Passung für das Zusammenleben zu erreichen. In einem nächsten Abschnitt wird darauf eingegangen, dass die Betreuenden an die Grenzen der Belastbarkeit geraten. Beratung und Begleitung von außen sind notwendig, um die Hilfe weiter zu gestalten. Mit dem Abschluss der Kängurumutter wird verdeutlicht, dass gerade in den Unterschieden die Stärken von Pflegefamilien liegen. Halt geben und loslassen sind hier anschaulich verdeutlicht.

Der Text von Regina Groot-Bramel und die Illustrationen von Gaby Rose zeigen die Differenziertheit der Thematik von Pflegekindern in vielen

Facetten nachvollziehbar auf. Positiv ist, dass alle Beteiligten an der Situation von den Pflegekindern über die leiblichen Kinder bis hin zu deren Pflegeeltern und den Herkunftsfamilien einbezogen werden. Der Aspekt der immerwährenden Neuausrichtung des Pflegefamiliensystems bedarf einer vertiefenden Darstellung. Insgesamt ist das Bilderbuch eine gelungene Umsetzung des Themas mit vielfältigen Anregungen, mit denen sich die Erwachsenen auseinandersetzen sollten, bevor sie das Buch mit den Kindern lesen. ❑

Björn Hagen
Geschäftsführer,
EREV
Flüggestr. 21
30161 Hannover
b.hagen@erev.de

Nr. 29/2015

EREV – FREIE SEMINARPLÄTZE – FREIE SEMINARPLÄTZE

Hypnosystemische Konzepte in der Beratung und pädagogischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien

INHALT UND ZIELSETZUNG.

In der Jugendhilfe ist eine wertschätzende, vertrauensvolle und ressourcenorientierte Gestaltung von Beziehungen mit den Kindern, Jugendlichen und deren Familien unabdingbare Voraussetzung für entwicklungsfördernde Prozesse. Dies im Alltag umzusetzen, ist häufig nicht einfach; konkurrierende Bedürfnisse, die in eskalierende Konflikte münden, Widerstände und expansives Verhalten, unklare und ambivalente Zielvereinbarungen sowie eine Fokussierung auf die Problemebene sind einige der Risikofaktoren für eine gelingende Hilfe. Das hypnosystemische Modell von Dr. Gunther Schmidt stellt eine spezifische Form der Integration systemisch-konstruktivistischer Konzepte und der Ericksonschen Hypnotherapie dar. Die TeilnehmerInnen der Fortbildung • lernen die theoretischen Grundannahmen des hypnosystemischen Ansatzes kennen • lernen die theoretischen Grundannahmen von »Ego-State« Ansätzen kennen • werden darin unterstützt, auch in Konfliktsituationen die eigene innere Balance zu sichern • vertiefen ihre Kompetenzen einer wertschätzenden Kommunikation • lernen einen ressourcenorientierten Umgang mit Ambivalenzen • erweitern ihr Konfliktlösungspotential durch einen alternativen Umgang mit Widerständen im Rahmen eines kompetenzorientieren Modells • vertiefen ihre Kompetenzen in der Gestaltung von zieldienlichen Beratungs- und Betreuungskontexten.

Inhalte der Fortbildung sind insbesondere Vermittlung des hypnosystemischen Ansatzes und die Nutzung von Interventionen aus den Ego-State Ansätzen für die pädagogische Arbeit.

Grundlagen einer wertschätzenden Kommunikation • Vermittlung eines ressourcenorientierten Modells zum Umgang mit Ambivalenzen (Ambivalenzcoaching) sowie dessen Nutzen für die pädagogische Arbeit • Kompetenzorientiertes Modell zum Umgang »mit Widerständen« • Gestaltung von Zielvereinbarungen und Auftragsklärung und Möglichkeiten der Implementierung im Arbeitsalltag

Methodik	Theoriegeleitete Inputs, Einzel- und Kleingruppenarbeit sowie Rollenspiele mit der Möglichkeit der Bearbeitung von Themen aus dem beruflichen Alltag, handlungs- und erlebnisorientierte Übungen, Anleitung in Form von Demonstrationen, Transferübungen für den Arbeitsalltag
Zielgruppe	Interessierte Mitarbeitende in der Erziehungshilfe
Leitung	Gert Geister, Marnheim
Termin/Ort	03.06.2015, Haus Hainstein, Eisenach
Teilnehmerbeitrag	329,– € für Mitglieder / 369,– € für Nichtmitglieder inkl. Unterkunft und Verpflegung
Teilnehmerzahl	15

»Evangelische Jugendhilfe«: In eigener Sache

Die Fachzeitschrift des Evangelischen Erziehungsverbandes »Evangelische Jugendhilfe« wird künftig quartalsweise, also vier Mal jährlich statt fünf Mal im Jahr herausgegeben.
Die neuen Redaktionsschlüsse sind für das Jahr 2015 folgende:

- 02. Februar
- 01. Juni
- 17. August
- 02. November

Die »Evangelische Jugendhilfe« erscheint rund vier Wochen nach Redaktionsschluss.

Die neuen Media-Daten

Herausgeber: Evangelischer Erziehungsverband e. V. (EREV), Flüggestr. 21, 30161 Hannover, Tel.: 0511 / 39 08 81 – 0, Fax: 0511 / 39 08 81 – 16, www.erev.de, info@erev.de
Die »Evangelische Jugendhilfe« (EJ) kann über den Herausgeber bestellt werden.

Redaktion: Annette Bremeyer, a. bremeyer@erev.de, Tel.: 0511 / 39 08 81 – 14.
Verlag: Schöneworth Verlag, Siedendolsleben 3, 29413 Dähre
Druckerei: Druckerei Hartmann, Weidendamm 18, 30167 Hannover

Preise:
Einzelpreis: 7,- € zzgl. Versand
Jahresabonnement: 25,- € inkl. Versand
Mitgliedsabonnement: 15,- € inkl. Versand
Studierendenabonnement: 15,- € inkl. Versand.

Erscheinungsweise:	4 Mal jährlich
Satzspiegel:	145 mm breit, 210 mm hoch
Auflagenhöhe:	1.000 Exemplare
Erscheinungsort:	Hannover
Druckverfahren:	Offsetdruck
Anzeigenunterlagen:	Satzreife Manuskripte

Die Zeitschrift erscheint rund vier Wochen nach Redaktionsschluss.
Für das Einlegen von Werbefaltern wird ein Kostenbeitrag von 440,- Euro für EREV-Mitglieder und 520,- Euro für Nichtmitglieder erhoben (inklusive Mehrwertsteuer).
Anzeigenpreise: gültig ab 2015

Größen:	Einzelpreise:		
Innen:			
1/1 Seite:	145 x 210 mm	450,- €	
½ Seite quer:	100 x 145 mm	240,- €	
½ Seite hoch:	210 x 68 mm	220,- €	
¼ Seite quer:	145 x 50 mm	110,- €	
Außen:			
Umschlagseite 4:	145 x 170 mm	500,- €	(Mit weißer Schrift auf blauem Hintergrund)
Zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer			

Nr. 30/2015

EREV – FREIE SEMINARPLÄTZE – FREIE SEMINARPLÄTZE

EEV-08: Burn on – Burn out; Prävention beginnt bei mir!

INHALT UND ZIELSETZUNG

Burn-out ist in aller Munde. Burn-out ist, wie es früher beschrieben wurde, ein »Stress-Syndrom der helfenden Berufe«. Anzeichen eines Burn-out-Syndroms werden immer häufiger wahrgenommen. Sie können die negativen Folgen einer beruflichen und/oder privaten (Über-)Beanspruchung sein und haben verhängnisvolle Konsequenzen für den Betroffenen und sein Umfeld: Beruf, Partnerschaft, Familie, Freundeskreis, nicht zuletzt für die Gesundheit.

Burn-out (engl.: to burn out = ausbrennen) ist ein Zustand ausgesprochener emotionaler Erschöpfung, mit innerer Distanzierung, Freud- und Perspektivlosigkeit und reduzierter Leistungsfähigkeit. Psychosomatische Erkrankungen, Depression oder eine hohe Suchtgefährdung können als Begleiterscheinungen sichtbar werden.

In diesem Seminar möchten wir uns von einer sehr persönlichen Seite dem Thema nähern. In diesem Seminar haben Teilnehmende die Möglichkeit

- Grundkenntnisse und Zusammenhänge von Gesundheit/Krankheit, Wohlbefinden und Burn-out/Burn-on zu erlangen,
- Motivationspsychologische Ansätze kennen zu lernen und das Arbeiten mit eigenen Motiven, Motivation und Bedürfnissen zu erproben,
- eigene Reaktions- und Wahrnehmungsmuster aufzuspüren und (neue) Handlungsmöglichkeiten zu aktivieren und
- vorbeugende und ressourcenorientierte Übungen und Sichtweisen zur persönlichen Entwicklung zu erarbeiten.

Methodik	Impulsreferate, Einzel- und Kleingruppenarbeit, Übungen, Fallarbeit, Reflexionsphasen. Die Bereitschaft eigene Themen und Fallbeispiele einzubringen wird ausdrücklich gewünscht. Therapieerwartungen kann nicht entsprochen werden.
Zielgruppe	Alle Menschen, die sich – mit Abstand zum Alltag – mit ihren eigenen (Gefährdungs-)Strukturen beschäftigen und nach Handlungsmöglichkeiten suchen
Leitung	Carola Schaper, Hannover | Anne Grimm, Wuppertal
Termin/Ort	01. – 03.06.2015, Kirchliche Fort- und Ausbildungsstätte, Kassel
Teilnehmerbeitrag	329,– € für Mitglieder / 369,– € für Nichtmitglieder inkl. Unterkunft und Verpflegung
Teilnehmerzahl	16

Hinweise

Fetale Alkoholspektrumstörungen (FASD): Fachtagung des FASD Deutschland e. V.

FASD Deutschland e. V. ist ein bundesweiter Selbsthilfeverein für Eltern (leibliche Eltern, Pflegeeltern, Adoptiveltern), Betroffene und Fachkräfte, die täglich mit den Folgen von Alkohol in der Schwangerschaft konfrontiert werden. Der Verein veranstaltet am 25./26. September 2015 in Osnabrück seine 17. Fachtagung. In Deutschland werden jährlich zwischen ca. 4.000 und 10.000 Kinder mit FASD geboren. Diese Kinder können sich in Folge des Alkoholeinflusses nicht störungsfrei im Mutterleib entwickeln. Je nachdem, in welchem Umfang und in welchen Abschnitten der Schwangerschaft getrunken wird, weisen diese Kinder Fehlbildungen und/oder geistige Defizite auf. Die FASD-Fachtagung richtet sich an alle Fachleute wie Ärzte, Hebammen, Therapeuten, Pädagogen, Sozialarbeiter, Richter, Anwälte sowie Freunde, Verwandte und Bezugspersonen, also an alle Personenkreise, die beruflich oder privat mit Menschen mit FASD in Berührung kommen. Die Fachtagung will in diesem Jahr die Herausforderungen, die FASD an die betroffenen Menschen und an ihre Angehörigen und Betreuer, aber auch an Mediziner, Psychologen, Psychiater, Pädagogen und Therapeuten stellt, eingehender hinterfragen, sodass Lösungsansätze für die vielfältigen Probleme gefunden werden können. An zwei Tagen werden Vorträge, Workshops und moderierte Gesprächsrunden auf die verschiedenen Aspekte dieser Behinderung eingehen. Fortbildungspunkte für Mediziner werden beantragt.

Bei Bedarf wird eine Kinderbetreuung angeboten. Das umfassende Programm und weitere Informationen finden Sie demnächst auf dieser Website: www.fasd-fachtagung.de

Fetales Alkoholsyndrom (FAS): Eylarduswerk eröffnet Beratungsstelle

Seit über zehn Jahren beschäftigt sich das Eylarduswerk in Bad Bentheim intensiv mit den vielfältigen körperlichen, geistigen und sozialen Folgen der Schädigung des Fötus durch Alkoholkonsum der Mutter in der Schwangerschaft. FAS ist in Deutschland weit verbreitet. Es stellt viele Eltern, Pflegeeltern und Fachkräfte vor schwierige Probleme. Dennoch ist FAS in vielen Bereichen noch wenig oder gar nicht bekannt. Die neue FAS-Beratungsstelle des Eylarduswerkes in Bad Bentheim will vor allem durch Diagnostik, Aufklärung, Fortbildungen und Prävention zu einem fachgerechten Umgang mit FAS-Kindern in (Pflege-)Familien, Einrichtungen der Erziehungshilfe und Schulen beitragen. Für jeden Einzelfall ist von Bedeutung, das Fetale Alkoholsyndrom möglichst frühzeitig zu erkennen und Hilfe, Förderung und Kontrolle zu etablieren. Ansprechpartner zum Thema ist Klaus ter Horst, therapeutischer Leiter des Eylarduswerkes: k.ter.horst@eylarduswerk.de.

Fehlverhalten von Mitarbeitenden: Evangelische Jugendhilfe Hochdorf gibt aktualisierte Broschüre heraus

Die Evangelische Jugendhilfe Hochdorf in Remseck hat die Broschüre zum Thema »Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Erziehungshilfeeinrichtungen« überarbeitet und ergänzt. Unter dem Titel *»Damit es nicht nochmal passiert …« – Gewalt und (Macht-)Missbrauch in der Praxis der Jugendhilfe verhindern* wird das Ziel verfolgt, andere Einrichtungen und Dienste zu motivieren, eigene Konzepte zur Prävention und Intervention von Fehlverhalten und Machtmissbrauch zu entwickeln. Die überarbeitete Arbeitshilfe beschreibt einen mehrjährigen Organisationsentwicklungsprozess zur Vermeidung von Fehlverhalten und zeigt Verfahren

zum Umgang mit (Macht-)Missbrauch auf. Sie informiert über Beteiligungsaspekte und Beschwerdeverfahren und nimmt sowohl Kinder und Eltern als auch Fach- und Leitungskräfte in den Blick. Ergänzt wird das Heft durch den Blick von außen aus Sicht der externen Beraterin und der zuständigen Heimaufsichtsbehörde. Darüber hinaus sind Verfahrensregelungen und Arbeitsmaterialien wie das Ampelplakat, die ethischen Grundlagen und der Info-Flyer für Kinder in dem neu aufgelegten Heft enthalten. In die aktualisierte und erweiterte Arbeitshilfe wurden weitere Erfahrungen und Berichte aufgenommen wie beispielsweise zur Umsetzung des Beschwerdeverfahrens für Kinder im Alltag, zur Herausforderung, sichere Orte zu schaffen – auch für Mitarbeitende –, und zum Vorgehen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern und Jugendlichen. Zudem enthält die Broschüre Leitlinien zur Entwicklung eines sexualpädagogischen Rahmenkonzeptes mit Arbeitsmaterial für die praktische Umsetzung. Nähere Informationen finden Sie unter www.jugendhilfe-hochdorf.de.

Kinder- und Jugendhilferecht-Portal gestartet

Das neue elektronische Kinder- und Jugendhilferecht-Portal KiJuP-online.de, ein gemeinsames Projekt des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) und Nomos, ist gerade gestartet. Das Online-Angebot bietet allen Mitarbeitern der öffentlichen Jugendhilfe, die Mitglied des DIJuF sind, laufend aktuelle und praxisgerechte Informationen zum Kinder- und Jugendhilferecht. Nicht-Mitgliedern steht das Portal gegen Entgelt offen. Die Themen auf KiJuP-online.de decken den gesamten Bereich der für die Kinder- und Jugendhilfe relevanten Rechtsgebiete ab. Zugang zu umfangreicher Fachliteratur (Kommentare und Handbücher), zur Zeitschrift »Das Jugendamt« sowie exklusiv für KiJuP-online.de zusammengestellte Gutachten und DIJuF-Rechtsgutachten sind auf der Plattform abrufbar. Aktuelle Gesetze, Zugriff auf die einschlägige Rechtsprechung im Volltext und ein Newsletter KiJuP-Aktuell runden das Angebot ab. »Gemeinsam mit dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. – DIJuF stellen wir hier alle Informationen zusammen, die Jugendämter, Berater, Verbände, Gerichte und Behörden für die tägliche Arbeit im Jugendhilferecht benötigen«, sagte Alfred Hoffmann, Verlagsleiter bei Nomos. Weitere Informationen zu KiJuP-online.de finden Sie unter www.kijup.nomos.de.

80. Deutscher Fürsorgetag zum Thema »Teilhaben und Teil sein«

Unter dem Motto »Teilhaben und Teil sein« greift der 80. Deutsche Fürsorgetag vom 16. bis 18. Juni 2015 in Leipzig den für die Sozialpolitik, das Sozialrecht und die soziale Arbeit zentralen Begriff der Teilhabe auf. Erwartet werden unter anderem Bundespräsident Joachim Gauck, Bundeskanzlerin Angela Merkel und Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig, die auch Schirmherrin des Kongresses ist. Diskutiert wird in drei Symposien und über 40 Workshops und Fachvorträgen: Von der Kinder- und Jugendhilfe, den Chancen für Langzeitarbeitslose, der Teilhabe am Arbeitsmarkt bis zum Betreuungsrecht, der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf über Migration und Integration, der Sozialraumorientierung bis zur der neuen Rolle der sozialen Unternehmen in Europa. Neben dem Fachkongress präsentieren sich auf den Markt der Möglichkeiten Institutionen, Vereine, Initiativen, Hochschulen und Unternehmen. Das ausführliche Programm und Informationen zu einzelnen Workshops und Referierende sind unter www.deutscher-fuersorgetag.de zu finden.

Fünf Jahre Missbrauchsskandal in Deutschland

Der Missbrauchsbeauftragte der Bundesregierung beklagt: »Der Skandal dauert an – Der Schutz der Kinder vor sexueller Gewalt ist noch lange nicht gelebter Alltag!« Am 28. Januar 2015 jährte sich zum fünften Mal die Veröffentlichung eines Berichts in der »Berliner Morgenpost« über

Missbrauchsfälle am Berliner Canisius-Kolleg, der damals eine Lawine von weiteren Betroffenenberichten wie beispielsweise aus dem Kloster Ettal, der Nordkirche/Ahrensburg oder der Odenwaldschule auslöste. Der unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Johannes-Wilhelm Rörig, die Erziehungswissenschaftlerin Sabine Andresen (Goethe-Universität Frankfurt/M.), der Schulleiter P. Klaus Mertes SJ (ehemaliger Leiter Canisius-Kolleg, heute: St. Blasien) sowie die Betroffenen Matthias Katsch (Betroffener Canisius-Kolleg), Anselm Kohn (Betroffener Missbrauch in Ahrensburg) und Adrian Koerfer (Betroffener Odenwaldschule) zogen anlässlich des Jahrestages in Berlin eine kritische Bilanz: Verbesserungen bei der Prävention, insbesondere in Schulen, und die Einrichtung einer unabhängigen Aufarbeitungskommission bleiben zentrale Forderungen. Rörig: »Bis 2010 gab es zu oft Verharmlosung und Vertuschung. Die breite Öffentlichkeit konnte sich bis dahin offenbar nicht vorstellen, in welchem Ausmaß Erwachsene Kinder missbrauchen. Die Lawine von Betroffenenberichten hat Deutschland tief geschockt und berührt und Konsequenzen nach sich gezogen: die Sensibilität in Kitas, Schulen, Kirchengemeinden und Sportvereinen ist gewachsen, ein Fonds wurde aufgelegt, Verjährungsfristen wurden verlängert und das Strafrecht verschärft. Dies alles darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Schutz der Kinder vor sexueller Gewalt noch immer nicht gelebter Alltag ist. Nur wenige Einrichtungen haben umfassende Schutzkonzepte, nur wenige Eltern wissen, welche neuen Gefahren durch die digitalen Medien in die Kinderzimmer drängen. Viele tausend Mädchen und Jungen sind heute noch schutzlos sexueller Gewalt ausgesetzt. Es mangelt an finanziell abgesicherten spezialisierten Beratungsstellen und Therapieplätzen bei sexuellem Missbrauch. Solange nicht alle uns bekannten Handlungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden, bleibt Missbrauch weiterhin ein Skandal in Deutschland! Missbrauch darf nicht länger zum Grundrisiko einer Kindheit gehören.« Positiv äußerte sich Rörig über aktuelle Signale aus dem Bundestag, nach denen es voraussichtlich ab 2016 eine Aufarbeitungskommission geben könnte. Im März soll außerdem der beim Beauftragten angesiedelte Betroffenenrat seine Arbeit aufnehmen. Rörig: »Das sind wichtige Signale für Betroffene für mehr Anerkennung, Mitsprache und Dialog auf Augenhöhe.« Nähere Informationen unter www.beauftragter-missbrauch.de.

❑

(*ab*)